

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Schwerin

und

Pleichröder

Edelmann und Jude







Drud und Verlag der Druderei Glöß 1893

SEP16 1909

Harvard University Semittle Dept Library

KF15159

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Vorwort.

In den Schicksalen einzelner Menschen bietet sich uns häufig ein Spiegel zur Betrachtung ganzer Zeitabschnitte in Bezug auf den inneren Kern eines Volkes und feiner Regierung. Man sucht häufig die Grundursachen für plötklich zu Tage tretende Uebel und Schäden der staatlichen Ordnung an Orten, wo sie nicht liegen, weil man vergißt oder überficht, daß die Gegenwart stets eine folge der Vergangenheit ift. Zu den Auffehen erregenden Rechtsprechungen des jetzt zu Ende gehenden Jahres ist der Grund vor mehr als einem Dezenium gelegt worden, aber nur allmählich konnte in die Erscheinung treten, was sich jetzt dem nüchternen Menschen mit zwingender Gewalt vor die Augen stellt: die Unhaltbarkeit des römisch-jüdischen Rechts für das deutsche Volk. Zwar wird Recht und Gefetz immer von Menschen für Menschen gemacht werden, aber grundfalsch ist es, von einer Hand voll Leute Prinzipien in das Recht übertragen zu laffen, die ein ganzes Volt nicht versteht, weil sie seinem Nationalcharafter schnurstracks zuwiderlaufen, deshalb nur bewirken können, daß aus dem Recht ein Unrecht wird zum Besten der Wenigen, welche auf den eigenen

Orinzipien berumzureiten versteben. Die aanz natürliche und unausbleibliche folge folchen Zustandes ift die Bildung einer Schule der Korruption, aus der Zöalinge hervorgehen, welche alles Das für Gerechtigkeit ausgeben, was durch die augenblickliche Gewalt und Macht zu deden ift. Webe dem Rechtsstaate, deffen Schiff in ein folches fahrwaffer gerathen ift! Noch mehr Wehe aber denjenigen Bürgern eines folchen Staates, welche mit irgend einem der Machthaber des Rechtes wegen in Konflikt oder Meinungsperschiedenheit gerathen: die muffen die herrichende "Gerechtigkeit" bis zur Neige auskosten, damit sie für alle Zeit kurirt sind und nie mehr wider den Stachel löcken können! "Stirb, damit ich leben kann," ist das ewige Gesetz der Natur, — man überträgt es immer mehr auf das Leben der einzelnen Menschen, ohne zu bedenken, daß die Matur in erster Linie schafft und erhält, aber nirgend das Prinzip hat, leiden und vorzeitig sterben zu laffen, wie es die Menschheit untereinander durch Einrichtungen und eigene Gesetze bezweckt, bezw. nicht zu verhindern trachtet, welch letzteres doch allein naturgemäß und infolgedeffen ver-Raturgemäß und vernünftig soll auch jedes nünftig wäre. Staatswesen — eine Vereinigung von Geschöpfen der Natur fein, es verstößt deshalb gegen die Lebensbedingungen und Grundlagen eines solchen, wenn das Prinzip der Gerechtigkeit als oberster Grundfatz aufgestellt, aber den Mitgliedern des Staatswefens die Möalichkeit genommen wird, unbeschränkten Gebrauch davon zu machen.

Wie es in diefer Beziehung seit längerer Zeit bestellt ist, dazu soll der Inhalt dieses Buches einen Kommentar liefern. Bemerkt sei, daß es sich bei der Veröffentlichung durchweg um aktenmäßiges Material handelt, deffen Originale im Besitz der leidenden Person sind. Bedenkt man, daß Derjenige, der diesen "Kampf um die Gerechtigkeit" — wie man es nennen kann volle fünf Jahre geführt hat, ein Mann in der Vollkraft des Lebens,



ausgerüftet mit einer umfaffenden Gefetestunde und rudfichtslofer Energie, Thatfraft und Unerfchrodenheit mar, und doch unterlegen ift, fo kann man fich ein Bild davon machen, wie viele Menschenkinder von denen, die weder furchtlos und thatfräftig, find, noch die geltenden Befete und Dege fennen, welche in Derfolgung des modernen Rechts in Betracht kommen, allein in einem Dezenium der "Gerechtigkeit" zum Opfer gefallen fein werden und täglich weiter jum Opfer fallen muffen, denn es wird nicht beffer im Dunkte diefer fogenannten Gerechtigkeit, fondern von Tag ju Tag ichlechter, da es der fluch jeder bofen That ift, fortzeugend Bofes zu gebären. Nur von einem Schwachfopf oder Heuchler kann abgeleugnet werden wollen, daß die= jenigen Elemente und Unschauungen immer mehr in den Staatsorganismus eindringen, welche vor dem Richterstuhle der wahren Dernunft verdammt würden als Gift des Menschengeschlechts und feind der Menschenwürde, weil sie Moral und Sitte, Glauben und Religion vorerst untergraben, nach und nach aber gang vernichten müssen, denn beispielsweise beruht jede Religion und kann nur beruhen auf dem Glauben an eine ewige - also un= wandelbare — Gerechtiakeit, kein Lebewesen kann aber auf die Dauer an eine ewige Gerechtigkeit glauben, wenn die zeitliche nicht vorhanden ist, denn die Erstere bedingt die Letztere, sonst ist keine Allmacht denkbar, die wir in den ewigen Gesetzen der Natur sehen, fühlen und begreifen. Deshalb erschallt immer und immer wieder der Ruf nach menschlicher Gerechtigkeit, die im Einflang stehen muß mit der verheißenen göttlichen: strafen bis ins vierte Glied und segnen bis ins tausendste. Der greise Kaiser Wilhelm war ein Seher, als er verkündete: "Ich will meinem Dolke die Religion erhalten wiffen !" Die wahre Religion führt zur menschlichen Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, Ungerechtigkeit erniedrigt deshalb die Menschheit und ist der größte feind jeder Religion! Man kann nicht Steine fäen

v

und Weizen ernten wollen, man darf nicht auf die irreligiöfen Maffen ichimpfen, wenn man den Grundpfeiler der Religion untergräbt, denn das Lettere ift ichuld am Ersteren! führt wieder eine menschliche - alfo der Matur nachgebildete, folgedeffen dem Dolkscharafter ftreng rechnungtragende - Gerechtigkeit ein, pflegt nie unter der Devije : Gleiches Recht für 21lle, die auch der Matur entnommen ift, - dann stellt fich die wahre Reliaion ungerufen ein, denn je gerechter der einzelne Menich - also auch eine Gemeinschaft von Menschen untereinander, das beißt der Staat - ift, um fo edler, reiner wird feine Religion fein, weil alle Reliaion nur das Streben ift, Gott ähnlicher zu werden und feine Kinder zu heißen. Gottes Kinder find es nie, die von ihren Machtmitteln einen Gebrauch machen, der gegen göttliches Recht verstößt; es verstößt aber gegen göttliches Recht, einen Sünder zu bestrafen, den anderen aber nicht nur nicht zu bestrafen, sondern zu belohnen. In einem Staatswesen, wo dies passirt, herrscht nicht Gerechtigkeit, sondern vollständige Religionslosigkeit, denn Religion bedingt Gerechtigkeit. Wer das deutsche Dolk zur Reli= gionslosigkeit führt und zu einem großen Theile schon geführt hat, mag jeder Lefer am Schlusse diefes Buches durch Ubwägung der Bandlungen eines Edelmannes und eines der hervorragendsten Juden der Jetztzeit feststellen; der Edelmann verleugnet den Typus des Germanen nicht: furchtlos und gradeaus, direkt auf den feind, — der Undere zeigt alle Eigenschaften seiner Raffe : frivole Wollust, Mißachtung von Sitte und Moral, Ubleugnung ein= gegangener Verpflichtungen, Meineid, Hinterlift, feigheit, friechen, bestechen und Unwendung jedes Mittels, um die verdiente und drohende Strafe abzuwenden.

Thatsache ist, daß dieser hier vorgeführte Jude in den Udelsstand erhoben, eine Unzahl Orden und Ehrenzeichen erhalten, noch heute im Udelsstand ist, trotzdem alles Das, was hier aktenmäßig an die Oessentlichkeit gebracht wird, maßgebenden Orts seit vielen Jahren bekannt ist! Barone, Grafen, fürsten und mancher höchste Staatswürdenträger buhlen um seine Gunst — dahin ist das deutsche Volk gekommen durch die Aufnahme einer fremden, seit Jahrtausenden verderbten Rasse, die den Geldbeutel als Gott und den Betrug als Religion hat. Rasse dich auf, deutsches Volk, und erkämpfe dir eine germanische Gerechtigkeitspflege, sonst bist du verloren für alle Zeit.

Weihnacht 1892.

D. D.

Digitized by Google



Pei dem Königl. Polizeipräsidium zu Berlin war seit dem Jahre 1870 Herr Hugo von Schwerin als Kriminalkommissanissangestellt. Um 23. Dezember 1872 erhielt derselbe von seinem höchsten Vorgesetzten — Herrn Polizeipräsidenten von Madai — den Befehl, mit dem Nachtcourirzuge von Berlin nach hamburg zu fahren, um am nächsten Nachmittage gegen 4. Uhr eine Dame Namens frau Dorothea Croner zu erwarten; vorher habe er zu dem Polizeikommissar Weiß zu gehen, der die Dame kenne und sie ihm auf dem Bahnhof zeigen werde. Dieser Dame solle er sich dann als irgend ein beliebiger Kaufmann aus Berlin vorstellen, der von Herrn von Bleichröder beauftragt sei, ihre Schulden zu bezahlen und ihre versetzten Sachen einzulösen, sie dann aber nach Kopenhagen zu bringen. für Kopenhagen wurden dann besondere Instruktionen gegeben.

Zur Bestreitung der Geldausgaben wurden Herrn von Schwerin von seiner Behörde (Regierungsrath von Drygalski) circa 6000 Mark übergeben.

herr von Schwerin, diesem Beschl gehorchend, suhr am 23. Dezember nach hamburg und begab sich am nächsten Mittag 311 dem Polizeikommissar Weiß. Beide gingen um 4 Uhr nach dem Bahnhose. Dort wurde herrn von Schwerin die pp. Croner von dem Polizeikommissar Weiß gezeigt, und herr von Schwerin versolgte sie bis 311 ihren Verwandten, bei denen sie Wohnung nahm. Um andern Tage, dem 25. Dezember (Weihnachten!), wurde frau Croner 311 dem Polizeikommissar Weiß beordert, der ihr herrn von Schwerin als einen Kaufmann aus hamburg vorstellte. herr von Schwerin erklärte der Dame, daß

von Schwerin und Bleichröber.

er von herrn von Bleichröder beauftragt sei, ihre Schulden zu Dies geschah denn auch. Um 26. gingen beide zu bezablen. Berrn Bankier Schmidt, woselbst für 375 Mark versete Gold= sachen eingelöst wurden. Darauf machte herr von Schwerin der Dame bemerklich, daß er sie nach Kopenhagen geleiten müsse, um dort für sie ein Unterkommen zu beschaffen; folge sie gutwillig, so werde sie an Ort und Stelle noch 3000 Mark erhalten. -Rach einigem Sträuben willigte frau Croner ein und beide begaben fich am 26. Dezember Ubends nach dem Bahnhof, fuhren nach Kiel, von dort per Dampfer nach Korför und am 27. von Korför mit der Bahn nach Kopenhagen, woselbst sie in dem Hotel d'Ungleterre auf dem Kongens Mytoro Wohnung nahmen. Um folgenden Tage beforgte Herr von Schwerin Norgesgare 68 eine Wohnung und begab sich feiner Instruktion gemäß zu dem Polizeikommiffar herz, der feinerseits von Berlin über diese Ungelegenheit in Kenntniß gesetzt worden und für den späteren Lebensunterhalt der Croner mit Geld verfehen war. Berg erwirkte der Dame sofort eine Aufenthaltsberechtigung für Kopenhagen und herr von Schwerin händigte derselben noch vor feiner Rückreise am 29. Dezember 3000 Mark ein. Bei diefer Gelegenheit wurde herr von Schwerin in die ganzen Derhältnisse der Dame, von denen er bisher nicht das Geringste wußte, eingeweiht. Zu seinem größten Erstaunen zeigte sie ihm Briefe, sämmtlich gezeichnet B. S. Bleichröder, theilweise nach Paris, Wien, frankfurt a/211. gerichtet und auch Unweisungen, sich von verschiedenen Personen, hauptsächlich von Rothschild, Geld geben zu lassen, falls sie mit ihrem Gelde nicht ausfäme. herr von Schwerin erfuhr fo, daß fie nicht nur die offizielle Geliebte des Berrn von Bleichröder gewesen, sondern auch als geheime politische Beschäftsträgerin zwischen von Bleichröder und den verschiedenen häusern der Rothschilds fungirt hat. Wenn man bedenkt, daß dies hauptsächlich im Jahre 1866 und später geschah, und daß herr von Bleichröder zu jener Zeit ein maßgebender faktor in der preußischen Politik war, so wird man begreifen, welche Bedeutung diese Reisen der frau Croner hatten.

Weiter erfuhr Herr von Schwerin, daß frau Croner in Berlin von zwei Polizeibeamten wider ihren Willen aus der Wohnung abgeholt und nach dem Bahnhof gebracht worden sei. Dort hatte

- 2 -

man ein Billet für sie nach Hamburg gelöst und sie ins Coupé gebracht, und so sei sie nach Hamburg gekommen. Ferner theilte sie ihm mit, daß auch ihr Mann, mit dem sie früher glücklich gelebt habe, und der infolge ihres Chebruchs mit Herrn von Bleichröder von ihr getrennt sei, ganz auf demselben Wege durch die Polizei nach London transportirt worden ist!

3

Herr von Schwerin kehrte nach Ausführung seines amtlichen Auftrags nach Berlin zurück und hat sich dann später um diese Angelegenheit nicht mehr gekümmert. Sein moralisches Gesühl hatte aber einen ungeheuren Stoß erlitten. Er empfand es als Schmach der ganzen Polizeibehörde, daß sich dieselbe in amtlicher Weise zu Schergendiensten eines lüsternen Juden hergebe und sprach dies seinen Vorgesetzten gegenüber auch unumwunden aus. Insbesondere erklärte er denselben, daß er es für schändlich halte, ihn gerade zu Weihnachten aus seiner familie herauszureißen, um mit einem lüderlichen frauenzimmer in der Welt umherzureisen. Er halte nicht nur seine Verwendung in dieser Angelegenheit für eine ungesetzliche, sondern auch das ganze Verfahren gegenüber der Croner.

Welche früchte Gerr von Schwerin für diefe offene Sprache erntete, wird fich nunmehr zeigen. Berr von Schwerin glaubte auch in der nächsten Zeit Wahrnehmungen zu machen, daß das Polizeiwesen durch die Juden überhaupt corrumpirt fei, und da er als eine echte pommersche Matur sich hierüber in unzweideutigen Ausdrucken ausließ, fo jog er fich bald die feindschaft Zwar blieb ihm diefer Umftand nicht mächtiger Dersonen zu. unbefannt, hatte aber jahrelang feinen merflichen Einfluß auf die dienstlichen Derhältniffe, trotzdem inzwischen Graf Dudler Dirigent der Kriminalabtheilung geworden war und er mit diefem zur Zeit feiner staatsanwaltlichen Thätigkeit ein persönliches Rekontre gehabt hatte, deffen fich der Berr Graf bei Uebernahme der Befchäfte fehr wohl erinnerte - vielleicht nicht zum Besten Schwerins, denn Thatfache ift, daß es ihm nicht gelang, liebes Kind bei feinem Dorgefetten ju werden, wie das beifpielsweife mit feinen Kollegen Schuchhardt und von Meerscheidt - hülleffem der fall war und heute noch ift.

Da kam eines Tages der Rentier Pierau aus der Belle-Ulliancestraße zu Schwerin und theilte Kolgendes mit:

1*

"Ich bin in dem Weinlokal von Siebert am Moritplatz einer Spielergefellschaft in die Hände gefallen. Mir ist dort nicht nur das gesammte baare Geld abgenommen worden, sondern ich habe auch noch Wechsel in höheren Beträgen ausstellen müssen; auch ein Umtskollege von Ihnen war als Hauptspieler dabei betheiligt."

4

Pierau bat, herr von Schwerin möchte doch einmal dorthin kommen, um sich davon zu überzeugen; so begab sich dieser in die betreffende Weinhandlung und fand dort in einem Zimmer den herrn Kriminalkommissar Schuchhardt mit mehreren herren und in einem andern herrn Pierau, ebenfalls in Herrongesellschaft. Gespielt haben die Herren in seiner Gegenwart nicht, wohl aber sah er, daß sich eine gewisse Aufregung aller dieser Herren bemächtigte und daß bald darauf Herrn Pierau seine Wechsel ohne jegliche Bedingung aus freien Stücken zurückgegeben wurden. Veranlassung zu amtlichem Einschreiten hatte er somit nicht.

Bald darauf wurde der Kellner Richter aus dieser Kneipe Derselbe denunzirte nun den Wirth Siebert wegen entlassen. Duldens von Hazardspiel, wobei er angab, daß der Kriminal. infpektor Schuchhardt an diefen Spielen dauernd betheiligt gewefen und schließlich herr von Schwerin diese Sache geschlichtet habe. Jufolge diefer an das Königl. Polizeipräsidium gerichteten Denunziation ließ der Chef der Kriminalpolizei — Herr Regierungsrath Graf Dudler - den Kriminalkommiffar von Schwerin rufen und stellte denselben darüber zur Rede. Herr von Schwerin gab an, daß nach Lage der vorgefundenen Derhältniffe er keine Deran= lassung gehabt hätte, in irgend welcher Eigenschaft schlichtend cinzugreifen, zumal in feiner Gegenwart nicht gespielt worden fei. Darauf wurde der Kriminalinspektor Schuchhardt zum Herrn 211s er von diesem entlassen war, kam er Grafen beschieden. direkt in Schwerins Dienstzimmer und bat, über die Spielgeschichte Stillschweigen zu beobachten, um ihn nicht unglücklich zu machen; bei feinem Dorgesetzten, dem Berrn Brafen Duckler, hätte er die Beschichte schon todt gemacht. Schwerin versprach Stillschweigen und hatte keine Uhnung davon, daß fich in allernächster Zeit Dingle creignen follten, welche ihn ein für alle Mal unschädlich machen würden!

Alle Anzeigen, die bei der Kriminalpolizei eingehen, werden von dem Chef der Kriminalpolizei den verschiedenen Kriminalinspektoren und Kriminalkommissaren zugeschrieben und gleichzeitig mit dem Datum, an welchem die Zuschreibung erfolgt, versehen. Jur Erledigung der betreffenden Sachen hat jeder dieser Beamten in der Regel vier bis sechs Wochen Zeit.

5

herr von Schwerin gab nun ein ganzes Packet folcher Sachen vor Ublauf der ihm gesetzten Erledigungsfrist durch den Kriminalinspektor Schuchhardt an den herrn Graf Pückler ab. Bemerkt sei hier gleich, daß diese Ukten in den Dienstzimmern offen liegen und für jeden Kriminalbeamten zugänglich sind. Unter dem ganzen Uktenstoß fand nun herr Schuchhardt merkwürdigerweise zwei Unzeigen, bei denen das Zuschreibungsdatum geändert war, aus einer 4 war eine 14 und aus einer 5 eine 15 gemacht. — Wie diese Entdeckung möglich gewesen ist, ist herrn von Schwerin allerdings heute noch ein Räthsel, zumal doch die ursprünglichen Daten nicht vom Herrn Schuchhardt, sondern vom Herrn Grafen Pückler herrührten.

Roch räthfelhafter aber ist es, daß man Herrn von Schwerin dieser Fälschung bezichtigen konnte, dem auch vom ursprünglichen Datum an gerechnet waren die fraglichen beiden Anzeigen noch lange vor dem üblichen Erledigungstermin zurückgereicht worden. Es lag also gar kein Grund vor, daß herr von Schwerin diese Datumsänderung, um eine Derschleppung zu verdecken, vorgenommen haben könnte. Gleichwohl ward er sofort vom Umte suspendirt und die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet, in der allein nur Herr Schuchhardt zum Eide kam. Herr von Schwerin wurde im Jahre 1880 ohne Pension entlassen und som fomit zu einem todten Mann gemacht, dem fernerhin kein Mensch vor Gericht etwas zu glauben brauchte.

Jetzt natürlich hatte Herr von Schwerin ein großes Interesse daran, den Eid des Herrn Schuchhardt zu erschüttern. Er richtete deshalb die Bitte an das Königl. Polizeiprässidium um gefällige Mittheilung, was aus der Richter'schen Denunziation geworden sei, ihm auch Einsicht in dieselbe zu gestatten. Er erhielt abschlägigen Bescheid. Aunmehr wandte sich Herr von Schwerin in einem Briefe an den Herrn Polizeipräsident von Madai

6

herr von Madai antwortete zurück: "Sie beleidigen mich fort= während und wenn dies kein Ende nimmt, so muß ich Sie verklagen."

Hierauf antwortete Herr von Schwerin ungefähr in folgenden Worten:

"Wenn Sie glauben, daß ich Sie beleidige, so machen Sie es doch so mit mir, wie herr von hindeldey es mit herrn von Rochow gemacht hat, mein Aame ist dem von Rochow'schen ebenbürtig. Diese Mode herrscht doch auch bei den Magyaren, es müßte sich denn um einen magyarisirten und nobilisirten Juden handeln; die Waffe und der Ort ist mir gleich, entweder unter dem Denkmal von hindeldey's oder unter den fenstern der Pompadoura hagen, Wallnertheaterstraße 34."

Auf diesen Brief hin wurde Herr von Schwerin vom Herrn von Madai wegen Beleidigung und Aufforderung zum Zweikampfe verklagt, und in erster Instanz wurde seitens des Herrn Staatsanwalts eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr, sowie eine festungshaft von 2 Jahren beantragt. Der Staatsanwalt motivirte diefes hohe Strafmaß damit, daß wir in einem gerechten Staate leben und zweitens, daß der Ungeklagte mit den diesbezüglichen Besetzesparagraphen genau vertraut und daß drittens von Hinckeldey in dem Zweikampfe gefallen fei. Herr von Schwerin bestritt, daß wir in einem gerechten Staate leben und wollte dieses mit vielen Vorkommnissen in dem Ressort des Polizeipräsidiums beweisen, was ihm allerdings nicht gestattet wurde; ferner erklärte Herr von Schwerin, daß er Herrn von Madai nicht herausgefordert, sondern ihm nur die Alternative ge= stellt habe. Auch würde der Zweikampf unter den fenstern der Pompadoura Hagen gewiß keinen so blutigen Verlauf genommen haben, da dieselbe für ihren Wohlthäter sicher eingetreten sein würde. Berr von Schwerin wurde für die Beleidigung zu 2 Monaten Gefängniß und für die Berausforderung zu 2 Monaten festungshaft verurtheilt.

211le Bemühungen des Herrn von Schwerin, bei diefer Gelegenheit etwas über die Richter'sche Denunziation zu erfahren, waren vergeblich.

herr von Schwerin verbüßte diese Strafe, aber da er noch immer nichts über den Verbleib der Richter'schen Denunziation erfahren hatte, griff er in einem Briefe den herrn von Madai noch viel schärfer an. Selbstverständlich wurde er von Reuem angeklagt und verurtheilt. Diesmal legte herr von Schwerin Revision ein, und in der Revisionsinstanz setzte er es endlich durch, daß die Richter'sche Denunziation zur Stelle geschafft wurde.

Der Zeuge Richter war felbst zugegen, erkannte dieselbe als von ihm herrührend an und erklärte, daß er den Herrn Schuchhardt unmöglich für einen hohen Polizeibeamten habe halten können, sondern immer geglaubt habe, er sei ein Bauernfänger, trotzdem sein Chef, der Wirth Siebert, wiederholt darauf hingewiesen habe, dag nichts passure könne, so lange Schuchhardt mitspiele.

Uuf die frage des Präfidenten an den Vertreter der Polizeibehörde, warum Schuchhardt nicht bestraft sei, erklärte dieser als Zeuge, daß Schuchhardt nicht bestraft sei, weil auch Siebert keine Strafe erlitten habe. Der Angeklagte erklärte dies für unwahr. Die sofort herbeigeholten Akten bestätigten, daß p. Siebert wegen Duldens von Hazardspiel zu 500 Mark Geldstrafe verurtheilt worden war. Der Vertreter der Polizeibehörde, über diesen Widerspruch seiner Aussage mit den Akten befragt, erklärte, daß er dann falsch berichtet sein müsse. (!!!) Hierauf erklärte der Angeklagte: "Es ist traurig, daß dieses sehr häufig vorkommt."

Der Vertreter der Polizeibehörde befragt, ob die fälfchung der Daten, wegen welcher herr von Schwerin auf disziplinarischem Wege aus dem Umte entfernt sei, nothwendig von herrn von Schwerin herrühren müsse, erklärte unter feinem Eide: Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daßt es auch ein Underer gethan haben kann.

Uuf diese Qussage hin haben wir allen Grund anzunehmen, daß an Herrn von Schwerin eine unerhörte Vergewaltigung begangen worden ist, weil er dem Judenthum und seinen Söldlingen gefährlich zu werden drohte, besonders auch, weil er in der Croner'schen Angelegenheit Herrn von Madai zu tief in die Karten geguckt und sich nicht als williges Werkzeug erwiesen hatte. herr von Schwerin wurde von der Unklage wegen Beleidigung freigesprochen. Da er somit gründlich rehabilitirt war und das Erkenntniß, das er vom Disziplinargerichtshof erhalten hatte, ausdrücklich dahin lautete, daß die Verurtheilung zu seiner Dienstentlassung auf eine blosse Unnahme hin erfolgt sei, so durste Herr von Schwerin nunmehr hoffen, baldigst wieder eine entsprechende amtliche Stellung zu erhalten.

Er hatte umsomehr ein Recht zu diesem Glauben, als er bis dahin das größte Dertrauen aller seiner Dorgesetzten besaß und mit den diskretesten und schwierigsten Missionen in den verschiedensten Ländern, nicht nur Europas, sondern auch Umerikas, betraut worden war und stets Erfolg gehabt hatte.

Uls der Postassistent Geib mit einer ungeheuren Summe der Post durchgegangen war, wurde Herr von Schwerin nach London kommandirt, wo er über vier Wochen verweilte und schließlich den Dieb mit fast dem gesammten Belde festnahm. Die Post zahlte ihm 3000 Mark Belohnung. Was half das aber alles! Er hatte Miene gemacht, gegen das Treiben eines reichen Juden auffässig zu sein, und da mußte er zu Boden getreten werden. Wäre er hier folgsam gewesen, so hätte ihm die größte Unfähigkeit, selbst der Verdacht der Bauernfängerei oder der viehischsten Unsittlichkeit, wie dies bei einem andern Kriminal= kommissar der fall ist, nichts weiter geschadet. Selbst Leute, gegen die Erkenntniffe diefer Urt thatfächlich vorliegen, find noch heute in Amt und Würden der Polizei!?*)

herr von Schwerin wandte sich um ein entsprechendes Unit an das Polizeipräsidium, an den Minister des Innern, an den fürsten Bismarck, an Se. Majestät den Kaiser und schließlich auch



[•]) Der Berliner Kriminalfommissar Laser zog sich auf Mittheilung ihm zu Behör getommener Unstittlichteit des Kriminalfommissar Echulz an den Präsibenten von Madai eine Beleidigungstlage zu. In dieser Sache wurden die behaupteten Unsittlichteiten vollftändig erwiesen und Laser freigesprochen Da der unsittliche Lollege noch immer in Umt und Bistreen blieb, obgleich der Ausgang des Prozesies dem Präsibenten von Madai verte Freentnissdichtift mitgetheilt worden, wandte sich Laser and en Präsibenten mit der Anzeige, daß er nunmehr auch den Vorgang Er. Majessä dem Präsibenten von Kadai durch Jufertigung einer Krenpringen unterbreiten werde. Hierauf erhielt Laser folgenden Brief: "Berlin, den 21. September 1881. Auf die Eingabe vom 20. d. Mits erwidere ich Ihmen das Spient hiermit ausbrücklich dienftlich unterlagt wird, das in der wider Sie wegen Beleidigung des Kriminaltommissarius Echulz ergangene gerichtliche Ertenntnik, bezüglich delfen das Weitere von hieraus beraulabt werden wird, Er. Majessä und den Raifer oder Ser. Königl. Sobeit dem Rotraus beraulabt werden wird, Er. Majessä und Anzeien für die Defentlichteit bestimmten Gebrauch zu machen. Der Polizeipräsibent. gez. von Madai. Un den Kriminaltommissaries Safer – Das Ertenntnis jelbt aus der richterlichen Entigeibungsächtift tann wegen seines ichnutzgen Zubalts hier nicht weicbergeelen werden. Die Tählachen im die Vollerwiefen. Ein Berlahren gegen Chult ist aber bis heute, nach 10 Jahren, meines Wissens nicht eingeteitet – Schulz dagegen noch immer in seiner Etellung. D. S.

an Se. Kaiferlich Königl. Hoheit den damaligen Kronprinzen friedrich Wilhelm; letzterer erklärte, daß er zu feinem höchsten Bedauern nichts thun könne, da eine Immidiat-Eingabe an Se. Majestät bereits abschläglich beschieden sei. Herr von Schwerin, dieser Mann, gegen den auch nicht das Geringste vorlag, war somit sozusagen dem Hungertode überliefert, und die jüdischen Zeitungen, d. h. mit wenigen Ausnahmen die Zeitungen überhaupt, sorgten dafür, daß er auch dem Mißtrauen und der Schande vor der Welt, seinen Verwandten und Standesgenoffen überliefert wurde.

Seine Mutter itarb vor Gram. Seine 2Ingehörigen zogen fich von ihm als einem Beachteten und Ausgestoßenen aus der menschlichen Befellichaft gurud! Ja! hätte er geschwelgt, gehurt, Bauernfängerei getrieben, und dabei den Juden treu gedient, was wurde er dann jetst fein? -2115 zähe pommersche Matur erlag er aber nicht aleich. Er wandte fich in den verschiedensten Schreiben, die die gröblichsten Beleidigungen enthielten, an den Polizeipräfidenten von Madai, um noch einmal verflagt zu werden, und hierbei Gelegenheit zu haben, die Wahrheit zu beweifen. Er drang, da ihm Hudienzen verweigert wurden, gewaltfam bis zum Polizeipräfidenten von Madai, fchließlich auch bis zum Chef des Geheimen Civilfabinets Seiner Majeftät des Kaifers, von Wilmowsty, vor. Er wurde hinausgeworfen, aber trot aller feiner Bemühungen nicht verflagt. 2115 Berr von Madai einmal zu einer Audienz bei Sr. Majeftät den Kaifer Wilhelm I fuhr, fuhr von Schwerin ohne Weiteres nach und drang mit herrn von Madai zugleich in das Palais ein. Dem dienstthuenden flügeladjutanten erflärte er in Gegenwart des Polizeipräfidenten, daß er um eine Audienz bitte, um fich über den Polizeipräfidenten ju beschweren. Leider konnte an diefem Tage Seine Majestät weder den Polizeipräfidenten noch Berrn von Schwerin empfangen, da foeben Ihre Majestät die Kaiferin von einer Reife zurückgekehrt war.

Alle späteren Versuche, ein Schreiben in die Hände Seiner Majestät des Kaisers gelangen zu lassen, schlugen vollständig schl. Dieselben wurden Unfangs aus dem Geheimen Civilkabinet, gez. von Wilmowsky oder Unders, und geschrieben höchst wahr-

F

fcheinlich von Herrn Manche, abschläglich beschieden, und später, wenn man an der Udresse den Ubsender erkannte, un= eröffnet zurückgeschickt.

Außerdem erhielt Herr von Schwerin viele Jahre hindurch eine Polizeiwache, die ihn auch während der Macht nicht verließ. Erschien er Unter den Linden zu einer Zeit, wo möglicherweife Se. Majestät vorüberfahren konnte, so war er gleich von einer Unzahl Kriminalschutzleuten umrinat. Uls er einmal mit einem Briefe dort auf= und abging, wurde er sofort verhaftet und auf die Revierwache geführt. Sonach war um Seine Majestät durch die Berren von Wilmowsty, Manche, von Madai zu Gunsten Bleichröders und der anderen Juden ein Ring gezogen, den kein deutscher Mann durchbrechen konnte. Zwischen fürst und Dolk fag die Judenfippe, wirkte täuschend und betäubend nach allen Seiten. €r⊧ hielt Seine Majestät der Kaifer einmal eine den Juden un= erwünschte Nachricht trotz aller Gegenmaßregeln, so machte der Berr Juftisminister von Friedberg, an den die Sache dann zum Bericht ging, alles wieder gut. Die Juden konnten das ganze Dolf ausbeuten, fnechten, corrumpiren und selbst die ungeheuerlichsten Verbrechen straflos begehen, aber die ehrenwerthesten Germanen, die den Juden verdächtig vorkamen, wurden wegen irgend welchen fingirten Der= brechen beseitigt und ins Elend gestoßen. Die judische Presse, d. h. die Presse überhaupt, beforgte dann das Weitere.

Kronprinz Friedrich Wilhelm hat, wie seine Briefe an von Diest Daber und von Schwerin beweisen, dies Treiben gründlich durchschaut, aber er war ohnmächtig, den Juden viele Millionen schuldig, und sein Herz mag sich oft zwanghast gegen den unerträglichen Schmerz aufgebäumt haben. Religiöse Duldung hätte er bei seinem Regierungsantritte sicher geübt, aber das jüdische Corruptionsnest würde er gründlich ausgenommen haben. Die obersten Juden wußten dies recht gut, daher seine grauenvolle, nach allen Regeln der Kunst erfolgte Ermordung durch den Juden Mackenzie.

ĩ

Welcher Urt der Briefwechsel zwischen Herrn von Schwerin und hohen behördlichen Personen war, mögen die Unlagen von A bis Z beweisen. Man ersieht daraus, daß das herz des Herrn

von Schwerin von Genugthuungsgedanken der heftigsten Urt erfüllt war, und wer sie bis zu Ende gelesen hat und ein vorurtheilsloser, rechtlich denkender Mann ist, wird begreisen, daß bei diesem Charakter das innerste Gefühl in einer Weise verletzt worden sein muß, die jeder Beschreibung spottet. Trotz seiner grausigsten Nothlage, die soweit ging, daß er zwar nicht verhungert ist, aber viel, sehr viel gehungert hat, suchte er Jahr aus Jahr ein Befriedigung für sein erbittertes Gemüth, eine Sühne für das erlittene Unrecht!

Berr von Schwerin fieht in feiner Mitwiffenschaft bezüglich ftrafbarer Bandlungen feiner Dorgefetten den direkten Grund der Entfernung vom Umte; ob er Recht hat, möge jeder Lefer am Schluffe diefes Buches entscheiden. fest steht, daß die Kenntniß von der privaten Thätigkeit eines höher ftebenden Kollegen, dem amtlich die Ueberwachung derjenigen Elemente oblag, die man mit dem Sammelnamen "Bauernfänger" bezeichnet, in notorischen Spielerfreifen, die foweit ging, daß ein Kellner vor Gericht erflärte, er habe diefen Berrn für einen Bauernfänger halten müffen, da er hervorragend an der Ausplünderung der Gimpel theilgenommen hat, und der Umftand, daß thatfächlich bei der Kriminalpolizei eine Denunziation wegen verbotenen Glückspiels gegen diefen "Kollegen" trotz aller Dorfichtsmaßregeln eingelaufen war, für Berrn von Schwerin verhängnigvoll geworden ift. ferner ift Thatfache, daß der damalige Polizeipräfident von Berlin - von Madai - den Eingang diefer Unzeige Schwerin gegenüber beftritten hat und erst nach erdrückenden Beweifen Schwerins ein= gestand, sie persönlich erhalten zu haben! Auch ift es gerichtlich festgestellte Thatfache, daß wohl der in der Unzeige genannte Wirth wegen Dulden von hazardspiels bestraft wurde, nicht aber der in derfelben Unzeige als Spieler namhaft gemachte Kriminalinfpettor Schuchhardt! Gegen diefen Berrn ift ein Strafperfahren überhaupt nicht eingeleitet worden, nicht mal eine Disziplinaruntersuchung! Demnach trifft alles Das haarscharf als richtig zu, was von Schwerin in feinen Briefen an den damaligen Polizeipräfidenten von Berlin behauptet hat; dagegen stellten fich die Erwiderungen des Polizeipräsidenten an Schwerin als thatsächlich der Wahrheit nicht entsprechend heraus. Bieran ändert der Um= ftand, daß von Schwerin im Derlaufe feines Briefwechfels mit herrn von Madai und dem Grafen Pückler wegen Beleidigung und Berausforderung zum Duell bestraft worden ist, auch nicht das Geringste, im Gegentheil, die Bestrafung spricht für Herru von Schwerin, denn durch dieselbe ist es erst möalich geworden. festzustellen, wo die Wahrheit lag. Es wäre herrn von Schwerin vielleicht nie gelungen, nachzuweisen, was nunmehr nachgewiesen ist, wenn er nicht den Muth gehabt hätte, so zu schreiben, wie er geschrieben hat, unbekümmert um die folgen. Er war im Rechte, das steht bombenfest; er sollte dumm gemacht werden, das wollte er sich nicht gefallen lassen! Man trat die Wahrheit mit füßen, dagegen bäumte sich sein Ehrgefühl und spornte ihn an, Kopf und Kragen auf's Spiel zu feten, um feine Gegner zu entlarven. Er hat sie entlarvt, alle Konsequenzen mit beispielloser Unerschrockenheit getragen, aber genützt hat es ihm und feinen Daterlande nichts! Seine Geaner find mächtiger als er, die Sache und der Mann wurden "totgemacht", während Diejenigen, welche an der Unterdrückung der Wahrheit und Gerechtigkeit betheiligt waren, noch heute in Umt und Würden find.

Lassen wir nun die aktenmäßige Darstellung der Schwerin'schen Erlebnisse folgen, es ergiebt sich dann, daß man dieselben in mehrere Theile zerlegen und ihnen charakteristische Titel geben muß, die anzudeuten haben, was im Großen und Ganzen durch die einzelnen Schriftstücke behandelt wird. Wir beginnen mit der Korrespondenz über die Bauernfängeraffaire und geben derselben folgenden Titel:

Polizeiinspektor Schuchhardt als Kazardspieler.

Berlin, den 3. März 1880.

Un das Königl. Polizeipräsidium, hier.

In der Spielgeschichte, die in dem Weinlokale von Siebert, Oranienstraße 144 stattgefunden, und worüber mich der Regierungsrath Braf Pückler kürzlich befragt hat, kann ich jetzt nähere Auskunft ertheilen.

Es ist richtig, wie in der Denunziation von dem Kellner Richter angegeben, daß in dem dortigen Cokale Glückspiele getrieben werden, und daß der Polizeiinspektor Schuchhardt auch an dem Tage mitgespielt hat, als dem Rentier Pierau, Bellealliance-

straße 21a wohnhaft, im betrunkenen Zustande, eine bedeutende Summe, wenn ich nicht irre circa 3000 Mark, abgenommen worden sind. Schuchhardt soll das meiste Geld davon gewonnen und die Herausgabe des von Pierau gegebenen Wechsels veranlast haben. Ich bitte, den pp. Pierau über vorstehende Ungaben eingehend zu vernehmen, aber diese Sache bei der 1. Abtheilung zu verhandeln, damit dem pp. Schuchhardt nicht Gelegenheit geboten wird, auf Pierau einzuwirken, resp. densselben um Schonung anzustehen. Außerdem können noch mehrere 218itspieler angegeben werden, die es ebenfalls bezeugen müssen Sollte wider Erwarten die Sache der IV. Abtheilung zur Recherche gegeben und nicht geheim gehalten werden, dann bin ich überzeugt, das auf Pierau von einer oder der anderen Person Einwirkung geschieht.

von Schwerin.

Berlin, den 7. Januar 1881.

Un den Polizeipräfidenten von Madai, bier.

Em. hochwohlgeboren wage ich es, unter Bezugnahme der gestrigen Unterredung, Sie mit meiner Bitte fcbriftlich zu beläftigen, da mir Ew. Bochwohlgeboren gestern den Bescheid ertheilten, mein Befuch fcbriftlich einzureichen, und mir das gutige Derfprechen gaben, meine Bitte zu erfüllen und nach der Sache recherchiren zu laffen, die ja doch in der Registratur eingetragen und aufzufinden fein muß. 2m 15. Januar v. J. ift nämlich von Seiten des Kellners Richter eine Ungeige wegen hagardfpiel, welches beim Weinrestaurateur Siehert, Oranienstraße 144, ftattgefunden hat, beim Dirigenten der IV. Ubtheilung, Regierungsrath Graf Dudler, eingereicht worden. 3ch bin auch vom Grafen Dückler darüber befraat, aber nicht zu Protokoll vernommen worden, und habe dann auch weiter nichts mehr von der Sache gehört. 21m 3. 2März vorigen Jahres habe ich dem Polizeipräjidium über diefe Spielaeschichte nähere Ungaben gemacht, habe aber auch darauf feine Untwort erhalten.

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich nun höflichst, nach der Sache recherchiren zu lassen, welches Sie mir auch gestern versprochen haben. In der Hoffnung, daß meine Bitte nicht übel gedeutet,

und mir darüber bald Bescheid ertheilt wird, wo die Sache geblieben ist, unterzeichne ich mich ganz ergebenst

> h. von Schwerin. Zionskirchstr. 41.

Polizeipräsidium, Journal Ir. 37, P. J. II.

Berlin, den 12. Januar 1881.

Uuf die Eingabe vom 7. d. Mts. erwidert das Polizeipräsidium Ew. Hochwohlgeboren, daß die Eingabe des Kellners Gottfried Richter vom 14. Januar vorigen Jahres, welche sich auf die Ubänderung eines demselben von seinem Dienstherrn ausgestellten Uttestes bezog, durch Bescheidung des pp. Richter bereits am 30. Januar vorigen Jahres ihre Erledigung gesunden hat. Infolge Ihrer Denunziation vom 3. März v. J. gegen den Kriminalpolizeiinspektor Schuchhardt sind sowohl die gerichtlichen Untersuchungsakten gegen den Restaurateur Siebert, wegen Gestattens von Glückspielen in seinem Lokale, eingeschen, als auch der von Ihnen bezeichnete Pierau hier vernommen worden. Weder der Letztere, noch die in der gerichtlichen Untersuchung gehörten Zeugen haben jedoch die von Ihnen gegen den Kriminalpolizciinspektor Schuchhardt erhobenen Beschuldigungen zu bestätigen vermocht.

Königl. Polizeipräsidium.

von Madai.

herrn von Schwerin,

, it

hier.

Journ. Ar. 37, P. J. II.

Berlin, den 19. Januar 1881.

Un den Polizeipräsidenten Herrn von Madai, hier.

Ew. hochwohlgeboren kann ich nicht unterlassen, auf die nir zugegangene hochgeehrte Verfügung vom 12. d. Mts. nochmals zurückzukommen. In der gedachten Verfügung ist gesagt, daß sich die Eingabe des Kellners Gottfried Richter vom 14. Januar v. J. auf die Ubänderung eines demselben von seinem Dienstherrn ausgestellten Uttestes bezogen hat. Wenn dies Ew. hochwohlgeboren gesagt, resp. referirt worden ist, so ist es nir unerfindlich, wie der Regierungsrath Graf Pückler dazu ge-

fommen ift, mich unter Dorhalt des von dem gedachten Kellner eingegangenen Schreibens zu befragen : "Ob ich einen Restaurateur Siebert, deffen Kellner und einen Rentier Börner fenne, und ob ich eine Spielfache in dem Siebert'ichen Weinlotale geschlichtet habe ?" hierauf habe ich dem Grafen Dudler geantwortet, daß mir weder Siebert, deffen Kellner, noch Börner befannt find, mir aber erinnerlich ift, daß mir der Rentier Dierau gefaat hat, daß ibm im betrunkenen Zustande eine bedeutende Summe Geldes in der Weinhandlung Oranienstraße 144 beim Glückspiel abgenommen worden ift. Daraufbin wurde ich vom Grafen Dudler entlaffen und Schuchhardt gerufen. Machdem der Letztere in sein Dienstzimmer, nach stattgefundener Unterredung beim Brafen, zurückgekehrt war, ließ mich Schuchhardt zu sich bitten, und ersuchte mich, nachdem er mir die Mittheilung gemacht, daß ihm der Braf Duckler gefagt habe : "er folle in der Weinhandlung Oranienftraße 144 Blückspiele betrieben haben", über die Sache zu fchweigen, denn er würde diefelbe ichon beim Grafen Dückler tot machen.

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir die Unfrage, was mich in meiner damaligen Eigenschaft als Kriminalkommissarius veranlaßt hätte, auf Ubänderung eines Uttestes hinzuwirken, da dies doch nicht Sache eines Kriminalkommiffarius ift, und ich mit Ubänderung eines Attestes nichts zu thun habe? Unter den hier vorgetragenen Umständen bin ich gezwungen, Ew. Hochwohlgeboren zu bitten, mir den Brief des betreffenden Kellners Richter im Original vorlegen zu laffen, da ich entgegengesetten falls annehmen muß, daß der Brief verschwunden ist, und Schuchhardt in Wirklichkeit die Sache beim Grafen Dudler totgemacht hat. Bu meiner Ehre ift es geboten, um in die Sache Licht zu bringen und Ew. Hochwohlgeboren von der Wahrheit meiner Ungaben zu überzeugen, mich dem Grafen Pückler fowohl wie dem Infpektor Schuchhardt gegenüber zu stellen, da ich dann nur gewiß bin, daß Sie die Wahrheit erfahren werden. 3ch will nicht haben, daß ich Ihnen gegenüber als Lügner dargestellt werde. Wenn Pierau bekundet hat, daß Schuchhardt am Glückspiel nicht theilgenommen hat, so muß ich annehmen, daß er dies deshalb nur gethan, weil er Schuchhardt nicht mit hinein bringen wollte, um demfelben keine Unannehmlichkeiten zu bereiten. Dierau hat mir ausdrücklich erklärt, daß Schuchhardt am Spiele theilgenommen

und das meiste Geld gewonnen hat; auch, daß er bei der Polizei angeben könne, was er wolle, da der Betreffende ihm nicht gegenübergestellt sei. In letzterer Binsicht muß ich darauf dringen, daß Pierau vereidigt und mit Schuchhardt confrontirt Wünschenswerth wäre es, wenn der Kellner Oottfried wird. Richter, der bekunden wird, daß Schuchhardt fich an dem Spiele betheiligt hat, und ich darüber vernommen würden, da dann mit einem Mal die Angelegenheit ihre Erledigung finden wird. Denn wie kommt Richter dazu, den Schuchhardt des Blückspiels zu beschuldigen, wenn er an demselben nicht theilgenommen hätte, und ich — wenn Pierau es mir nicht gesagt hätte? Jch bitte nochmals ganz gehorfamst, Sich der Sache hochgeneigtest mit Wärme annehmen zu wollen, da nur dann, wenn dies geschieht, mir Gerechtigkeit gegeben werden kann.

von Schwerin.

S. A. Barris

Polizeipräsidium, Journ. Ir. 137, P. J. II.

Berlin, den 22. Januar 1881.

Das Polizeipräsidium muß es, wie Ihnen auf die Eingabe vom 19. d. Mts. erwidert wird, ablehnen, Ihnen die seiner Zeit bei der Abtheilung IV eingegangene und demnächst an die Abtheilung IV abgegebene und in den Ukten der letzteren befindliche Beschwerde des Kellners Richter vom 14. Januar v. J. vorzulegen. Es ift Ihnen bereits in dem Bescheide vom 12. d. Mts. mitgetheilt worden, auf welche Weise diese Beschwerde feiner Zeit ihre Erlediaung gefunden hat. Die in derselben enthaltene 21n= führung von dem in dem Siebert'schen Lokale betriebenen Bazard= spiele, bei welchem sich der Kriminalpolizeiinspektor Schuchhardt betheiligt haben soll, ist Gegenstand wiederholter Ermittelungen feitens des Polizeipräsidiums gewesen, deren Resultat Ihnen eben. falls in dem Bescheide vom 14. d. Mts. bereits mitgetheilt Infolge Ihrer Denunziation vom 3. März und einer worden ist. ähnlichen des Kriminalkommissar Laser vom 10. August v. J. ist sodann der Kriminalinspektor Schuchhardt über die gegen ihn erhobene Beschuldigung vernommen worden, und hat nicht nur entschieden in Ubrede gestellt, sich bei dem Hazardspiel im Siebert'schen Lokale, in welchem er feit 11/2 Jahren nicht mehr verkehrt habe, betheiligt zu haben, sondern auch bestritten und es

für eine Ersindung erklärt, daß er Ihnen gegenüber geäußert habe, er würde die Sache beim Grafen Pückler zu unterdrücken suchen. Das Polizeipräsidium hat hiernach und da auch der Rentier Pierau Ihre Ungaben nicht zu bestätigen vermocht hat, keine Veranlassung, sich noch in weitere Verhandlungen über die von Ihnen gegen Beamte desselben erhobenen Beschuldigungen einzulassen oder gar dieselben mit Ihnen zu konfrontiren, muß Ihnen vielmehr überlassen, etwaige weitere Unträge an die Königl. Staatsanwaltschaft zu richten, und bemerkt schließlich, daß Ihnen auf weitere Eingaben in dieser Ungelegenheit ein Bescheid nicht mehr ertheilt werden kann.

Königl. Polizeipräsidium. von Madai.

Un Herrn von Schwerin, bier.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Un den Kgl. Polizeipräsidenten herrn von Madai.

Ew. Hochwohlgeboren bin ich gezwungen auf den mir zugegangenen Bescheid vom 22. d. Mis. unter Ar. 157, P. J. II. zu antworten, trotzdem mir gesagt worden ist, daß mir in dieser Ungelegenheit kein Bescheid mehr ertheilt werden soll. Höchst befremdend ist es mir, daß das Polizeipräsidium es ablehnt, die Beschwerde des Kellners Richter vom 14. Januar v. J. mir vorzulegen, trotzdem Ew. Hochwohlgeboren bei meiner letzten Unwesenheit unter Handschlag mir versichert haben, der Sache näher auf den Grund zu gehen.

Ein klares Eicht in der fraglichen Angelegenheit kann es nur geben, wenn meiner nochmaligen Bitte Gehör geschenkt wird, mich mit dem Herrn Grasen Pückler und Kommissar Schuchhardt konfrontiren zu wollen. Graf Pückler als Ehrenmann müßte selbst darauf dringen, mit mir konfrontirt zu werden, und würde dann auch meine Aussagen bestätigen. Hierdurch bin ich nur in der Lage, Ihnen beweisen zu können, daß hinter meinem Rücken Intriguen gemacht worden sind, die meine Absetung zur folge hatten. Diese Bescheide vom 12. und 22. Januar d. J. beweisen nur wieder aufs Allerdeutlichste, daß Ew. Hochwohlgeboren Berichte erstattet sind, die meinen Angaben widersprechen, bezw.

von Schwerin und Bleichröder.

nicht der Wahrheit gemäß sind. So unter Underem ist in dem Bescheide vom 22. die Rede, daß mir am 14. d. Mts. das Refultat des von Schuchhardt betriebenen hazardspiels mitgetheilt worden fein soll. Bis jetzt ist mir ein solcher Bescheid nicht zugegangen. Wenn Schuchhardt in Abrede gestellt hat, sich bei dem Hazardspiele im Siebert'schen Lokale betheiligt zu haben, und auch bestritten und es für eine Erfindung erklärt hat, daß er mir gegenüber die Ueußerung gethan, er würde die Sache beim Grafen Pückler zu unterdrücken suchen, so ist dies bei seinem Charakter mir nicht befremdend und auffallend. Um ihn jedoch dieserhalb der offenbaren Lüge zu zeihen, erlaube ich mir noch mitzutheilen, daß Schuchhardt mich am 15. Januar v. J. zu sich rufen ließ und mich bat, über die ganze Spielgeschichte zu schweigen, da er die ganze Sache beim Grafen Dückler unterdrücken würde. 7d habe diefes sofort dem Kriminalkommissarius Lafer, welcher an felbigem Tage den Vormittagsdienst hatte, mitgetheilt. Der Letztere wird auch bekunden, daß Schuchhardt dann wie ein Wahnsinniger umhergelaufen ist, und ich hoffe, das Ew. Hochwohlgeboren nicht der Lüge Vorschub leisten wird. Wenn Ew. Hochwohl= geboren der Spielgeschichte nicht näher treten wollen, so bitte ich, dieselbe der Staatsanwaltschaft zu übergeben, da dann Schuchhardt in diefem falle durch Konfrontation des Pierau als derjenige gekennzeichnet werden muß, der beim Hazardspiele, wo ihm das viele Geld im betrunkenen Zustande abgenommen ist, theilgenommen hat. Wollen Sie die Beschwerde des Kellners Richter der Staats= anwaltschaft nicht übergeben, dann muß ich auf eidliche Vernehmung des Kellners Richter bestehen, welcher dann bekunden muß, daß Schuch= hardt in Wirklichkeit an diesem Bazardspiele theilgenommen und auch schon früher häusig dort Hazardspiele betrieben hat. 3ch will aber auch Ew. Hochwohlgeboren in der heiflen Ungelegenheit noch weitere Aufschlüsse geben. Um Ubende des vorangegangenen Spielabends haben fich der fabrikant Ball, welcher f. 3. die Bank gehalten, Schuchhardt und noch mehrere andere von den Spielern bei Siebert befunden, während Pierau, ich und der Rittmeister Berold aleich= falls dort in einem anderen Zimmer waren. Kurze Zeit nach meiner Unwesenheit sandten die Ersteren einen von Dierau während des Blückspiels acceptirten Wechsel, welchen er außer der baaren Summe auch noch in Zahlung gegeben hatte, in unser Zimmer,

woselbst er zerriffen wurde. Dies kann unmöglich, da Schuchhardt mit den Spielern vereint gewesen, demselben entgangen sein. Ich kann unmöglich mich der Täuschung hingeben, daß Ew. Hochwohlgeboren den Schuchhardt nach Beibringung so vieler Beweise Glauben beimessen und mich der Lüge zeihen werden. H. von Schwerin.

Berlin, den 19. Upril 1881.

Un den Regierungsrath Graf Pückler, Dirigent der IV. Ubtheilung, Hochwohlgeboren, hier. Eingeschrieben!

Ew. Bochwohlgeboren fordere ich hiermit auf, Sich mir, wenn Sie ein Ehrenmann find, gegenüberzustellen, um mir in Zeugengegenwart die Wahrheit zu sagen, aber auch dieselbe ebenfalls von mir zu hören und mir den am 14. Januar v. J. vom Kellner Richter eingegangenen Brief zu zeigen, damit ich feben fann, was auf die Unzeige des pp. Richter wegen Hazardspiels bei Siebert, das ich geschlichtet haben soll und wo Schuchhardt mitgespielt hat, gemacht worden ift. Denn Sie können doch nicht leugnen und keines falls in Ubrede stellen, daß Sie mich am 15. Januar v. J. darüber gefragt, aber nicht zu Protokoll ver= nommen haben. Mehrere Male bin ich beim Präsidium ein= gekommen und habe gebeten, dies zu veranlassen, mut auch annehmen, daß Sie davon in Kenntniß gesett worden find, Sich aber nicht weil Sie sich wohl mir vor zu treten; auch ist der Brief nicht gezeigt worden, weil derselbe wahrscheinlich auch nicht mehr vorhanden ist und Schuchhardt mir damals sagte, er wolle die Sache bei Ihnen todt machen, wirklich todt gemacht und bei Seite geschafft ist. Sollten Sie sich mir nicht gegenüberstellen und mir die Anzeige nicht vorzeigen, so erkläre ich Sie für denn der Brief ist die Deranlassung, daß mir der Schurkenstreich gemacht worden ist und ich dadurch aus meiner Stellung gekommen bin und meine Ehre dadurch angegriffen ist. Ich werde nicht eher ruhen, bis ich Alles wieder erlangt habe, und werde auch dann dem Bezirkskommando darüber Unzeige machen; denn dann find (hier folgt eine thatsächliche schwere Beleidigung des Brief-

2*

empfängers), und ich werde Sie dann, wo ich Sie treffe, (folgt eine fehr grobe thatsächliche Bedrohung, die fast die ganze Strafe nach sich gezogen haben dürfte). Bitte mich umgehend zu benachrichtigen, ob, wo und wann wir uns am Sonnabend treffen wollen. Die Ungerechtigkeiten, die (Ungabe der Stelle und Personen) vorkommen, müssen aufhören und unter das Publikum verbreitet werden.*) von Schwerin.

Un den Königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Madai, Hochwohlgeboren, hier, Molkenmarkt 1.

Jur eigenhändigen Erbrechung.

Eingeschrieben. Berlin, den 16. August 1881.

Euer Hochwohlgeboren gestatten mir, die ergebene Mittheilung zu machen, daß ich in dem am 27. v. Mt5. angestandenen Audienztermin wegen der Ihnen angeblich zugefügten Beleidigung, die dahin gegangen ist, daß ich Sie beschuldigt haben soll:

mit 6 Wochen Haft bestraft bin.

Ingleichen erlaube ich mir, Ihnen noch mitzutheilen, daß ich wegen der dem Regierungsrath Grafen Pückler zugefügten Beleidigung in einem am 17. Juni angestandenen Termin mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden bin.

In beiden Audienzterminen habe ich zur Steuer der Wahrheit die gegen Euer Hochwohlgeboren und gegen den p. Pückler ausgesprochenen Beleidigungen aufrecht erhalten müssen.

Damit Sie sehen, daß Sie in Wirklichkeit dupirt, beziehungsweise zum Erlaß der beiden an nich gerichteten Schreiben vom 12. und 22. Januar d. J. veranlaßt worden sind, will ich Jhnen jetzt folgendes mittheilen, und zwar gestützt darauf, daß Sie mir an einem Tage gesagt: "Wenn ich Ihnen den Brief des p. Richter auch wirklich zeigen würde, und Sie sagten, daß es nicht der Brief des Kellners Richter, worüber Dückler Sie ge-



^{&#}x27;) Für diejes Schreiben erfolgte am 17. Juni die Verurtheilung zu 3 Monaten Gefängnißftrafe, es fund deshalb die intriminirten Stellen fortgelasjen worden, weil andernfalls der Thatbestand einer erneuten Beleidigung vorläge. D. H.

hört, sei, und der Cetztere mir fagen würde, es ist dies der richtige Brief, den der Kellner Lichter am 14. Januar v. J. geschrieben und eingereicht hat, so muß ich dem Grafen Pückler, und nicht Ihnen Glauben schenken!" — Wenn ich nun oben gesagt habe, daß Sie dupirt worden sind, so werden Sie mir nunmehr beipflichten müssen und entschieden mir mehr Glauben schenken, als derjenigen Person, welche Ihnen zu lügenhaften Bescheiden Veranlassung gegeben hat.

Der ganze Streitpunkt, um den es sich hier handelt und der zu meinen Bestrafungen Deranlassung gegeben hat, ist der:

Ich habe behauptet, daß seitens des Kellners Richter eine Unzeige dem Königlichen Polizeipräsidium unterm 14. Januar v. J. zugegangen ist, nach deren Inhalt der Kriminalinspektor Schuchhardt des Hazardspiels beschuldigt wird, und daß, weil ich angeblich die Sache geschlichtet haben sollte, von Pückler gehört, aber nicht vernommen worden bin.

In dem mehr erwähnten Schreiben vom 12. Januar d. J. ift gesagt, daß sich das Schreiben des Richter vom 14. Januar v. J. nur auf eine Ubänderung eines demfelben von seinem Dienstherrn Siebert ausgestellten Uttestes bezogen hat und daß die Zeugen die von mir gegen den Schuchhardt erhobenen Beschuldigungen nicht zu bestätigen vermocht haben, und in dem Schreiben vom 22. Januar d. J. ist behauptet, daß Schuchhardt bestritten hat, sich in dem Siebert'schen Cokal bei einem Hazardspiele betheiligt zu haben.

Selbstredend bestreitet jeder Derbrecher, wenn er nicht in flagranti ertappt wird, die Chat. Würde man auf die Sache näher eingegangen sein, so würde man dies ermittelt haben, was mir jetzt gelungen.

So viel ich erfahren, ist mit den Recherchen der frühere Polizeiwachtmeister, jetzige Kriminalkommissarius feige betraut gewesen. Würde dieser sich der Mühe unterzogen haben, die ich dazu angewendet, so würde er zu demselben Resultate gelangt sein, wie ich heute.

ferner erlaube ich mir noch anzuführen, daß, wenn meinem Gesuch vom 19. Januar stattgegeben worden wäre, d. h. die Konfrontation des Pierau mit Schuchhardt, und Pückler wie Schuchhardt mit mir, so würde man schon auf den Grund gekommen sein. Dies ist aber nicht geschehen, und ich habe

mich dadurch bewogen fühlen müffen, meine Ehre dadurch zu retten, daß ich der Wahrheit näher getreten bin. Wie die hier abschriftlich beigefügte eidesstattliche Derficherung des Kellners Richter, die derselbe in Begenwart von Zeugen, die später angegeben werden follen, abgefaßt hat, ergiebt, hat derfelbe TEuer Hochwohlgeboren Ende des Jahres 1879 oder Unfang Januar 1880, nachdem er bereits vorher bei Ihnen gewesen, diese Sache Ihnen persönlich mündlich vorgetragen und Sie ihn, den Richter, jur Ubfaffung und perfönlichen Ueberreichung des Schreibens veranlaßt haben, angezeigt, daß in der Siebert'schen Weinhandlung Glückspiele getrieben werden, dem Rentier Pierau 3000 Mark im Spiele abgenommen find, und daß insbesondere bei diesem Spiele der Kriminal= inspektor Schuchhardt betheiligt gewesen ist. Wie Richter weiter mitgetheilt, hat Schuchhardt demfelben nach Beendigung des Spiels 3 Mark Trinkgeld bezahlt. Daß Schuchhardt sich dem Hazardspiele geneigt gezeigt hat, trozdem daß er mit Verfolgung von Bauernfängern betraut gewesen ist, und fogar in einem Lokale gespielt hat, in welchem, wie Richter fagt, "ftändig getempelt und luftige Sieben gespielt wird", darüber berufe ich mich auf das Zeugniß feines intimsten freundes, des Gummifabrikanten Unger, Ritterstraße 2b, welcher noch besonders bekunden wird, daß Schuchhardt vor 10 bis 15 Jahren dem Glücksspiele gehuldigt hat. Wenn Schuchhardt, wie mir in dem Schreiben vom 22. Januar d. J. mitgetheilt worden ist, gesagt hat, daß er in dem Siebert'schen Cokale, in welchem er feit 11/2 Jahren angeblich nicht mehr verkehen will, Bazard nicht gespielt, und daß er mir gegenüber nicht erklärt hat, daß er diefe Sache beim Grafen Dückler zu unterdrücken fuchen werde, so beschuldige ich ihn der offenbaren Euge, da im ersten falle die eidesstattliche Dersicherung des Richter ihm entgegensteht, im zweiten falle, daß ich auf der Stelle dem Kriminalkommiffarius Cafer mitgetheilt habe, daß der Schuchhardt mir gegenüber die Aeußerung gethan hat, daß er diese heikle Ungelegenheit bei Dückler schon todt machen würde. Lafer muß noch bekunden, daß er gesehen, wie kurz darauf der Schuchhardt in feiner Stube mit der Hand gegen den Kopf wie wahnfinnig auf und abgelaufen ift.

-

Das Bazardspiel des Dierau war am 11/11. 79, an welchem Tage eben Schuchhardt theilgenommen, und am 12/11. 79, als ich den Letzteren von Meuem in dem Siebert'ichen Cotale in Befellschaft der Mitspieler vom porigen Ubend antraf und er bei meinem Erscheinen fich febr verlegen gezeigt hatte, wurde der Wechfel über 900 Mart, den Dierau außer dem baaren perlorenen Belde pon 2100 Mart beim Spiele gegeben batte, in meiner Gegenwart zeriffen. Das der von Richter Euer Bochwohlgeboren perfonlich übergebene Brief vom 14. Januar v. J. in Wirklichkeit des hazardspiels in dem Siebert'ichen Cokale, bei welchem Schuchhardt betheiligt gewesen, betroffen hat, daüber berufe ich mich auf das Zeugniß des Kellners freitag, Schornsteinfegerstraße 1. Uus Dorftehendem dürfte ich Euer Bochwohlgeboren zur Evidenz erwiesen haben, daß Sie auf das Gröblichste belogen worden find, und ich hoffe,

daß nunmehr mir das Originalschreiben des p. Richter vom 14. Januar v. J., nach welchem der Schuchhardt des Glücksspiels beschuldigt wird, vorgezeigt, der Sache näher auf den Grund gegangen und gegen Schuchhardt auf Entfernung vom Umte erkannt wird, und wenn der Brief nicht vorgefunden werden sollte, gegen Schuchhardt und Pückler wegen Beseitigung öffentlicher Urkunden nach § 133 des St. G. B. vorzugehen, da ich, wenn dies nicht geschieht, felbst dies thun müßte.

Ich erlaube mir noch, zu bemerken, daß gegen Schuchhardt eine neue, begründete und mit Beweisen unterstückte Anzeige wegen Meineides in meiner Disziplinaruntersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben worden ist.

Daß Schuchhardt ein Mann ist, der sich nicht scheut, selbst Mitbeamte zu wie dies ebenfalls in meiner Disziplinaruntersuchung vorgekommen, zu veranlassen, dürfte der Kriminalkommissar Laser näher darthun.

Uus allen diefen Gründen kann ich jetzt auch annehmen, daß Schuchhardt, um mein Zeugniß in der Pierau'schen Spielaffaire zu schwächen, die Daten in den beiden mir zugeschriebenen Sachen, die meiner Entlassung zu Grunde lagen, selbst gefälscht hat, da Schuchhardt manche Aacht

24

ift, zu den bearbeiteten Sachen zu gelangen. Wie ferner Schuch. bardt ein Zeuaniß ablegen konnte, daß ich nicht befähigt sei. meiner Stelle vorzustehen, ist mir nicht begreiflich, da ich doch diefe 101/2 Jahre hindurch bekleidet, auch für die Doft aroße Sachen mit Erfola durchaeführt und dafür aroße Belohnungen erhalten habe, wie 3. B., als ich den Posterpedienten Geil aus Simmern, welcher mit einer großen Summe Geldes, wenn ich mich nicht irre, mit 50000 Mark, durchgegangen war, in London ermittelt und denselben fast mit dem ganzen Belde wieder zurückgebracht habe. Hierüber berufe ich mich auf das Zeugniß Sr. Ercellenz des Oberpostdirektors Stephan, des Polizeipräsidenten von Wurmb und des früheren Dirigenten der 4. 216theilung Herrn Regierungsrath von Drygalsty, und bin ich der festen Ueberzeugung, daß mir die beiden Letteren das beste Zeugniß geben werden.

Es mußte Schuchhardt, darauf gestützt, entschieden daran gelegen sein, meine Entfernung aus dem Umte herbeizuführen.

Ueber die Leistungen des Schuchhardt, die meines Dafürhaltens nicht hervorragend zu nennen sein dürften, will ich mich bescheidenermaßen nicht äußern.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich anheim:

"den Schuchhardt, da auch das Publikum sich über dessen Gebahren mißbilligend äußert, im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte zu entfernen, da er, wie aus Vorstehendem erhellt, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, **unwürdig** gezeigt, auch die Pslichten, die ihm sein Amt auferleat, verletzt hat!

h. von Schwerin.

Eidesstattliche Dersicherung des Kellners Richter.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit, daß ich dem Herrn Polizeipräsidenten von Madai Ende des Jahres 1879 oder Unfangs Januar 1880 ein Schreiben, mit meinem Namen unterschrieben, übergeben habe, des Inhalts, daß in der Siebert'schen Weinhandlung, Oranienstraße 144, zu öfteren Malen Glücksspiele getrieben worden sind. Namentlich kann ich beschwören, daß an einem Ubende der Rentier Pieran bei einem Glückspiele 3000 Mark, darunter einen Wechsel von 900 Mark, verloren hat. Dieser Wechsel ist von einem Gate in meinem Zeisein gerriffen worden, was ich dem Pierau mitgetheilt habe. Bei diesem Glücksspiele waren betheiligt: der Polizei Inspektor Schuchhardt, der fabrikant Ball, ein gewisser Neumann bei der Görlicher Bahn, ein gewisser Selke oder Sölke oder so ähnlich — ein Freund des p. Schuchhardt —, der Weinhändler Siebert, welcher sogar den Spielern durch mich verlorenes Geld aus seiner Casche hingeben ließ und welches ihm die Spieler persönlich zurückerstattet haben. Berlin, den 10. August 1881. Bottfried Richter.

Polizeipräsidium, J. Ar. 2168, P. J. II.

Berlin, den 4. September 1881.

Daß und aus welchen Gründen ich es ablehnen muß, über die angebliche Betheiligung des Uriminalpolizeiinspektors Schuchhardt an dem im Jahre 1878 im Siebert'schen Lokale betriebenen Glücksspiele noch weitere Ermittelungen anzustellen, habe ich Ihnen bereits in wiederholten früheren Bescheiden mitgetheilt.

Das mir gesandte Schreiben vom 16. vor. Mts. habe ich wegen der in denselben enthaltenen neuen Beleidigungen meiner Person, sowie anderer Beamten des Polizeipräfidiums der Staatsanwaltschaft mit dem Untrage auf Bestrafung zugestellt und kann Ihnen nur überlassen, gelegentlich des gerichtlichen Verfahrens den Beweis der Wahrheit für Ihre Behauptungen bezüglich des Kriminalinspektors Schuchhardt anzutreten.

> Der Polizeipräsident gez. von Madai.

herrn von Schwerin, Hochwohlgeboren hier.

ad J. 2168, P. J. II.

2In

Berlin, den 12. September 1881.

Un den Kgl. Polizeipräsidenten Herrn von Madai, hier. Jhr Schreiben vom 4. d. 2015. habe ich erhalten, und habe

ich darauf zu erwidern, daß ich Ihren Unschuldigungen vor dem ordentlichen Richter mit vollständigster Seelenruhe entgezensehe und die von mir geforderten Beweise antreten werde.

Sie haben denjenigen Brief, den Ihnen der Kellner Gottfried Richter auf Ihre spezielle Aufforderung persönlich in die Hand gegeben hat und aus welchem die Cheilnahme des Kriminalinspettors Schuchhardt am Hazardspiel ersichtlich und unter Beweis gestellt war, trotz meiner mehrfachen Aufforderung zu produziren stets verweigert, außerdem haben Sie mich wiederholt schriftlich dahin beschieden, daß nur ein Brief anderen Inhalts des Kellners Richter an Sie eingegangen sei als derjenige, den der Kellner Richter zu beschwören sich bereit erklärt hat, Ihnen persönlich nach vorhergegangener eingehender mündlicher Erörterung übergeben zu haben. Sie haben mich außerdem in Derbindung mit anderen Ihnen unterstellten Beamten der fälschung offizieller Dokumente beschuldigt, mich aber nicht vor den gesetlichen Richter gestellt. Dies ist um so auffälliger, als Sie durchaus nicht beanstandet haben, beständig andere Beamte, die sich mit dem Strafgesetzuch in Widerspruch gesetzt hatten, dem Staatsanwalte zur Derfolgung zu überantworten. Ich will Ihre Beweggründe zu dieser Handlungsweiße gegen mich hier nicht untersuchen.

Ihre Eröffnung vom 4. September er. kommt mir gerade recht. In dem Disziplinar-Urtheil erster Instanz haben Sie den Beweggrund für die inkriminirte fälschung auf furcht vor denjenigen Ordnungsstrafen, die zu verhängen Ihrer diskretionären Gewalt überlassen ist, zurückführen lassen. Diesen Vorwurf der furcht haben Sie mir gemacht, recht wohl willend, daß ich während meiner 101/2 jährigen Dienstzeit zahllose Beweise meiner furcht= losiakeit abaeleat habe, als Sie mich auf die Suche und in den Kampf von und gegen Derbrecher entfandt haben. Sie behaupten wiederholt, daß ich Sie persönlich beleidigt habe. Meine familie ift unzweifelhaft der des herrn von Rochow ebenbürtia. Durch Tradition wird Ihnen wohl überkommen sein, daß Herr von Rochow eine versönliche Beleidigung mit herrn von Binkelder in kavaliermäßiger Weise zum Austrag gebracht hat. Dies beißt unter Gentleman it is sotled (das heißt zu deutsch: "Es ist beigelegt.") Bei Ihrer für höhere Polizeianschauungen so erfolgreich gewesenen Reife (während des Hödel'schen und Mobiling'schen Uttentats) wird Ihr feines Ohr gewiß durch diese barbarischen Klänge berührt worden sein. Derstehen Sie mich recht, Berr Polizeipräsident von Madai! Ich halte mich Ihrer geringsten Winke gewärtig, wenn Sie wollen, nicht unweit des Denkmals Hinkeldeys oder respektive ad libitum Wallnertheaterstraße unter den fenstern der Dompadure Charlotte Bagen, um in favaliermäßiger Weise, sei es auf Stich und Bieb, auch durch Pistolenfeuer, die Differenz zu begleichen, die Ihre Unschauungsweise allen denjenigen gegenüber geschaffen hat, die im preußischen Cande bis jest Sitte war, nämlich, daß der Edelmann den Edelmann respektirte. So viel ich weiß, ist dies auch in Ungarn üblich. 3ch

Ļ

- 26 -

inklinire für blanke Waffe. Ich darf Sie wohl bitten, diesmal nicht diefen Brief dem Grafen Pückler zu übergeben. Dem Unglück der Verlegung vorzubeugen, werde ich denfelben eigenhändig mehrfach mundiren und an hohe Persönlichkeiten adreffiren, damit die Verhältniffe zwischen Ihnen und mir endlich zur Würdigung gelangen.*)

Ich habe die Ehre

hugo von Schwerin.

Wegen des vorstehenden Briefes wurde folgender Haftbefehl gegen Herrn von Schwerin erlassen:

Der frühere Kriminalkommissarius Hugo von Schwerin, Zionskirchstraße 41 hierselbst wohnhaft, welcher dringend verdächtig ist, zu Berlin im Jahre 1881

1. den Polizeipräsidenten von Madai beleidigt,

2. denselben zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen herausgefordert zu haben, nach den §§ 185, 201, 202 des Strafgesetbuches ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Angeschuldigte mit Rückficht auf die zu erwartende hohe Strafe und da derselbe erwerbslos, der flucht verdächtig ist, § 112 Strafprozessordnung.

Begen diefen haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 16. September 1881.

Der Untersuchungsrichter bei dem Kgl. Landgericht I gez. Bailleu.

Uuf die Beschwerde des Ungeschuldigten wurde durch Beschluß der 4. Strafkammer vom 27. September die Untersuchungshaft aufgehoben, die Sache aber zur Uburtheilung der 3. Strafkammer überwiesen. Vor dieser wurde sie am 21. 10. 81. verhandelt und gab Herrn von Schwerin zu einer umfassenden Vertheidigung Gelegenheit, die darin gipfelte, daß Herr von Madai weder beleidigt noch zum Zweikampf herausgefordert sei, daß ihm vielmehr nur anheim gestellt wurde, von Herrn von Schwerin in kavaliermäßiger Weise Genugthuung zu verlangen, falls er sich beleidigt fühlen sollte. Im Uebrigen sei herr von Schwerin durch

^{&#}x27;) Diejer Brief ift hier wörtlich wiedergegeben worden, obgleich Schwerin für denjelben auch zu 4 Wochen Haft wegen Beleidigung verurtheilt worden ist; er enthält nach meiner Ansicht jedoch teinerlei Beleidigung, adgefehen davon, daß die sämmtlichen Behauptungen gegen Herrn von Madai sich im Berlaufe der weiteren Prozesse volle Bahr= heiten herausgesiellt haben und gerichtsseitig sestellt jind. D. H.

den Polizeipräsidenten in unzähligen Briefen geradezu propozirt worden, in der form einen Con anzuschlagen, der vielleicht als beleidigend aufzufaffen fein würde, wenn die Motive nicht derart wären, daß sie eine Beleidigung von vornherein ausschlössen. Er habe durchaus in Wahrnehmung berechtigter Interessen aehandelt, denn er fei einzig und allein auf Grund des Schuchhardt'= schen Eides hin aus dem Dienste entlassen, für die Beweiskraft eines Eides ist es aber ungeheuer wesentlich, zu wissen, ob er aus unlauteren Motiven geleistet sei, diese Wissenschaft bezüglich des Schuchhardt'schen Eides könne jedoch nur gegeben werden durch volle Klarstellung des persönlichen Derhältniffes zwischen Schuchhardt und Schwerin, und zu diefem Zwecke wäre es unbedingt nöthig gewesen, die Spielaffaire dieses herrn, von der Schwerin ohne Wunsch Mitwisser geworden, ordnungsmäßig nach den Dorschriften der Gesetze, die doch auch für Kriminalbeamte gelten, zu untersuchen und eventuell mit voller Strenge bestrafen zu lassen. Statt dessen habe das Polizeipräsidium den Eingang der hierauf bezüglichen Denunziation des Kellners Richter einfach abgeleugnet, Herr von Madai habe wiederholt die Unwahrheit gesagt und dadurch nicht nur Schwerin zum Lügner zu stempeln getrachtet, fondern es ihm direkt unmöglich gemacht, von dem Schuchhardt'= schen Eide nachweisen zu können, daß ihm Beweisfraft nicht ge= bührt, weil der Zeuge ein eminentes persönliches Intereffe an der Umtsenthebung Schwerins hatte, da dieser wußte, daß gegen Schuchhardt eine Strafanzeige erfolgt war, die mit deffen Kassirung und Bestrafung enden mußte. Schwerin wußte, daß der Polizeipräsident jene Unzeige gegen Schuchhardt persönlich aus der Band des Denunzianten empfangen hatte, er wußte, daß dieselbe dem Grafen Pückler vorgelegen — mußte sich da nicht sein Ehr= und Gerechtigkeitsgefühl empören, als man die Stirn hatte, ihm auf all' seine Fragen die Untwort zu geben, von einer solchen Anzeige sei nichts bekannt? Mußte er nicht aus diefen wahrheitswidrigen Untworten schließen, daß thatsächlich jene Urkunde zum Vortheil Schuchhardts und Zwecks seiner eigenen endgiltigen Vernichtung bei Seite geschafft sei? Mußte er nicht endlich zu der Unnahme kommen, daß Herr von Madai eine persönliche feindschaft gegen ihn hege oder aber doch so viel freundschaft für herrn Schuchhardt empfinde, daß er ihm

28 -

falten Blutes einen ehrenhaften Mann tadellosen Rufes opfere? Aus diesen Gefühlen beraus babe er den inkriminirten Brief geschrieben, weil ihm thatsächlich ein anderer Ausweg nicht mehr zu Gebote stand; er habe damit eine lette Uppellation an den Menschen von Madai gemacht und dabei daran erinnert, daß der Schreiber jenen Gesellschaftskreisen entstamme, bei denen es Tradition fei, persönliche Differenzen kavaliermäßig zu bealeichen. Diefer hinweis könne doch nur geschehen sein, weil angenommen wurde, herr von Madai muffe perfönliche Gründe gegen Schwerin haben, denn in amtlicher Beziehung durste Madai gegen Schwerin ja nicht so verletzend sein, wie er thatsächlich gewesen ist, weil Schwerin das volle Recht hatte, von ihm eine wahrhaftige Ausfunft zu verlangen. Er bleibe dabei, die Ubsicht der Beleidigung nicht gehabt zu haben, auch fehle ihm jest noch das Bewußtsein, den p. von Madai thatsächlich beleidigt zu haben, denn was er ihm geschrieben, sei die reine Wahrheit, und die Wahrheit könne doch unmöglich beleidigend sein. Herr von Madai würde niemals die Ehre gehabt haben, von ihm einen Brief zu empfangen, wenn der Polizeipräsident von Berlin auf den ersten schriftlichen Untrag seine Pflicht erfüllt und eine wahrheitsgemäße Untwort ertheilt hätte. Erachte der Gerichtshof trozdem eine Beleidigung für vorliegend, fo fei diefelbe zu kompenfiren, weil der Ungeklagte zuerst beleidigt worden sei dadurch, daß man ihn zum Lügner stempeln wollte, diefer Versuch sei aber gleichzeitig eine Provokation, die um so mehr in's Gewicht falle, als sie von amtlicher Stelle ausgegangen sei gegen Jemanden, der lediglich in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte, dem man aber sein Recht zu verkümmern trachtete, wie die Chatsachen überzeugend bewiesen haben.

herr von Schwerin wurde trotz seiner recht energischen perfönlichen Vertheidigung verurtheilt, aber nicht wie der Staatsanwalt zu beantragen für gut fand, zu 2 Jahren Festung und 1 Jahr Befängniß, sondern wegen der Herausforderung zum Duell zu 2 Monaten festung und wegen der Beleidigung zu 4 Wochen Hast.

Uus der Vertheidigung bezüglich der Pückler-Beleidigung mit Brief vom 19. Upril ist bemerkenswerth, daß Schwerin die Behauptung aufstellte, die Disziplinaruntersuchung gegen ihn hätte

nicht festzustellen vermocht, wer die fälfchung der beiden Zahlen vorgenommen hat, im mündlichen Derfahren sei ihm nicht das Beringste bewiesen, seine Entlassung vielmehr nur in der Unnahme ausgesprochen, daß er fie begangen habe. Er fei jedoch fest davon überzeugt, daß herr Schuchhardt wiffe, wer thatsächlich jene Zahlen verändert habe; aber nach diefer Richtung hin fei eine Untersuchung gar nicht beliebt worden, vielmehr herr Schuchhardt als Ulleinzeuge gegen ihn vereidigt. Gegen die ganze Zeugenausfage jenes Herrn habe er jedoch so schwere Bedenken gehabt, daß er sich bewogen fühlte, diefelben der Staatsanwaltschaft mitzutheilen; diese gab die Ungelegenheit zur weiteren Recherche der Kriminalabtheilung, bei der der Ungeschuldigte bedienstet ist, und hier erhielt sie zur Bearbeitung ein dem p. Schuch= hardt unterstellter und perfönlich befreundeter Beamter. Mach einiger Zeit empfing Schwerin von der Staatsanwaltschaft den Bescheid, "daß die angestellten Ermittelungen Unhaltspunkte für einen Meineid des p. Schuchhardt nicht ergeben hätten!" (Das foll wohl wahr fein, aber es ist anzunehmen, das der Staatsanwaltschaft gar nicht bekannt wurde, wie diese sogenannte "Recherche" vor sich gegangen ist!)

ferner bestand Schwerin auf Herbeischaffung des Richter'schen Briefes, der Vorsitzende frug dieserhalb den Zeugen Pückler, welcher nunmehr zugab, daß "seines Wissens ein solcher vorhanden sei."

Schwerin wurde in diefer Sache zu 3 Monaten Strafe verurtheilt.

In der Verhandlung am 21. November, die der Brief vom 16. August an den Polizeipräsidenten gezeitigt hatte, wurde Folgendes festgestellt:

Zeuge Graf Pückler bekundete unter seinem Eide, "daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein Underer als von Schwerin habe die fälschung der beiden Daten, welche dessen Entlassung herbeiführten, begangen."

Zeuge Kellner Richter beschwor, "daß er die schriftliche Unzeige über Hazardspiel im Siebert'schen Lokale dem Polizei= präsidenten von Madai persönlich in die Hand gegeben und darin besonders hervorgehoben, daß Schuchhardt mitgespielt hat, auch gebeten habe, daß die Sache gegen Schuchhardt wegen gewerbsmäßigen Hazardspiels untersucht und versolgt werden sollte. ferner, daß bei Siebert wöchentlich mehrere Male

hazardspiele, als wie "lustige Sieben" und "getempelt" getrieben wurden und Schuchhardt gewöhnlich mitgespielt und er Schuchhardt für einen Bauernfänger gehalten hat. 21uch habe er Siebert auf das Spiel aufmerkfam gemacht und zu ihm gesaat, er werde doch einmal wegen Duldens von Hazardspiel Unannehmlichkeiten haben. Siebert habe darauf geantwortet : "Schuchhardt fei kein Bauernfänger, sondern Kriminalfommiffarius, und folange der mitspielt, geschehe ihm (Siebert) nichts!" (Hiernach hat Schuchhardt dem Restaurateur Siebert als Beamter zum Dulden gewerbsmäßigen Bazardspiels Vorschub geleistet.) Endlich hat Richter noch mit aller Bestimmtheit bekundet, daß Schuchhardt auch an dem Ubende, an welchem dem Dierau 3000 Mark im betrunkenen Zustande im Bazardspiel abgenommen wurden, mitgespielt und ihm (Richter) an diesem Ubende 3 Mark Trinkgeld gegeben habe. Pierau hat mit seiner Zeugenaussage fehr zurückgehalten und nur eidlich bekundet, daß Schuchhardt ihm bekannt vorkäme, doch es auch möglich sei, das Schuchhardt an dem Ubende mitgespielt habe, nur könne er fich deffen nicht mehr genau entfinnen, da er an dem Ubende zu betrunken gewesen fei.

Trots alledem wurde der Ungeklagte auch in diefem Termin wiederum wegen Beleidigung zu längerer Freiheitsstrafe ver-Der amtirende Staatsanwalt führte sogar aus, "gegen urtbeilt. diefen Ungeklagten müßten die höchsten Strafen in Unwendung gebracht werden, weil er die Gefete kenne und wiffe, daß wir in einem gerechten Staate lebten!" herr von Schwerin bestritt zwar das Letztere ganz energisch, es nützte ihm aber nichts, fondern er wurde — wie schon gesagt — verurtheilt. Blud: licherweise legte er diesmal Revision ein und hatte damit Erfolg. Das Reichsgericht wies die Sache zur nochmaligen Uburtheilung an das Candgericht II, und hier wurde sie im Sommer 1892 verhandelt und endete mit der kostenlosen freisprechung Schwerins. Und das ging fo ju: Der Dorsitzende diefer Straf= kammer ordnete an, daß der Richter'sche Brief als durchaus wesentlich für die Dertheidigung des Ungeklagten herbeigeschafft wurde. Herr von Schwerin hatte den Kellner Richter mit zur Stelle gebracht und ging mit Herrn Schuchhardt febr scharf ins Bericht, indem er ungefähr folgendes ausführt: "Es ist vorgekommen, daß fremde am hiefigen Orte im Bazardspiel

bedeutende Summen verloren haben, die Mitspieler aber nicht ermittelt wurden; Schuchhardt hatte damals die Bauernfänger unter sich, und seine Aufgabe bestand darin, dieselben zur Bestrafung zu bringen. Ich habe erfahren, daß Schuchhardt in sehr vielen Cokalen hazard gespielt hat; es ist daher nicht unmöglich, daß er mit den feineren Bauernfängern gemeinsame Sache machte, denn es ist erwiesen, daß er viel mit den Spielern Reuter und Wolf verkehrt hat. Auch muß ich annehmen, daß Schuchhardt, um mein Zeugniß in der Pierau'schen Spielaffaire zu schwächen, die beiden Daten gefälscht haben kann, da er manche Aacht das Kriminalkommissariat besucht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben ist, zu den Sachen zu gelangen." Graf Pückler war als Zeuge geladen und mußte Wort für Wort der Schwerin'schen Behauptungen:

"daß er auf die bloße Unnahme hin, zwei Daten gefälscht zu haben, aus dem Umt entlassen worden sei,"

"daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, jene Fälschung habe ein Underer begangen,"

"daß in dem Richter'schen Brief thatsächlich der Krinninalinspektor Schuchhardt wegen Hazardspiels denunzirt worden sei,"

"daß gegen den p. Schuchhardt trotz der Schwere des Dergehens eine Strafverfolgung nicht eingeleitet, sondern die ganze Sache "todtgemacht" wurde,"

"daß der Polizeipräfident v. Madai von diefer Strafanzeige wußte, als er schreiben ließ, ein solcher Brief sei nicht eingegangen", als zutreffend und der Wahrheit entsprechend anerkennen. Uuf die verwunderte Frage des Herrn Vorsitzenden an den Grafen Pückler, warum der p. Schuchhardt nicht strafrechtlich verfolgt worden sei, entgegnete dieser, das sei deshalb nicht geschehen, "weil das Gericht die Verfolgung des Wirthes Siebert wegen Dulden des Hazardspiels ausgesetzt hatte."

Schwerin erklärte die letzten Bekundungen des herrn Grafen für wahrheitswidrig und wies nach, daß der p. Siebert thatsächlich zu 500 Mark Geldstrafe verurtheilt worden ist. Ueber diesen Widerspruch in seiner Aussage vom Vorsügenden befragt, räumte Graf Pückler ein, "daß er dann von seinem Kommissarius falsch unterrichtet sein müsse." Merkwürdig bleibt dann nur, wie auf das Original der Richter'schen Anzeige das handschriftliche

Referat des Grafen Dudler, welches dem Sinne nach feiner jetsigen Ausfage fonform ift, fommen fonnte, ;wei und ein halb Jahr vor diefer Zeit! Der Richter'fche Brief ist nämlich vom Januar 1880; einzig in folge diefes Briefes wurde der Wirth Siebert bestraft, aber diefer Brief entbielt gleichzeitig die Unzeige gegen den p. Schuchhardt! Es ift alfo gegen einen der Denunzierten diefes Briefes in ein- und derfelben Sache von der Kriminalpolizei vorgegangen worden gegen den zweiten aber überhaupt nicht!! denn Berr Graf Dudler fpricht nur davon, daß das Gericht die Derfolaung des . Wirthes Siebert wegen Duldens von hazardfpiels ausgesett habe, was nebenbei nicht mal wahr ift! Uuch die Befundung des Derrn Grafen, er mußte von feinen Kommiffaren dann falich berichtet fein, ift geeignet, ftarten Zweifeln zu begegnen, denn wenn das Gericht eine Derfolgung aussetzt, fo empfängt die betreffende Machricht nicht irgend ein Kriminalkommiffar, fondern der Dirigent der Kriminalpolizei direft, in diefem falle alfo Berr Graf Dudler! Da der Berr Graf - wie ichon gejagt - perfönlich das irrthumliche Referat auf den Richter'fchen Brief aefest hat, fo müßte ihm dazu eigentlich doch ein Schreiben des Gerichts vorgelegen haben! Irgend ein Schreiben in diefer Sache ift aber vom Gericht überhaupt nicht ergangen, denn der angeschuldigte Siebert wurde ja sans façon verurtheilt! 2lus der Cogif all' diefer Thatfachen zog diefer hohe Gerichtshof den Schluß, daß ber Ungeflagte unbedingt freizufprechen fei, denn er habe den Beweis der Wahrheit für all' feine Behauptungen - die vom Dorderrichter als Beleidigungen aufgefaßt feien - geliefert. Und hierbei blieb es auch. - Obwohl der Dorsitzende jenes Richter= Kollegiums vom Landgericht II, welches herrn von Schwerin freifprach, obgleich er ichon dreimal in analogen fällen mit genau denfelben ftrafrechtlichen Unterlagen verurtheilt worden war, nur feine Oflicht that, als er den Unträgen des Ungeflagten stattaab, den Richter'schen Brief zur Stelle zu schaffen, fo muß doch anerfannt werden, daß das Derfahren diefes Berrn recht vortheilhaft absticht von dem derjenigen Straffammer-Dorfitenden des Candgerichts I, die die dreimalige Derurtheilung Schwerins herbeigeführt hatten, denn bei diefen hatte er ebenfalls ftets beantragt, den in Rede ftehenden Brief, der feine angeblich beleidigen=

von Schwerin und Bleichröber.

den Schreiben an von Madai und Graf Dückler veranlaßt, herbeizuschaffen, man hatte dies jedoch gegenüber den eidlichen Bekundungen der angeblich Beleidigten für überflüssig erklärt, damit aber wie nun festaestellt ist - den Ungeklagten gang bedeutend in feiner Dertheidigung beschränkt; es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß er jedes Mal freigesprochen worden wäre oder aber gan; bedeutend geringere Strafen erhalten hätte, wenn die betreffenden Vorsitzenden mit Energie von der Polizei die Vorlegung des Richter'schen Briefes verlangt haben würden! Einzig diefem Briefe verdankt Schwerin feine freisprechung, ebenso aber auch feine mehrfachen empfindlichen Bestrafungen! Diefe charakterifiren fich fonach als ein fehr bedauerlicher Juftizirrthum, als was fich aber die Thatsache charakterisirt, daß der Polizeipräsident von Madai die Richter'sche Denunziation überhaupt verleugnet, dann aber eine eventuelle Auskunft darüber an Schwerin rundweg verweigert hat, obwohl des Mannes Wohl und Wehe davon abhing — denn er würde nie vom Disziplinarhofe feines Umtes ohne Pension enthoben worden sein auf das Zeugniß des p. Schuchhardt, wenn diefem bekannt gewefen wäre, daß 5ch. dringend verdächtig ift, perfönliche Motive zu der Entfernung Schwerins zu haben! - läßt fich schwer entscheiden, und deshalb sei lieber ganz darauf verzichtet! Uber fonstatirt fei sie hiermit öffentlich, denn fie allein trägt die Schuld an der vollen Vernichtung eines Mannes, an dem man weiter kein fehl finden konnte, als daß er vielleicht verdächtig ist, einer 4 und einer 5 je eine 1 ohne jeden Zweck und ohne jeden Grund, ja direkt in widersinniger Weise, vorgesetzt zu haben! Ein denunzirter Hazardspieler, dem amtlich die Ueberwachung und Aufhebung der Berliner Spielhöllen oblag, ist jedoch weder strafrechtlich verfolgt, noch abgeurtheilt oder feines Umtes enthoben worden, im Gegentheil: seine hohen Dorgesetten hielten es mit ihrem Umt und ihrer Pflicht für vereinbarlich, die wegen strafbarer handlungen gemachte Unzeige zu unterdrücken und der Königl. Staatsanwaltschaft überhaupt nicht vorzulegen, so daß der dem Strafgesetz seit mehr als 12 Jahren verfallene Herr Schuchhardt noch heute Kriminalinspektor von Berlin ift und andere Gesetzesübertreter als Wächter des Gesetzes zur Unzeige brinat, verbört und für deren Bestrafuna sorat.

Das aus Schwerin geworden wäre, hätte fich jener lette Dorfitsende nicht feiner erbarmt und den feit 21/, Jahren umftrittenen Brief an's Tageslicht bringen laffen, liegt auf der Band: man hätte ihn fort und fort bis an sein Lebensende immer wieder wegen Beleidigung der herren von Madai und Graf Dudler bestraft, denn es ift fo ficher, wie 2×2=4, daß Schwerin ftets aufs Meue um jenen Brief geschrieben haben und in feinen Ausdrücken eber gröber als feiner geworden fein würde. Sollte man dies vielleicht beabsichtigt haben, weil der Charafter des Schwerin nach diefer Richtung feinen ehemaligen Dorgefetzten nicht unbekannt war ? Oder war die blaffe furcht wegen des falfchen Referates auf jener Unzeige die Urfache, daß man fie nicht vorzeigen wollte? Eins von Beiden, wenn nicht gar einfach im Rathe der Götter beschloffen worden war: Diefer Mann wird vernichtet, koste es, was es wolle! — wird zutreffen oder aber auch Beide zusammen, denn eine andere fagbare Erklärung für diefe ganze Sachlage giebt es nicht! Warum man gerade Schwerin beseitigen mußte, weiß vielleicht herr Schuchhardt, sicherlich aber herr von Madai, dem er zweifelsohne zu weit in der Mitwiffenschaft intimster Verhältniffe - 3. 3. in Bezug auf den Baron Bleichröder — vorgedrungen war, wie die nachfolgenden Kapitel zeigen werden.

Arau Groner und die Polizei.

Es wurde eingangs erwähnt, daß diese Dame Ende 1872 durch die Berliner Polizei nach Kopenhagen abgeschoben worden war und daß hierbei Herr von Schwerin eine bedeutsame Rolle gespielt hatte im Auftrage seiner Behörde. Frau Croner gesiel es jedoch in Kopenhagen nicht, deshalb entwischte sie der dortigen Polizei und kam wieder nach Berlin. Hier setzte sie es durch, daß Herr von Bleichröder ihren Unterhalt bestritt. Ohne nennenswerthe Zwischensälle geschah das mehrere Jahre, die Dame wechselte zwar ab und zu das Domizil, kehrte aber immer wieder nach Berlin zurück, und Herr von Bleichröder bezahlte durch Mittelspersonen die sämmtlichen Unkosten. Da starb im Jahre 1875 Herr Dr. Kalisch, und von nun ab wurde Baron Bleichröder in seinen Zahlungen schwieriger und stellte sie schließlich ganz ein.

8*

Darauf tam es zwischen den Darteien zu Prozeffen, in deren Derlauf herr von Bleichröder zwei Eide leiften mußte, damit die Klägerin abgewiesen werden konnte. Frau Croner behauptete nun, diefe "Schwüre" des Berrn Baron feien falich, fie fand aber in Berlin feinen Menschen, der es magen wollte, ibr eine Denunziation gegen Berrn von Bleichröder zu ichreiben. (Sie perfönlich war des Schreibens überhaupt unkundig!) Die verschiedensten Rechtsanwälte hatten fie fofort abgewiefen, fobald fie den Mamen des Berrn von Bleichröder nannte. Solchen Refpett vor einem Ullgewaltigen haben ficherlich die Römer unter Dero und Diocletian nicht gehabt, wie die heutigen Berliner vor von Bleichröder und feinen Stammesgenoffen. Bu derfelben Zeit fpielte fich die von Schwerin'iche Tragodie ab, frau Croner hatte jedoch feine Uhnung, daß Schwerin der Beamte gewefen, der fie feiner Zeit nach Kopenhagen spedieren mußte; sie hatte sich bei dem Polizeipräsidium und allen möglichen Derfonen nach dem betreffenden Kriminalfommiffar erfundigt, aber fein Mame war ihr nicht bekannt. Ueberall war ihr gefagt worden, daß diefer Mann längft nicht mehr in Berlin fei. Da ging fie eines Tages mit einem Kriminalbeamten auf der Straße, als Berr von Schwerin, ohne fie zu erkennen, an ihr vorüberging. Sie aber hatte ihn wohl erkannt und fagte ju ihrem Begleiter : "Den Mann habe ich ichon gesehen, wiffen Sie, wer das ift?" "Ich bewahre", fagte diefer, "das ift ja der frühere Kriminalfommiffar von Schwerin, den werden Sie wohl nicht fennen."

frau Croner erforschte nunmehr die Wohnung des Herrn von Schwerin, suchte ihn auf und bat ihn himmelhoch, sich ihrer anzunehmen. Herr von Schwerin ließ sich die Sache haarklein auseinandersetzen, nahm Einsicht in alle Schriftstücke und Rücksprache mit den noch lebenden Zeugen des ganzen Verhältnisses zwischen Herrn von Bleichröder und der Croner und kam hiernach zu der felsensesten Ueberzeugung, daß der bedrängten Frau genau wie ihm himmelschreichnes Unrecht in unserem angeblichen Rechtsstaate geschehen sei und ihr Gegner thatsächlich sich des Meineides schuldig gemacht habe. Seine Pflicht gebot ihm, der bedrängten Frau nach besten Kräften beizustehen, ganz abgeschen davon, daß er hierdurch auch Gelegenheit fand, seinem glühenden Eifer nach Genugthuung in der eigenen Sache ein feld zu öffnen und vielleicht nebenbei noch seine sinziellen Verhältnisse zu ver-

beffern, denn frau Croner hatte ihm von haufe aus angeboten, daß er für den fall des Obsiegens 10 Prozent der erstrittenen Beldsumme erhalten folle. Er unterbreitete demnach die gange Ungelegenheit der frau in einem eingeschriebenen Briefe vom 5. februar 1883 der Königlichen Staatsanwaltschaft beim Berliner Sandgericht I und erhielt darauf unter dem 12. März einen ablehnenden Bescheid. Gegen diefen führte er bei der Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde, erhielt aber darauf folgenden Brief:

Der Oberftaatsanwalt des Kal. Kammergerichts.

Berlin, den 6. 2lpril 1885.

Ihre Dorftellung vom 21. März 1883 gegen den abweisenden Bescheid der Staatsanwaltichaft beim Kgl. Candgericht I, hier, in der Unzeigesache wider von Bleichröder und Genoffen vom 12. März d. J., giebt mir zu weiteren Magnahmen, insbesondere zu einer Unweisung an die gedachte Behörde, feine Deranlaffung.

Sehoroe, reine Deratulagung. Eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschnlögung lehne ich ab. Die im Civilprozeh bereits ver-nommenen Tengen Vorgwaldt, Hirich und Frau Mohr, welche letztere ans-weislich der Ukten mit der Seugin Levysohn identisch ikt, haben das Gegen-theil der vom Beschnlögten eidlich in Ubrede gestellten Chatsache nicht zu befunden vermocht. Die in die Wissenschaft der Tengen Schwarz, hübener, Köttener, Kaelber und Licher gestellten Chatsachen sind, selbst unter Dorans-jetzung ihrer Richtigkeit, bei dem Mangel anderer unterstückender, katsächlicher Mameute wicht ausreichen die Derletzung der Gidesnficht seitens des Be-Momente nicht ausreichend, die Derletzung der Eidespflicht, feitens des Beschuldigten, ausreichend wahrscheinlich ju machen. Unch die von Ihnen selbst zu befundende Chatsache ift hierfür uner-

beblich.

Ebensowenig bedarf es einer Dernehmung der Silber und der Ida Croner, da eine Derfolgung der dem Polizei-Lieutenant Boppe gur Laft gelegten Strafthaten durch die eingetretene Derjährung ausgeschloffen ift.

Ein ftrafrechtliches Einschreiten gegen die Croner auf Grund des § 187 des Strafgesethuches kann nicht erfolgen, da es an dem erforderlichen Strafantrage feitens der Derletzten fehlt. Diejem Mangel abzuhelfen habe ich feine Deranlaffung.

Im Uebrigen weife ich Sie darauf bin, daß Ihnen nach § 170 der Strafprozefordnung ein Beschwerderecht in diefer Sache nicht zufteht, da Sie weder der Verletzte find, noch fich als Vertreter der p. Croner oder anderer etwa betheiligter Perfonen legitimirt haben.

> Der Oberftaatsanwalt In Dertretung

IIB 2298.

aez. Sademann.

Runmehr richtete er für frau Croner folgende Briefe an den Königl. Staats- und Juftigminister Dr. friedberg Ercelleng:

> Eingeschrieben! Berlin, den 11. Upril 1883.

Ener Excellenz wage ich Unterzeichnete es, mich über die Staatsan-waltschaft beim Landgericht I, sowie über die Oberstaatsanwaltschaft beim Rammergericht, beschwerdeführend mit folgender Unzeige zu nahen: Um 5. Februar d. I. ist für mich eine Anzeige bei der Staatsanwalt-schaft beim Landgericht I wegen Meineides contra Geheimrath von Bleich-

röder, Behrenstraße 65 wohnhaft, wegen strafbaren Mißbrauchs der Umtsgewalt und wegen Freiheitsberaubung in einer Privatangelegenheit eingereicht und darin gebeten worden,

"die Sache genan ju untersuchen, nach der Strenge des Gesotzes ju verfolgen und bestrafen ju laffen!"

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I hat aber diese Anzeige am 12. März d. I. unter 210. J Ib 188/1883 zum strafrechtlichen Einschreiten abgelehnt und zwar ans folgenden Gründen: Weil ich die Croner) nicht glaubwürdig erscheine und für erhebliche Chatsachen keine Zengen beraumt hätte, und weil die meisten meiner behanpteten Dergehen ichon verjährt wären. Weshalb ich nicht glaubwürdig erscheine, weiß ich nicht.

3ch bin drei Mal in Moabit zu meiner Vernehmung gewesen und stets von einem anderen herrn vernommen worden, die gegen mich sehr scharf und ichroff gewesen sind, und es scheint mir, als wenn diese herren gegen diese hohen und reichen herren nicht einschreiten und mich als arme Frau unterdrücken und einschücktern wollten, indem sie zu mir jagten:

"Wie ich mich nuterfangen könnte, fo reiche und bochgestellte Personen jolder Vergeben und Verbrechen gu beschnldigen!"

Diejes muß doch dem Untersuchungsrichter gang egal fein und er hat sich doch nur durch die Untersuchung davon ju überzeugen.

Wenn ich den Berren nicht glandmurdig erscheine, warum haben fich die Berren dann nicht die Uften vom Stadtgericht angesehen, die ich ihnen voraelegt, woraus icon der Meineid zu erfehen war, und worauf ich fie anfmertfam gemacht babe? Sie bätten fich dann von meiner Glaubwürdigfeit übergengen können, und hätten den Bleichröder gur Untersuchungshaft cingieben muffen, um jede Derdunkelung ju verhuten und Bleichroder mit feinem vielen Gelde nicht im Stande ware auf die Sengen einzuwirfen. Denn alle Leute fagen mir: "Bleichröder mache mit feinem vielen Gelde Ulles gut, und dem ware gar nicht anzukommen, er könne machen, mas er wolle!" Bei einem anderen Menschen mare die Untersuchungshaft längft vollftreckt. 3ch weiß nicht, wie es in dem Bescheide heißen fann: "3ch hatte feine Sengen anzugeben vermocht!" Die herren haben meine anasgebenen Sengen aber gar nicht angenommen und vernommen, was sie doch hätten thun muffen. Wie die meisten meiner behaupteten Vergeben perfährt fein fönnen, verstehe ich nicht, da doch das eine Dergeben aus dem anderen hervorgegangen ift, denn wenn der Polizei Lientenant hoppe nicht widerrechtlich in meine Wohnung gedrungen mare, und mir die von Bleichröder innegehabten Schriftpucke gewaltsam fortgenommen hätte, so hätte Bleichröder auch nicht schwören können: "er (Bleichröder) habe mir (der Eroner) nichts Schriftliches übergeben", da ich ja den Bleichröder dann sogleich des Meineids allein überführen fonnte.

Um 21. März d. J. ift eine Beschwerde über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I an die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht gegangen, worin dann 10 bis 12 Jengen von mir angegeben sind. Soviel wie ich weiß, ist aber bis jetzt noch keiner der Seugen vernommen und weiter etwas veranlaßt worden, und icheint mir die Sache in die Länge gezogen werden zu sollen. Ich wende mich jetzt vertrauensvoll zu Ew. Ercellenz, der einer armen frau Gerechtigkeit zukommen lassen und anordnen wird:

"daß die Ungelegenheit genau, ohne Unschen der Person, untersucht und beschleunigt wird, daß jämmtliche von mir angegebenen Zengen vernommen werden, damit auf die Sengen kein Einfluß ansgeübt werden kann!"

denn Jedermann muß wissen, wenn er auch noch jo hochgestellt und reich ift, daß für ihn das Gesetz und die Staatsanwaltschaft da ist, und daß Ew. Ercellenz Jedem Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Berlin, den 5. Mai 1883.

Nochmals wage ich Ew. Ercellenz mit der dringenden Bitte zu belästigen, mich doch auf meine Beschwerde vom 11. 21pril d. Jahr. über die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I, sowie über die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht, die ich Ew. Ercellenz am 15. 21pril d. J. eingeschrieben zugeschicht abe, in allen Punkten bescheiden zu wollen, und daß sämmtliche am 21. März d. J. bei der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht angeschichten Seugen eidlich vernonnnen werden, da der Geheimrath von Bleichröder einen Meineid begangen hat und dieser sich nur durch Dernehmung der Seugen schlichten Bescheinen werden, da der Geheimrath von Bleichröder einen Meineid begangen hat und dieser sich nur durch Dernehmung der Seugen schlichten Eist und bewiesen wird. Die Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht hat aber anch unter dem 6. 21pril 3. J. auf die Dorsellung vom 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der zu. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der am 21. März d. J. ein weiteres Einschreiten und die Dernehmung der die Ubischaft der Seugen Schwarz, fühnener, Kötterer, Kaelber und Licher gestellten Chatiachen sind, selbst niter Doraussetzung der Sichtigslichen Zeichend wahrschweitich zu machen; auch jelbst die von Herrn von Schwerin zu befundende Chatiache sin hierstraumaltschaft habe ich mich dann noch am 15. 21pril d. J. an die Oberstaatsanwaltschaft gewendet und dieselbe nochmals ersucht, "diese Ungelegenheit genan unterschen und sämmtliche angegebenen Seugen vernehmen zu lassen, und mir mitzutheilen, was ich noch für Beweise herbeischaffen soll, wenn nach 21börung jämmtlicher Seugen, und wenn die Seugen befunden, das Schriftstuft geleben und

Unch habe ich ju gleicher Zeit in diesem Schreiben angefragt, "warum der Herr von Normann mit Stillschweigen übergangen und nicht vernommen wird". Habe aber ebenfalls unterm 16. Upril d. J. von der Oberstaatsanwaltschaft einen abschläglichen Bescheid erhalten, worin die Oberstaatsanwaltschaft einen abschläglichen Bescheit den Sengen Vern von Normann zu vernehmen und angiebt, "daß auch die in die Wijsenschaft des Herrn von Normann gestellten Chatsachen, mit Rücksicht auf das Sachverhältniß, nicht erheblich erscheinen". Wenn dieses noch nicht erheblich erscheint, daß der Herr von Normann befunden und beschwören will, auch schon eine eidesstattliche Dersicherung abgegeben hat, "daß er das Schriftslich nur geschen und gelesen hat, sondern daß er anch das Schriftslich wich albeschrieben hat und sehr wohl sich noch entstimmen kann, daß sich Bleichröder in dem Schriftslich verpflichtet bat, der Croner monatlich 90 Mart zu geben".

Diefes Alles will auch die frühere Kaelber, jetzige frau Malermeister Wittnebel, bekunden und beschwören (die p. Wittnebel hat ebenfalls eine eidesstattliche Dersicherung abgegeben). Außerdem noch, daß sie das Schrifttück einige Cage vor dem Code des Dr. Kalisch in ein Convert gepackt und der Dr. Kalisch das Schriftstuck fortgeschickt hat; die Kaelber, oder jetzige Wittnebel, weiß auch, wer das Schriftstuck erhalten hat, will dieses aber nur vor Gericht austagen.

Die Staatsanwaltschaft wie die Oberstaatsanwaltschaft können doch nicht nach Willkur handeln und die Einschreitung eines stattgefundenen Derbrechens annehmen oder ablehnen, wo doch der Meineid klar zu beweisen ist, sondern sind doch dazu da, die Verbrechen zu ermitteln. Sie können mich arme Fraudoch nicht unterdrücken, weil es den reichen Herrn von Bleichröder betrifft und strafbarer Mißbranch der Umtsgewalt vorliegt. Dieses wäre doch keine Gerechtigkeit im preußischen Staate, und deshalb wende ich mich nochmals vertrauensvoll an Ew. Ercellenz, mir armen frau Gerechtigkeit zukommen zu lassen und eine die Verlicht und beschler wird, daß meine fämmtlichen Zeungen vernommen werden.

Unter dem 7. und 8. Mai schrieb Schwerin dann noch zwei ausführliche Beschwerden an die Oberstaatsanwaltschaft und außerdem folgenden Brief an den Justizminister:

Ener Ercellenz zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich am 27. v. Mts. in der Jüdenstraße, Portal 2. Zimmer 71, einen Civilprozeß zwischen einer gewissen Frau Croner und dem Geheimrath von Bleichröder mit angehört habe. Ju diesem Prozeg wurde der p. Bleichröder vom Rechtsanwalt Sello, und ein gewissen Pollin, der für die Croner in diesem Prozesse eine Prozesse Echangen in der für die Croner in diesem Prozesse eine prozesse Echangen einer seinen Male spruce verschwanden gewesen, "ferner: "die Groner seine mit einem Male spruces verschwanden gewesen," ferner: "die Croner habe von Bleichröder nur Urmen-Unterstüßungen in höhe von 600 Marf erhalten, and habe der p. Bleichröder der Fran Croner nichts Schriftliches übergeben!" — Diese Setztere in Betreff der 600 Marf Urmen Unterstügung und daß Bleichröder nach Aussage der Croner beschworen und sich daurch des Meineides schuldig gemacht haben, weshalb auch schwart die Kreiner d. J. Unzeige bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I eingereicht ist. Die Croner ist nicht spruces verschwunden geweien, sondern durch die biesse kristen und Zussage von Bleichröder nach Kopenhagen transportiet worden, und Bleichröder haben, weshalb auch schweint and 339 bis 341 des Straigelegenheit außer Andes zu transportieren und auszuweisen. Dies ist doch ein strafbarer Mißbranch der Zuntsgewalt nach 359 bis 341 des Straigelegenheit außer Sundes zu transportieren und Steichröder ist sich doch ein firafbarer Mißbranch der Zuntsgewalt nach 359 bis 341 des Straigelegenheit außer Sundes zu transportieren und Steichröder sich doch ein firafbarer Mißbranch der Zuntsgewalt nach 359 bis 341 des Straigelegenheit außer sindes zu transportieren und auszuweisen. Dies ist doch ein firafbarer Mißbranch der Zuntsgewalt nach Schungen zu kondern Bleichröder erhalten hat, und daß dies feine ellens Geld zur Dollgiehung des Beichröder erhalten hat, und daß dies feine zumen-Unterstügungen waren, sondern Bleichröder erhalten hat, und daß dies feine zumen wie doch Marf von Bleichröder erigittich at, worüber

Der Rechtsanwalt Dienstag beantragte Zengen Dernehmungen. Hierauf wurde aber nicht reflektirt, und der Pollin wurde für die Croner mit dem Prozeg abgewiesen und zu den Kosten verurtheilt, trotzem die Croner in ihrem vollfändigen Rechte ift. Unch hat die Croner in der Anzeige vom 5. Sebrnar d. J. an die Staatsanwaltschaft angegeben, daß der Polizei Lientenant Hoppe Gewaltthätigkeiten gegen sie ausgeübt hat und widerrechtlich in ihre Wohnung eingedrungen ift. Hoppe habe dann der Croner fämmtliche von Bleichröder innegehabten Schriftstücke ohne Einwilligung der Croner fortgenommen. Inch sei die Croner acht bis zehn Tage lang in's Gestängniß in der Barnimftraße eingesteckt und ihrer Freiheit beraubt gewessen, ohne einem Richter vorgeführt und vernommen zu sein. Auch gab die Croner in Zengengegenwart an, "daß sich der Polizei-Präsident von Madai in diese schmutzige Privat-Ungelegenheit gemisch und den Unterhändler zwischen der Croner und Bleichröder gespielt hat," der doch sont son for gegen seine Unterbeamten ist, wenn diese sich in Privat-Ungelegenheiten mischen, wogn sie kein Recht haben. Diese Inzeige vom 5. Sebruar d. J. hat die Staatsanwaltschaft am 12. März d. J. unter 210. J Ib 188/1883 abgewiesen, weil die Croner nicht glanbwürdig erscheint und für erhebliche Chatsachen Zengen nicht benannt hat. Darauf ist eine Zeschwerdeschrift am 21. März d. J.

über bie Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft ergangen, darin 8 bis 9 Jeugen angegeben und hervorgehoben, daß die Croner bei ihrer dreimaligen Dernehmung in Moabit auch die Sengen angegeben hat aber nicht angenommen wurden, anch wäre fie jedes Mal bei einem anderen herrn vernommen. Diese herren seien bei ihrer Vernehmung sehr schroff gewesen und hätten sie mit den Worten einschüchtern wollen: wie sie sich unterfangen fönnte, fo bochgestellte Derfonen folder Derbrechen und Dergeben ju beichuldigen, und wären abgeneigt gewesen, gegen Bleichröder und Genoffen vorzugeben, und wollten fie als arme grau unterdrücken und ihr Recht nicht zufommen laffen. Dieje Berren haben doch nur die Sache ju unterfuchen, und es muß ihnen egal fein, gegen wen die Unzeige gerichtet ift, denn wir find doch alle dem Gesetze unterworfen und vor dem Gesetze gleich, und für jeden Menfchen, ob bochaestellt oder reich, ift das Gefets und die Staatsanwaltfchaft da.

Unf dieje Bejdwerdeichrift bat dann die Oberftaatsanwaltichaft am 6. Upril d. J. unter II B 2298 ebenfalls einen abichläglichen Beicheid ertheilt und erflärt, eine weitere Beweisanfnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigung lebne fie ab. Die die Oberftaatsanwaltichaft eine weitere Beweisaufnahme der erhobenen Beschuldigungen ablehnen fann, ift mir unerflärlich, da bei einem Dergeben und Derbrechen die Beweisanfnahme nicht eber abgelehnt werden fann und fortaejetst werden muß, fo lanae noch Bemeife berbeiguschaffen find, und bis das Dergeben oder Derbrechen vollftändig aufgeflärt ift. Die Staatsanwaltichaft fann doch nicht nach Willfür handeln und nach Gutdünfen eine Sache annehmen und unterjuchen, ohne daß die Sengen darüber vernommen werden, mas bis jett aber noch nicht geschehen, sondern immer abgelehnt ift, und fann auch nicht vorher beurtheilen, ob die zu befundenden Chatjachen der Tengen erheblich oder unerheblich sind. Die Vernehmung der Tengen ist doch sebr nothwendig und zwar fo rafd wie möglich, um jede Derdunkelung ju vermeiden; denn Bleichröder foll fich ja felbst damit rühmen, ihm geschähe Lichts, er könne Ulles mit feinem Gelde gut machen.

Dann hat fich die Croner am 13. April d. J. nochmals an die Oberftaatsanwaltschaft gewandt und dieselbe nochmals erjucht, die Sache gegen Weichröcer so rasch wie mögliche einzuleiten und die Tengen zu vernehmen, ist dann aber am 16. 21pril d. J. unter 270. Il B 2536 nochmals abschäglich beschieden. Die Eroner hat sich am 7. Mai d. J. wiederum an die Ober-staatsanwaltschaft gewendet und die Albschrift zweier eidesstattlichen Derficherungen mit eingefandt. Ein foldes Derfahren tenne ich nicht. Es ift doch haarstränbend, daß eine gran ant eine folde Urt und Weife abgewiefen wird, obwohl fie in ihrem Rechte ift und zwei eidesstattliche Derficherungen in Banden bat, wodurch der Meineid bemiefen wird. Bierin besteht doch nicht die Gerechtigkeit im preußischen Staate, die nus unfer Ullergnadigfter Kaifer und König angedeihen laffen will. Ich ersuche Ew. Ercellenz dringend, fich der armen Fran anzunehmen und ihr Gerechtigkeit widerfahren zu laffen und anzuordnen, daß die Sache genan, ohne Unfehen der Derfon, unterfucht und bestraft wird, und daß alle angegebenen Jengen darüber vernommen werden, denn diejes fällt doch Ulles in das Reffort Em. Ercelleng, und Em. Excellenz haben doch als Instizminister die Pflicht übernommen, das Recht zu wahren und Jedem Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. von dem Resultate bitte ich mir Bescheid zu ertheilen.

Bierauf erhielt herr von Schwerin diefen Brief: Der Oberstaatsanwalt

des Kgl. Kammergerichts.

Berlin, den 17. Mai 1883.

4

3hre an Se. Ercellenz den Berrn Justigminister gerichtete Eingabe vom 8. Mai 1883, in der Anzeigesache wider von Bleichröder, ift an mich gur Prüfung und weiteren Deranlaffung abgegeben.

Demgemäß eröffne ich Ibnen, daß ich, da die Eingabe feine erheblichen neuen Chatfachen oder Beweismittel enthält, feine Veranlaffung finde, meine

Entschließung vom 6. 21pril 8. 3. abzuändern. 21nch der Inhalt Ihrer an mich gerichteten Dorftellung vom 8. Mai d. 3. gegen den gedachten Bescheid, bieter ans den oben ermähnten Gründen feien Unlag biergn.

Feten anag vielgn. Jugleich bemerke ich, daß die Ihnen angeblich von der Wittwe Croner ertheilte mündliche Vollmacht, da sie kein Angehöriger derselben find, als ausreichende Cegitimation, die p. Croner im Strafverfahren zu vertreten, nicht zu erachten ist, und weitere Anträge Ihrerseits in dieser Angelegenheit daber nicht berücffichtigt werden tonnen.

> Der Oberftaatsanwalt In deffen Dertretung gez. Sademann.

217it diefer Ubweisung war aber Berr von Schwerin erst recht nicht einverstanden, führte deshalb direft beim Juftigminister Befcwerde über die Oberstaatsanwaltschaft, aber dies hatte nur den Erfola, daß der Berr Minifter den bezüglichen Brief der Oberstaatsanwaltschaft zufertigte, dieje natürlich entschied in eigener Sache, wie man es billigerweise erwarten fann. Schwerin ichrieb dann noch in den nächsten drei Monaten nahezu ein Dutsend Beschwerdebriefe an den Juftigminister und die Oberstaatsanwaltschaft, erhielt aber keinerlei Bescheid vom Justizminister, vom Oberstaatsanwalt aber regelmäßig ablehnenden. Da fich die Minifterbriefe trots größten Refpettes und ruhigster Sachlichfeit burch eine gemiffe Urmuchfigkeit auszeichnen, fo fei es gestattet, daraus einige Proben ju geben. Schwerin fcbrieb an Se. Ercellenz Berrn Dr. friedberg in den verschiedenen Briefen zwischen Mitte 217ai und 217itte September 1883 folgendes: "Das der Croner in jeder Beziehung das größte Unrecht geschehen ist, kann man ichon aus den Uften erfehen; dies würde ein Blinder mit dem Krückftoch herausfühlen, was doch Ew. Ercellenz als Juftizminister beim ersten Blick herausfinden müßte." "Ew. Ercellenz haben die Croner gefragt, wie fie zu mir gefommen fei, und fich die Heußerung erlaubt, ich hätte doch wohl genug mit mir allein zu thun. Darauf muß ich Ew. Ercellenz fagen, daß ich weder Ew. Ercellenz noch sonst Jemand um etwas Underes gebeten habe, als um Berechtigkeit, die ich aber bis jetst noch nicht erlangt habe, daß ich aber im Uebrigen mit mir ebenso viel zu thun habe, wie Ew. Ercellenz mit fich zu thun hat." "Sehr muß ich mich wundern, daß Ew. Ercellenz meine Unzeige der Oberftaats-

anwaltschaft zur Prüfung und weiteren Deranlassung abgegeben haben, da ja meine Unzeige gerade gegen die Staats- und Oberstaatsanwaltschaft gerichtet war. 3ch glaubte, Ew. Ercellenz würde felbft Einficht von den Uften nehmen und fich felbft davon überzeugen, was für ein großes Unrecht der Croner, obgleich fie im vollen Rechte ift, von allen Seiten zugefügt wird, und das Röthige veranlaffen, daß der armen frau Gerechtigkeit widerfährt. hätte ich ahnen können, daß Em. Ercellenz die Sache nicht in die Band nehmen und prüfen würde, fo hätte ich mich nicht an Ew. Ercellenz wenden brauchen und hatte die Sache felbit aleich weiter verfolgt." "Wie kann die Oberstaatsanwaltschaft ohne Dernehmung der Zeugen ichon porber darüber urtheilen, daß die Wiffenschaft der Jeugen nicht ausreichend wäre, die Eidespflicht des Beschuldigten wahrscheinlich zu machen, auch die Wiffenschaft des Herrn von Normann mit Rückficht auf den Sachverhalt nicht erheblich erscheine !?" - "Don der Oberstaats= anwaltschaft will ich gar keinen Bescheid, sondern von Ew. Ercellenz, glaube auch wohl berechtigt zu fein, Aufflärung über die inredestehenden Dunkte (Ublehnung weiterer Beweisaufnahmen, Einschüchterung der Croner bei der Dernehmung vor dem Untersuchungsrichter und bei der Audienz im Ministerium, Michtvernehmung der vorgeschlagenen Zeugen 2c.) verlangen zu können. Ueber deren Bescheid führe ich ja gerade bei Em. Ercellenz Beschwerde, weil ich diefelben für ungesetzlich halte, und Ew. Ercellenz dieses als Justigminister nicht mit Stillschweigen übergeben dürfen und können, da ja sonst die ganze Gerechtigkeit untergraben würde, Ew. Ercellenz aber Jedem Gerechtigkeit widerfahren laffen muß." - "Jede Behörde ist verpflichtet, Bescheid zu ertheilen." -"Ew. Ercellenz haben die Croner zu Sich kommen lassen und mit derfelben privatim verhandelt, um sie zu bestimmen, von weiteren Derfolgungen Ubstand zu nehmen, damit die familie nicht unglücklich gemacht werde, auch weil die Zeugen vor Gericht ganz anders ausfagen! Dies Letztere muß doch erst abgewartet werden! Der Croner nuß Gerechtigkeit widerfahren. Um Berechtigkeit hat kein Preuße zu bitten. Gerechtigkeit muß jedem Preußen gewährt werden. Dieses hat schon friedrich der Große gesagt und dieses will auch unser Ullergnädigster Kaifer und König."

Endlich liefen folgende Schreiben bei herrn von Schwerin ein :

Der Oberstaatsanwalt des Kgl. Kammergerichts.

Berlin, den 15. September 1885.

Unf Ihre an Se. Ercellenz den Herrn Instigminister gerichtete und von Sr. Ercellenz an mich zur Prüfung und weiteren Deranlassung abgegebene Eingabe vom 9. Angust d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I, hierselbst, veranlasst habe, die gerichtliche Dernehmung des Kanzleirath von Uormann, nach Maßgabe der von Ihnen abschriftlich eingereichten und eidesstattlichen Dersicherung desselben vom 31. Juli d. J., herbeizuführen.

Ueber die fpater zu treffende Entschließung werden Sie weiteren Bescheid erhalten.

IIB 6315.

Der Oberstaatsanwalt acz. von Luck.

Der Oberstaatsanwalt des Kgl. Kammergerichts.

Berlin, den 29. September 1883.

Unf Ihre hier am 20. September eingegangene, vom 19. September datirte Eingabe in der Ermittelungssache wider von Bleichröder wird Ihnen hiermit eröffnet, daß weitere Erhebungen veranlaßt find.

> Der Oberstaatsawalt In Vertretung gez. Lademann.

Staatsanwaltschaft beim Kal. Sandaericht.

Berlin, den 29. September 1883.

In der Untersuchungssache gegen von Bleichröder benachrichtige ich Sie auf das Gesuch vom 25. d. Mt., daß Ermittelungen veranlaßt find.

Diefe Erhebungen, Ermittelungen und Vernehmungen zogen sich wieder längere Zeit hin, wurden noch durch mehrere Eingaben Schwerins unterstützt, ergänzt und angefeuert, bis sie folgende Briefe zeitigten:

Staatsanwaltschaft bei dem Kgl. Landgericht I.

Berlin, den 15. 27ovember 1885.

Unf die Strafanzeige wider den Geheimen Kommerzienrath Baron Gerson von Bleichröder vom 28. August d. J. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß auch die von Aeuem veranlaßten Ermittelungen zu einem die Erhebung einer Anflage wegen Meineides begründenden Ergebnisse nicht geführt haben und deshalb die Einstellung des Versahrens von mir verstügt ist.

Der Beschuldigte hat am 29. November 1881 in Ihrer Prozehjache wider ihn folgenden ihm anferlegten Eid geleistet:

"Ich, p. p., schwöre, die Chalfache ist nicht wahr, daß ich eine "Urfunde des Inhalts, daß ich der Klägerin für Geheim-"haltung ihres behanpteten Verhältnissen zu mir vor "meiner Chefrau lebenslänglich in monatlichen Raten von 30 "Chaler und an jedem der vier judischen Hanptfeiertage 25 Thaler, "sowie eine Ubsindung für ihre Kinder zu zahlen verprochen habe, "unterzeichnet habe."

45 -

1880 in Beziehung anf jene Urfunde geleisteten Editionseid*) soll von Bleichröder wissentlich falsch geschworen haben.

Derfelbe hat zwar anerkannt, Ihnen Jahre lang Unterstützungen in jehr erheblichen Geldbeträgen durch Dermittlung jeines Bevollmächtigten Dr. Kalijch und nach deffen Tode durch Undere gewährt zu haben, dagegen anch jetzt in Ubrede gestellt, jemals eine Urkunde unterschrieben zu baben, inhalts deren er sich zu Leiftungen irggend welcher Urt verpflichtet habe. Wollte man nun auch diese Ungabe, mit Rücksicht auf die Sengniffe der Frau Mohr und Wittnebel, jowie des Sattlermeisters Borgwald mid des Unsiggen is wenig als durch die übrigen Ermittelungen genügend aufgeflärt werden können, welchen Inhalt die angeblich von dem Beschnlichten Ihnen ansgestellte Derpflichtungsurfunde gehabt hat.

Nach Angabe der in dem gedachten Fivilprozeffe vernommenen Seugin Mohr ift in die Wohnung des Dr. Kalisch in Gegenwart eines Mannes, der als der Beichuldigte bezeichnet worden, den die Zeugin indeh bei der Vorstellung im Fivilprozeh nicht hat rekognosciren können, von dem Dr. Kalisch mit Ihnen über gewisse Sablungen verhandelt worden, welche für den fall, daß Sie Ihr Verhältnich zu dem Beschuldigten vor dessen fall, daß Sie Ihr Verhältnich zu dem Beschuldigten vor dessen fall, daß Sie Ihr Verhältnich zu gewähren seinen; es soll darauf ein dritter Mann ein Schriftstück ausgesetzt haben, inhalts dessen der Beschuldigte für diesen fall monatliche Sahlungen von 30 Chaler und weitere Beträge an jüdischen Feiertagen an Sie, sowie eine Ausstattung an Ihre Kinder zu leisten habe und dies Schriftstück in der Feugin Gegenwart von dem Bejchuldigten und dem Dr. Kalisch unterschrieben jeien.

Dagegen hat der Kanzleirath von 2lormann bekundet, daß er im Jahre 1869 von dem Dr. Kalisch, von welchem er vielfach mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt worden, ein Schriftstück mit dem Auftrage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unttrage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterage es abzuschreiben, ausgehändigt erhalten habe, welches bereits mit dem Unterzeichnet geweisen und das Dersprechen auffelt mehr wilfe und monatlich 50 Chaler für den fall 31 3ablen, daß Sie Berlin sofort verließen und darüber eine polizeiliche Beicheinigung beibrächten. Diesen Inhalt des Schriftstückes kann der Senge als genau verbürgen, wenngleich er die Möglichfeit zuglebt, daß das Schriftstück noch das Dersprechen anderer Leistungen an Sie enthalten habe, glandt aber nicht, daß noch außerdem neben der sofortigen Ibreise Ihnen Gehein haltung seiner Beziehungen zu Ihnen auferlegt sei, obwohl er die Möglichkeit auch dieser Bedingung nicht beftreiten will. Lach Aussertigung der Abschrift, die sich jedoch nicht auf die Untersimmer getragen, in welchem er Sie, die Sengin Mohr, den Dr. Kalisch und einen Herrn getroffen, von dem er als zweifellos angenommen, daß er der Bezischlötigte gewesen und hat noch wahrgenommen, daß beide Herren die Schriftstücke durchlasien, an einen Tijch herantraten und je eine Feder ergriffen, er vermuthet, daß eine Unterzeichnung stattgefunden, hat aber zuvor das Simmer verlassen.

Dies find die einzigen Teugen, welche über die Bedingung, unter welcher der Beschuldigte das Jahlungsversprechen gegeben hat, Auskunft zu

[&]quot;) Diejer lautete: "Ich, Gerjon von Bleichröder, ichwöre zu Gott dem Allwifjenden und Allweifen, daß ich nach jorgfältighter Nachforichung die Ueberzeugung erlangt habe, daß eine von mir im Jahre 1869 angeblich unterzeichnete Urtunde, in welcher ich der Klägerin für Geheimhaltung ihres behaupteten Verhältniffes zu mir vor meiner Echerau lebenslänglich in monatlichen Naten 30 Thaler und an jedem der vier jüdischen haupteiertage 25 Thaler, sowie eine Ubsindung für ühre Kinder zu zahlen, angeblich verprochen habe, in meinem Beschier, sowie eine Beindert, daß ich sie nicht in der Albjach abhanden gebracht habe, deren Benutzung der Klägerin zu entzichen, daß ich auch nicht weiß, wo dieje Urtunde sich befindet, so wir nir Gott helfe x. z."

geben im Stande find, der Sattlermeister Borgwald, welcher die angeblich Ihnen ausgehändigte Ubschrift des Jahlungsversprechens flüchtig gelesen bat, entstumt sich zwar der von der Zeugin Mohr bekundeten Verpflichtungen des Beschuldigten, weiß aber nicht, ob ein Grund des Sahlungsversprechens darin angegeben war und die Fran Wittnebel, welche bis zum Code des Dr. Kalisch einige Jahre lang dessen Wittnebel, welche bis zum Code des Dr. Kalisch einige Jahre lang dessen Wittlichafterin geweien war, hat allerdings im Beschhlungsversprechen an Sie, in Höhe von monatlich 30 Chaler und über einen an jedem feiertage zu gewährenden Geldbetrag enthalten war, weiß aber über den weiteren Inhalt des Schriftsflückes, namentlich wofür das Jahlungsversprechen gegeben war, keine Ausfunft zu geben. Uber gerade die Bedingung, unter welcher der Beschuldigte die Verpflichung eingegangen war, ih für die Beurtheilung der Frage, ob der von ihm geleistete Eid objeftiv ein fallcher ift, von entscheidender Bedentung. Denn dieser Eid ift nicht dahin zu verstehen, daß der Beschuldigte sie beiderschungt nicht zu Geldzahlungen an feine Prozeßgegnerin verpflichtet habe, sondern dahin, daß dies nicht für Geheimhaltung der beiderschung anzugeben mit der Wirfung, daß im Unterlassfalle der geleistete Eid ein fallcher seit der Wirfung, daß im Unterlassfunges-

Daß nun das Jahlungversprechen unter der in der Eidesnorm enthaltenen Bedingung urkundlich erfolgt ist, hat nur die Zeugin Mohr bekundet, deren Glaubwürdigkeit unterliegt jedoch den sehr erheblichen Bedenken, welchen schon der Zivilrichter in dem vorgedachten Prozesse zuschnet, welchen ich einen Ihnen mitgetheilten Erkenntnissen, auf welche ich Sie in dieser Beziehung verweise. Auf deren Zeugniß allein kann also eine Anklage wegen Meineides um so weniger gegründet werden, als es der Aussage des bedenktreich gestückten und durch anderweite Erwägungen nicht unwesenktich gestückten. Schon der Zivilrichter hatte es als höchst umwahrscheinlich bezeichnet, so der Beignlögen, einer der hervorragendösten Beziehungen zu Ihnen, deren Geheimhaltung sein besonderer Wunsch sien Beziehungen zu Ihnen, deren Geheimhaltung sein besonderer Wunsch sien Beziehungen zu Ihnen, deren Geheimhaltung sein besonderer Wunsch sein Juhre Entstennung in ein fremdes Land schne unter den gedachten Doraussetzungen Ihre Entsternung in ein fremdes Land seinen Wünschen Deraussetzungen ist auffällig, daß Sie später, wie Sie selbst angeben, auf dessen Veraulassign in Beziehung von Polizeibeamten nach Kopenhagen gereift sind.

Muß schon aus diesen Gründen Ihr Untrag auf Strafverfügung wegen des dem Beschuldigten im Erkenntniß auferlegten (Editions-) Eides zurückgewiesen werden, so erübrigt nur noch die Ausführung, daß trotz der Ausjagen der unverdächtigen Jeugen von Normann und Wittnebel die Angabe des Beschuldigten nicht unwahrscheinich ift, daß er sich Ihnen gegenüber niemals urkundlich verpflichtet habe. Er hat nämlich als möglich zugegeben, daß er, wie häufig mündlich, so auch schriftlich dem Dr. Kalisch den Ausftrag gegeben habe, Ihnen unter gewissen Bedingungen wie bisher monatlich 30 Chaler u. s. auch ferner zu zahlen. Diese form einer urkundlichen Willensmeinung des Beschuldigten konnte nach Derlauf von 12 Jahren und darüber bei dem vorgenannten Zeugen leicht in Dergessenken. Bei dieser Annahme würde sich auch zwanglos sowohl die Mitunterschrift des Beaustragten, als die Mittheilung einer Albschrift an Sie erklären lassen, denn der Beschuldigten auch zwanglos fowohl wies, wäre wohl geeignet, Ihnen zumal im fremden Lande Kredit zu verschäften, daß aber die Eristenz einer solchen Urknuck

vom Beschuldigten geleisteten Eid nicht zu einem falsch geschworenen machen kann, bedarf keiner weiteren Uusführung. Biermit fällt anch die Beschuldigung des falsch geschworenen Sottions-

hiermit fallt auch die Beichnlötgung des fallch geschworenen Editionseides. Uebrigens hat der Geheime Kommerzienrath Schwabach (der Schwager des p. p. Bleichröder), welchem Dr. Kalisch am Tage vor seinem Tode nach dem Zeugniß der Frau Wittmebel die von ihr beschriebene Urfunde zur Aushändigung an den Beschuldigten gegeben haben soll, in Abrede gestellt, etwas davon zu wissen, jo daß event. auch jeder Beweis darüber, daß der Editionseid falsch geschworen ift, fehlen würde.

Diese nach vielen Richtungen ganz wunderbaren Entscheidungen des ersten Staatsanwalts veranlaßten die Einreichung einer sehr ausführlich motivirten Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft, und bierauf lief folgende Untwort ein:

Staatsanwaltschaft Berlin, den 16. November 1883.

Un herrn von Schwerin!

Uuf die an den Herrn Oberftaatsanwalt gerichtete und mir zum reffortmäßigen Befinden überwiesene Eingabe vom 8. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die darin enthaltenen neuen Unführungen mir keinen Unlaß zur Wiederaufnahme des Ermittelungs-Verfahrens wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder bieten.

Ob und in welchen Beziehungen derfelbe zu der frau Croner gestanden, ist für die Frage, ob er den ihm im Prozesse der Croner wider ihn auferlegten Eid falsch geschworen hat, ebenso unerheblich, wie die Thatjache, ob und zu welchen Geldleistungen an die Croner er sich urkundlich verpflichtet hat. Weschntlich ist allein der Aachweis, daß er auch unter der in der Eidesnorm enthaltenen Bedingung sich urkundlich verpflichtet hat, und dieser Aachweis ist in keiner Weise geführt, vielmehr jene Thatjache nach dem Teugnisse Kanzleiraths von Aormann als widerlegt zu erachten.

Der Erste Staatsanwalt

gez. Ungern.

Der Oberstaatsanwalt beim Kal. Kammergericht.

Berlin, den 30. November 1883.

Ihre in der Anzeigefache wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder am 29. November d. J. hier eingegangene Beschwerde über den Bescheid der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I, hierselbst, vom 13. November d. J., wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Erwägungen der angeschtenen Entschließung sind zutreffend. Hieran wird durch den Umstand, daß der Kanzleirath von Normann sich jest genau erinnern will, daß in dem in Frage stehenden Dokumente ein Passus dem Beschuldigten zur Bedigung gemacht hätte, nichts geändert. Die von der Staatsanwaltschaft bezüglich der Seugin Wittnebel gemachte Vemerkung, daß dieselbe nicht wisse, ob märe, hat nur die Bedentung, daß die Tengen in dieser Beziehung aus eigener Wissenschaft keine Mittheilung machen können. Die diesbezüglichen von der Zengin bei ihrer gerichtlichen Dernehmung vom 8. Oktober d. J. gemachten und mit der jetzt abschriftlich überreichten eidesstattlichen Derschafterung nämich im Wesenster d. J. übereinstimmenden Ungaben, bernhen nämlich im Wesentlichen auf der der Zengin von dem Dr. Kalisch über den Inhalt des Schriftstucks gemachten Mittheilung. In einer nochmaligen eidligen Vernehmung der bereits als Zeugen vernommenen Personen liegt ein ausreichender Grund umsoweniger vor, als die Authenticität der in Abschrift eingereichten, angeblich eidesstattlichen Erklärung nicht feststeht.

Selbstverständlich konnte diese Bescheidung Herrn von Schwerin erst recht nicht genügen, deshalb schrieb er unter dem 18. Dez. 83 folgenden Brief an den Justizminister:

"Ew. Ercellenz zeige ich biermit beschwerdeführend über die Staats- und Oberstaatsanwaltschaft folgendes an. Die Croner fowie ich haben von der Staats- fo auch von der Oberstaatsanwaltichaft in Betreff des Bleichröder'schen Meineides, obgleich derfelbe flar liegt und durch die eidesstattlichen Derficherungen bewiesen ift, doch abschlägliche Bescheide erhalten. Wenn bei einem Undern halb foviele Beweife vorhanden wären, fo wäre längst gegen ihn eingeschritten und faße derfelbe ichon längit hinter Schloß und Riegel. Diefes habe ich aber porausgesehen und erwartet, da ja ichon von vornherein die Untersuchungsrichter, wie mir die Croner mitaetheilt hat, gegen die Croner und für Bleich= röder eingenommen waren und Derfuche gemacht haben, die Croner einzuschüchtern. Wenn der Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft, Berr Lademann, jett darauf eingegangen mare, die Unterfuchung contra Bleichröder anzuordnen, fo würde er fich ja felbst mit feinem eigenen Bescheide ins Gesicht ichlagen, indem er fagt: "eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigungen lehne ich ab." Uuch ift es gang un= richtig, wie es weiter in dem Bescheide heißt, die im Zivilprozeß bereits vernommenen Zeugen Borgwardt, Birich und Mohr haben das Gegentheil der vom Beschuldigten eidlich in Ubrede gestellten Thatfachen nicht zu befunden vermocht. ferner, wie fonnte Berr Lademann ichon im Doraus wiffen, daß von Bleichröder fein Meineid begangen ift, ohne die angegebenen Zeugen zu vernehmen bezw. die Dernehmung derfelben zu verweigern, und drittens, wo= mit will herr Cademann meinen Jrrthum in Betreff des Bleich= röder'schen Meineides begründen. Diefe fragen habe ich Em. Ercellenz ichon mehrere Male vorgelegt, aber immer noch keinen Bescheid darauf erhalten, weil bier auch gang ungesetslich verfahren Auch haben Ew. Ercellenz, wie mir von der Croner in ift. Beugengegenwart mitgetheilt worden ift, die Croner ju Sich fommen

laffen und mit derfelben tonferirte und diefelbe bewegen und bestimmen wollen, daß fie von der Derfolgung des herrn von Bleichröder Ubstand nehmen möchte. 21uch habe ich nicht erwartet und geglaubt, daß der Erfte Staatsanwalt, herr Ungern, einen unrichtigen Bescheid, auf welchen ich hingewiesen bin, ertheilen würde. In dem Bescheide vom 13. Rovember heißt es: "Der p. von Mormann giebt die Möglichkeit zu, daß das Schriftftud noch das Dersprechen anderer Leiftungen an Sie enthalten habe, glaubt aber nicht, daß noch außerdem neben der fofortigen Ubreife Ihnen die Geheimhaltung feiner Beziehungen zu Ihnen auferlegt fei, obwohl er die 2Nöglichkeit auch diefer Bedingung nicht bestreiten will." Der p. von Mormann hat mir in Zeugengegenwart erflärt, daß dies doch offenbare Widerspruche find und der Untersuchungsrichter fich doch nicht mit Widersprüchen begnügen würde! Er habe nichts von "glaubt aber nicht" gefagt, fondern dies fei aus der Luft gegriffen, und war ganz erstaunt, wie fo etwas in dem Bescheide gesagt werden tonnte. Er behauptet, er könne fich gang genau entfinnen, daß in dem Dokumente ein Paffus enthalten war, welcher die Geheimhaltung des Derhältniffes der Croner zu dem p. Bleichröder vor deffen Ehefrau jur Bedingung machte. Bierüber hat er denn auch noch eine eidesstattliche Dersicherung abgegeben, die der Oberstaatsanwaltschaft eingeschidt ift. ferner heißt es in dem Bescheide vom 13. 2Tovbr. : "Die Wittnebel weiß über den weiteren Inhalt des Schriftstudes, namentlich wofür das Zahlungsversprechen gegeben war, keine Ausfunft ju geben." Diefes erflärt die Wittnebel für unrichtig und behauptet zu Protofoll gegeben zu haben, daß der Dr. Kalifch ihr den Inhalt des Dokuments anvertraut hat, nach welchem die Croner hauptfächlich dajur Unfprüche habe, daß das Derhältniß zwischen der Croner und Bleichröder vor deffen Chefrau geheim gehalten werde. Hierüber ift auch eine eidesstattliche Derficherung der Oberstaatsanwaltschaft zugeschickt. Der Ehemann Wittnebel war gang entrüftet, wie der Erste Staatsanwalt in feinem Bescheide fo etwas fchreiben konnte, und hat fich deshalb mit der Bitte an denfelben gewandt, ihm doch die Ubschrift der Zeugenaussage feiner frau por dem Untersuchungsrichter zutommen zu laffen, aber hierüber einen abschläglichen Bescheid erhalten, was voraus zu feben war. Der Erste Staatsanwalt hat fich in diefem Bescheide alle 2Nühe

bon Schwerin und Bleichröber.

10 -

gegeben, den Bleichröder vom Meineide rein zu mafchen, welches er bei einem Undern gewiß nicht gethan haben würde. Diefes wird aber Ulles nichts helfen, denn daß Bleich öder den Meineid begangen, fteht fest, und die eidliche Zeugenausfage der Mohr steht ja jetst durch das Zeuanif des Berrn von Normann und durch die Mitwiffenschaft der Wittnebel nicht allein da. Auch muß doch die Croner zum Eide gelaffen werden, obgleich diefelbe zwar bei der Sache fehr intereffirt ift. Der Croner ihr Eid muß doch eben fo viel Gultigfeit haben, wie der Eid des Berrn von Bleichröder, da derfelbe doch noch mehr bei der Sache intereffirt ift wie die Croner. Oder allt Bleichröders Eid mehr wie der Eid der Croner, weil Bleichröder reich und die Croner nur arm ift? - Dann fteht in dem Bescheide vom 13. November v. J., die Croner fei in Begleitung von Polizeibeamten nach Kopenbagen gereift. Diefes ift aber nicht der fall und ift fehr fein ausgedrücht. Rein! die Croner ift auf Befehl der Beborde durch Dolizeibeamte mit Bewalt nach Kopenhagen transportirt worden, wofür Bleichröder die gangen Reifefoften bezahlt hat. Und zulest heißt es noch in diefem Bescheide: "Der p. Schwabach hat in Ubrede gestellt, ein Dokument vor dem Tode des Dr. Kalifch erhalten zu haben." Diefes genügt doch nicht; der p. Schwabach tann ja fagen was er will. Deshalb ift bei der Oberstaatsanwaltschaft beantraat, den Schwabach fowie die Zeugen zu vereidigen und den p. Schwabach beichwören ju laffen, daß er fein gugemachtes Kouvert mit Schriftstücken vor dem Tode des Dr. Kalifch erhalten hat. Die Wittnebel kann und will beschwören, daß der Dr. Kalifch dem p. Schwabach vor feinem Tode ein zugemachtes Kouvert mit Schriftstücken übergeben hat, worunter fich auch das Dofument, welches in Sachen der Croner und Bleichröder bestanden. befunden hat, und will dies dem Schwabach auch ins Besicht fagen. Dies Ulles ift aber von der Oberstaatsanwaltschaft abgemiefen, obgleich durch die eingereichten eidesstattlichen Derficherungen vollständig der Machweis geführt ift, daß Bleichröder den Meineid begangen hat. Der p. Bleichröder hat anerkannt, der Croner jahrelang nur Unterstützungen in febr boben Geldbeträgen gewährt und teine Gegenleiftungen dafür erhalten zu haben. Diefes ift unwahr, denn es find Zeugen und Briefe vorhanden, die es bekunden können, daß Bleichröder luderliche Unguchten

mit der Croner begangen hat, wodurch dann Chebruch entstanden ist.

Es ift traurig, daß der p. Bleichröder, einer der hervorragenditen Geschäftsmänner der Gegenwart, der fo begutert ift und eine fo hohe Stellung einnimmt, fich foweit vergeffen konnte, eine frau durch Spendungen von fo großen Geldfummen, Geichenten und Dersprechungen zu verblenden und dadurch gur Burerei und dem Chebruch zu verleiten, wodurch dann zuletst der Meineid entstanden ift. Der p. Bleichröder hat nicht nur der Croner die Ehre, fondern auch den Ernährer, und den Kindern den Dater geraubt, die jetst verlaffen, ohne jegliche Mittel, entehrt dastehen. Der p. Bleichröder hat fich dann auf eine fo unehrenhafte, ja elende und gemiffenlofe Urt und Weife, wie es faum der gemeinste Mühlendammer Judenjunge gethan hätte, nachdem er feine Wolluft befriedigt hat, zurückgezogen. Durch Beranziehung der Polizei, die gegen die familie Gewaltthätigkeiten ausüben mußte, ift diefelbe der 27oth und dem Elend preisgegeben Unftatt daß die Beamten gegen diefen reichen, hochworden. gestellten Baron wegen diefer Dergeben hätten einschreiten muffen, haben diefelben nach Ausfage der Croner Graufamfeiten gegen fie ausgeübt, wofür Bleichröder die Beamten gut belohnt und bezahlt haben foll.

Ew. Ercellenz haben diefe Gewaltthätigkeiten für unglaublich gehalten, auch nicht annehmen können, daß so etwas noch im preußischen Staate vorkommen kann, und dennoch ist es geschehen. 217an spricht viel über die Verhältnisse in Rußland, aber schlimmere Vergehen können sich ungeahndet dort auch nicht zutragen.

Uns meiner Unzeige vom 8. November 8. J., über den Rachweis der von Bleichröder gegebenen und von der Croner erhaltenen Gelder, geht hervor, daß dies keine Almosengelder waren, sondern Bezahlungen, zu denen Bleichröder in Folge seines Ochältnisses zu der Croner verpflichtet war. Bei solge seines brechen muß man jedes Beweisstück in Erwägung ziehen, auch wenn es noch so unwesentlich erscheint. Die kleinste Thatsache ist bei der Untersuchung sehr häusig von der größten Wichtigkeit. In dem Prozeß contra Dickhos hat doch der Staatsanwalt Otto in seinem Plaidover Alles contra Dickhos aufgenommen und hervorgehoben, wo doch die Zeugenaussagen manchmal sehr

fchwach uno widersprechend waren, warum denn nicht in diefer Ungelegenheit contra Bleichröder. Diefes muß doch auch hier feine Unwendung finden; aber nein! Bier in der Bleichröder'schen Ungelegenheit geschieht gerade das Gegentheil; hier wird Ulles berausaefucht und aufgeboten, den Bleichröder vom Meineide frei ju machen, wo doch die Zeugenausfagen fo flar in den eides= stattlichen Derficherungen von nur glaubwürdigen und ehrenhaften Beugen porhanden find und der Meineid dadurch bemiefen wird. Wenn Bleichröder glaubt, mit feinem Gelde Ulles gut machen und ertaufen ju tonnen, fo läßt fich das Ehrgefühl doch nicht Diejes Ehrgefühl wird jedem Menschen angeboren. erfaufen. Ein Jude ift ein Jude und bleibt ein Jude, auch wenn er noch fo febr zu Ebren tommt. Es ift gang richtig, wie Benrici fagt, wenn ein Dieb zehn Bulden ftiehlt, fo muß er gehängt werden: stiehlt und raubt aber ein Jude zehn Tonnen Goldes durch Ducher, jo ift er lieber, denn Bott felbit.

Em. Ercellenz, welcher doch Jedem fein Recht verschaffen foll, und diefes zu thun eidlich bekundet hat, wird keinen Unterschied in der Derson machen, ob reich oder arm, vornehm oder gering, und der Croner ihr Recht verschaffen. 3ch ersuche Em. Ercellenz deshalb nochmals dringend, fich die Uften und fämmtliche Unzeigen, die von der Croner und von mir an die Staatsund Oberstaatsanwaltschaft eingereicht find, fommen zu laffen und felbst genau zu prüfen und dann anzuordnen, daß die Untersuchung, gegen Bleichröder wieder eingeleitet wird. Bleichröder hat den Meineid begangen und wird auch des Meineids überführt, wenn nach der Dorschrift des Besetes, ohne Unfehen der Derfon por= gegangen wird. Da jett in der Kammer des Ubgeordnetenhauses fo viel über Meineid verhandelt wird, und Em. Ercellenz dent Rechtsanwalt Munkel gegenüber Ulles acceptirt haben, fo werde ich auch diefe gange Ungelegenheit und diefes gange Derfahren dem Ubgeordnetenhaufe zur Berathung und Beurtheilung über= aeben."

Um dieses Schriftstück, das des Staatsanwalts Ungern und der Oberstaatsanwaltschaft, sowie die ganze Sachlage bis hierher zu verstehen, ist nöthig, die Uussagen der Hauptzeugen in großen Umrissen zu kennen; wir setzen deshalb die den Gerichten unterbreiteten "eidesstattlichen Versicherungen", von deren thatsächlichen

Digitized by Google

Í

Inhalt die Betreffenden bei den Dernehmungen vor den Unterfuchungsrichtern auch nicht um haaresbreite abgewichen find, bierher :

Eidesstattliche Derficherungen.

3ch Endesunterzeichneter verfichere hiermit an Eidesstatt und bin 3n Ja Erdesanterzeichnerer bernarte hiernit an Erdeskatt und bin zu beschwören bereit: daß ich weiß, daß zwischen einem Geheimrath G. von Bleichröder und der Fran Dorothea Croner, geb. Unerbach ein Schriftstück (sogenanntes Dofument) existirt hat, worin sich der p. Bleichröder verpflichtet hat, der p. Croner monatlich 90 Mark zu zahlen. Ich habe nicht nur dieses Schriftstück in den händen gehabt, sondern davon in der Wohnung des verstorbenen Dr. Kalisch eine Albschrift gefertigt.

Berlin, den 1. Mai 1883. gez. O. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt, Belle-Ulliance - Strafe 77.

Der Unterzeichnete tann eidesstattlich verfichern, eventuell beschwören, daß in der Urfunde, welche von Berrn von Bleichröder unterzeichnet war und von welcher ich im Jahre 1869 eine Kopie gefertig habe, und zwar im Auftrage eines Dr. Kalifch, ausgesprochen mar, daß frau Eroner eine 21bfindungsfumme und eine lebenslängliche monatliche Rente erhalten follte, wenn diefelbe Berlin verließe, d. h. Miemand davon erfahre, auch feine familie nichts von diefer Ubmachung erführe.

Berlin, den 15. Juni 1883.

gez. von Mormann, Kangleirath im Zuswärtigen 2mt.

Unterzeichneter versichert an Eidesstatt, 1869 im Hause des Berrn Dr. Kalisch, wo er mit ichriftlichen Urbeiten beschäftigt war, ein Schriftstuck Dr. Kalind, wo er mit ichriftlichen Arbeiten beichaftigt war, ein Schriftlich abgefaßt ju haben und geschen zu haben, wie es Herr von Bleichröder nach Durchlesen in Gegenwart der Frau Croner und ihrer Tochter und der Frau Mohr unterschrieben hat, — worin sich Herr von Bleichröder verpflichtete, der Frau Croner eine Dauschsumme sofort, ferner lebenslänglich monatlich 30 Chaler und ein Erziehungsgeld für jedes ihrer Kinder zu zahlen — unter der Bedingung, daß sie Berlin verließe und zum Nachweise dessen das Ubzugsatteft an Herrn Dr. Kalisch überreichte. Letzterer hat mit unter-ichrieben. Unterzeichneter ist bereit, obige Ungabe eidlich zu erhärten. Berlin den zu Anli 1983

Berlin, den 31. Juli 1883. gez. O. von Aormann, Kanzleirath im Auswärtigen Amt.

Ich entfinne mich jetzt ganz genau, daß in dem Dokument, welches von Herrn von Bleichröder für frau Croner ausgestellt war, ein Passus enthalten war, welcher derselben Geheimhaltung der darin enthaltenen Ubmachungen zur Bedingung machte.

Berlin, den 22. November 1883.

gez. von Normann, Kanzleirath im Auswärtigen 2mt.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt und bin 3n beschwören bereit: daß ich weiß, daß zwischen dem Geheimrath von Bleichröder und der frau Croner, Dorothea geb. Querbach wenigstens ein oder mehrere Schriftstücke (sogenanntes Dokument) existirt haben und daß Kalisch die Croner gefragt hat, ob sie (die Croner) auch schon ihre monatlichen 90 Mark erhalten hat. Auch habe ich einige Cage vor dem Code des Dr. Kalisch

dem Dr. Kalisch sämmtliche Papiere, worunter auch das Schriftstück von der Croner war, übergeben. Der Dr. Kalisch hat dann die Schriftstücke in ein Couvert verpackt und dieses Couvert mit den Dapieren verschloffen dem Kommerzienrath Schwabach mit dem Auftrage übergeben, er (Schwabach) jolle das Couvert dem Kommerzienrath, jetzigen Geheimrath von Bleichröder mit den Schriftstücken nach seinem Code (des p. Kalisch) erst übergeben, wobei der p. Kalisch die Worte zu mir hat fallen lassen, nach seinem Code solle man in seiner Wohnung von dieser schmutzigen Sache nichts mehr vorsinden!

Berlin, den 2. Mai 1883.

gez. frau Wittnebel, geb. Kaelber, Badftraße 33.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt, daß ich im Jahre 1873 bis 1875 bei Herrn Dr. Kalisch als Wirthschaftsfräulein in Stellung war. Während dieser Zeit besuchte Herr von Bleichröder Dr. Kalisch jehr oft, da beide fehr vertraut waren. Unter Underm fanden auch Unterredungen in der Croner'schen Ungelegenheit statt, wonach Berr von Bleichröder der frau Croner eine regelmäßige monatliche Rente von 30 Thaler auszuzahlen hatte; außerdem bezog dieselbe noch an judischen festtagen eine Ertrarente. Ueber diefe verpflichteten Sahlungen des Berrn von Bleichröder des Derhältniffes der Frau Croner gegenüber war ein Schriftfück, resp. Urfunde zu Grunde gelegt, welches Dr. Kalisch zur Aufbewahrung hatte, den Inhalt dieses Schriftstückes hat mir Dr. Kalisch anvertraut, wonach die frau Croner vorbenannte Zente zu beanspruchen habe; und solle diese Angelegenheit gegenüber der frau des Herrn von Bleichröder geheim gehalten werden, damit fie hiervon nichts erfahre.

werden, damit he hiervon nichts erfahre. Diejes Schriftstück habe ich am 23. Januar 1875 Dr. Kalisch über-reichen mülsen, welches derselbe sofort in ein Couvert steckte und verschloß mit den Worten: "ich möchte nicht gern, daß die Croner'sche Ungelegenheit nach meinem Code in die Oeffentlichkeit käme." Um 24. Januar 1875 übergab Dr. Kalisch besagtes verschlossenes Couvert Seren Schwadach mit den Worten: "fobald er seinen Tod erfahre, den Brief fofort Berrn von Bleichröder einzuhändigen.

Um 25. Januar Morgens 6 Uhr verstarb Dr. Kalisch. Berlin, den 20. Juni 1883.

gez. Caroline Wittnebel, geb. Kaelber.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt und bin zu beschwören bereit:

Daß ich nicht bei meiner Dernehmung dem Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben habe, wie die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I am 13. November 1883 unter Nr. J. 1b 715. 1883 Nr. des Cagebuchs 7721

in dem Bescheide an die Croner fagt: "Daß ich nicht den Inhalt des Schriftstücks weiß, wofür die Croner den Geldbetrag erhalten hat, namentlich wofür das Zahlungsversprechen gegeben war und keine Uuskunft darüber habe geben können, und erkläre gegeben war und keine Auskunft darüber habe geben können, und erkläre dies für unrichtig. Sondern habe dem Untersuchungsrichter zu Protokoll gegeben, daß mir Dr. Kalijch den Inhalt des Schriftstücks, welches zwichen der Eroner und dem p. Bleichröder gewesen ift, und von Dr. Kalisch, wie Bleichröder unterschrieben war, anvertraut hat, daß die Eroner haupt-jächlich die Rente von 30 Chalern deshalb zu beanspruchen habe, daß das Derhältniß zwischen der Eroner und Bleichröder vor der Frau des Herrn von Bleichröder geheim gehalten werde, damit sie nichts erführe. Ferner bleibe ich sonft bei meiner eigenhändig abgefaßten und niedergeschriebenen eidesstattlichen Derscherung vom 20. Juni d. I. stehn. Diese habe ich auch Alles und noch viel ausführlicher dem Untersuchungsrichter zu Protokoll aeaeben. Worauf der Untersuchungsrichter noch zu mir aesat hat: gegeben. Worauf der Untersuchungsrichter noch zu mir gesagt hat:

"Sie haben lange anshalten muffen und haben Ihre Uusfagen fehr präcife abgegeben!"

Die Dernehmung bei dem Untersuchungsrichter hat 21/2-3 Stunden gedauert.

Berlin, den 20. November 1883.

gez. Caroline Wittnebel, geb. Kaelber.

Ich Endesunterzeichnete versichere hiermit an Eidesstatt, daß mir der Polizei-Lientenant Hoppe in feiner Wohnung, friedenstraße 1, ein Schriftfrück vorgelegt hat, enthaltend, "daß ich nichts mehr vom Geheimen Kommerzienrath Baron von Bleichröder, Behrenstraße 63 wohnhaft, ju fordern habe".

Diefes sollte ich unterschreiben, und als ich dies verweigerte, hat mich der p. Hoppe mit dem Säbel zu erstechen gedroht. — Ulso eine Drohung mit Erpressung. — Unch erkläre ich hier, daß ich nach dem Paß-Burean gegangen bin und einen Paß nach London verlangt habe, um zu sehen, was mein Mann dort mache. Den Paß habe ich aber dort nicht bekommen, jondern bin nach dem Molkenmarkt 1 zur Kriminal Ubtheilung gebracht und von dort mit dem grünen Wagen nach der Varninfraße in's Gefängniß transportirt worden, ohne daß ich vernommen bin und mir gesagt ist, weshalb ich eingesteckt werde. Dann bin ich 10 Cage im Gefängniß gewesen, ohne vor einen Richter geführt worden zu sein, und nach Verbügung einer zehntägigen Gefängnißstrafe wieder entlassen worden. — Ulso eine freiheitsberaubung ohne Grund, um mich blos gegen Bleichröder unschöllich zu machen. Bleichröder hat anch auf dem Stadtgericht beschworen, daß ich nicht durch ihn und wegen ihn durch einen Polizeibeamten nach Kopenhagen transportirt worden sei, Dies ist ebenfalls ein offenbarer Meineid. Ich bin nicht durch ihn und wegen und habe ihm dies zu Papier gegeben.

Berlin, den 16. Januar 1885

gez. Dorothea Croner, geb. Unerbach.

Boffnungen irgend welcher Urt fnüpften die Betheiligten an den letten Ministerbrief natürlich nicht, denn - wie Schwerin gang richtig fagt - ein Blinder konnte mit dem Krückftock fühlen, daß es auf diefem Wege - Staatsanwaltschaft - Oberstaatsanwaltschaft - Justizminister - für frau Croner tein Recht Deshalb fetzte man fich bin und schrieb dirett an das gab. Senats-Dräfidium des Königlichen Kammergerichts eine ausführliche Beschwerde über alle Dorinstangen und deren Umtshandlungen in Bezug auf diefe ganze Meineids-Ungelegenheit. Das Königl. Kammergericht hielt diefe Beschwerde für vollauf begründet und ordnete die fofortige Dernehmung der fämmtlichen Zeugen einschließlich der bis dahin überhaupt noch nicht vernommenen über die Köpfe der Ober= staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft hinweg an! Der Erfolg diefer einzigen Magregel war ein gang wunder= barer !! Was Dutzende von Beschwerdebriefen an den Juftig= minister und die Oberstaatsanwaltschaft im Derlaufe eines ganzen

Jahres nicht vermocht hatten, jest trat es ein! Der des Meineids Beschuldigte fühlte das Bedürfniß, an seine frühere Geliebte, die er im letzten Decenium mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln unschädlich und todt zu machen gesucht hatte, 75000 baare Mark dafür zu zahlen, daß sie folgendes Schriftstückt unterzeichnete:

Un das Königl. Kammergericht zu Berlin!

"In der Straffache wider den Geheimen Kommerzienrath Gerson von Bleichröder nehme ich den von mir gestellten Untrag auf gerichtliche Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage hiermit zurüch, weil ich aus den neuerdings angestellten Ermittelungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Beschuldigte die Urfunde, in welcher für mich eine monatliche Rente ausgesetzt war, nicht ausgestellt hat."

Berlin, den 28. Januar 1884.

frau Dorothea Croner, geb. Querbach, that dem früheren Geliebten diesen Gesallen im Bureau des Rechtsanwalts Modler zu Berlin, Oranienstraße 4.7a, und empfing dagegen aus den Händen des Oberbürgermeisters a. D. Weber, als General= bevollmächtigten des Geheimen Kommerzienraths Gerson von Bleich= röder, die ausbedungenen 75000 Mark in Gegenwart mehrerer Zeugen!

Hiermit war die Angelegenheit Croner-Bleichröder endgiltig erledigt; höchst merkwürdigerweise Weise aber auch das ganze Derfahren wegen der Derbrechen des Meineids! Wie Letteres möglich geworden ist, bleibt nach den geltenden Gesetzen ein -- Räthsel. - frau Croner befindet fich feit jener Zeit im Ausland, man fagt in England; Bestimmtes ist darüber nicht zu er= mitteln, und das ist wegen ihres Briefes an das Kammergericht auch jedenfalls fehr zweckmäßig, weife und gut. Uber der herr Beheime Kommerzienrath Gerfon von Bleichröder, Berr Oberbürgermeister a. D. Weber und verschiedene andere Herren, welche in Sachen der frau Croner betheiligt oder thätig gewesen find, befinden sich noch heute an Ort und Stelle, haben sogar in der Zwischenzeit noch manche "Ehre" auf fich zu häufen verstanden. Warum auch nicht? Ehre, dem Ehre gebühret: fiat justitia - gloria mundus! Jedes Dolf hat das Gesetz und die Rechtspflege, welche es verdient! Sela. —

Herr von Schwerin im Kampfe mit der Staats= und Oberstaatsanwaltschaft von Berlin und dem Justizminister Friedberg.

Wenn durch das vorige Kapitel nichts weiter bewiefen fein follte, fo fteht doch das Eine felfenfest: "Die fämmtlichen ablehnenden Bescheide der Staats- und Oberstaatsanwaltschaften in Sachen Bleichröder find vom Königl. Kammergericht als vollftändig ungerechtfertigt gefennzeichnet worden! Ob das Kammergericht durch die Unerkennung, daß die Croner'iche Beschwerde begründet fei, gleichzeitig ein Urtheil gefällt hat über die reffortmäßige Behandlung diefer Sache feitens des preußischen Juftige ministers, der die vielen Beschwerden über den Oberstaatsanwalt einfach gar nicht beantwortet, fondern diefem zur Erledigung überwiefen hat, fo daß wir das gewiß gang eigenthumliche Schaufpiel erlebten, Denjenigen die Beschwerden beurtheilen zu feben, über den man fich bei feinem Dorgefetten beflagt hatte, bleibe dahingestellt; zweifellos hatte der Senat des Kammergerichts fich jedoch eine Unficht über den vorliegenden fall und feine ftrafrechtliche Behandlung gebildet, die fehr weit abwich von den Rechtsanschauungen des höchften preußischen Juftizbeamten der damaligen Zeit. Es ift jammerschade, daß es noch im letten Augenblicke gelana, dem Kammergericht einen Strich durch die Rechnung zu machen, fonst hatten wir wahrscheinlich einen Prozes à la Walded - aber im entgegengefesten Sinne und doch luftreinigend und aufräumend mit perrotteten Zuftänden und Elementen, denen der Begriff der Rechtspflege augenscheinlich abhanden gekommen sein muß - erlebt und möglicherweife das "Syftem friedberg" für längere Zeit aus dem deutschen Rechtsstaate Preußen, dem ein friedrich der Große das Ullgemeine Candrecht und das Kammergericht zu geben für gut fand, verbannt. für den Einsichtigen wird es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die nachfolgenden Uftenftude eine Sprache reden, der man kein Wort hinzufügen braucht, höchstens die fragen: "Warum werden fie veröffentlicht, und warum erft jest?" Die Untwort ift nicht leicht und wird deshalb erst am Schluffe des Buches gegeben, umfomehr, als es gar keiner Ausführung bedarf, daß diefe Uften ebenfalls das im vorigen Kapitel gekennzeichnete Syftem der "Erledigung" folcher Rechtsfachen, deren wahrhaftige Erledigung das ganze "System" bis in die höchste Spitze bloßgestellt haben würde, auf das Grellste beleuchten. — Um unseren Text nicht unnöthig zu belasten, geben wir die sachlichen Aussührungen von Schwerins nur je ein Mal und lassen alle Wiederholungen in späteren Schreiben fort, dagegen bringen wir des Derständnisse halber eigene Ausführungen und die durchaus nöthigen Zwischensätze bei stillstischen Unebenheiten, im Uebrigen aber genau den Urtert der Alten. Wir beginnen mit dem Schreiben Schwerins vom 17. zebruar 84 an den Präsidenten des Landgerichts I, Berlin:

"Ew. Hochwohlgeboren zeige ich hiermit ergebenst an, daß mir die "Ew. Hochwohigeboren zeige ich hiermit ergebent an, oag mit die Wittnebel'ichen Cheleute in Zeugengegenwart mitgetheilt haben, daß in der Croner'ichen Untersuchungsjache contra von Bleichröder wegen Meineides die am 8. Oktober v. J. beim Untersuchungsrichter Herrn Herzbruch auf-genommene protokollarische Zeugenaussage der fran Wittnebel gefälscht worden ift, wodurch also eine Urtundenfälschung stattgefunden hat, die nach den §§ 133 und 268 des Strafgesethbuches strafbar ist, da hier auch an-genommen werden muß, daß diese Bandlung in gewinnssüchtiger Ubsicht be-gangen ist, weil Bleichröder sich ja immer rühmt, er könne Ulles mit seinem gangen ift, weil Bleichröder sich ja immer rühmt, er könne 2016s mit feinem vielen Gelde gut machen und bewirken. In folge dieses gefälschten Proto-kolls hat auch die Croner vom Ersten Staatsanwalt herrn Ungern unterm 13. November 1883 unter No. J 1B 715/1883 des Tagebuchs 7721 einen abschläglichen und unrichtigen Bescheid erhalten, worauf ich hingewiesen wurde. Diese Urkundenfälschung hat sich erst bei der nochmaligen Dernehmung der Wittnebel, die am 31. Januar d. J. beim Untersuchungsrichter Giersch de Löge stattgefunden hat, herausgestellt, und zwar als derselbe der Witt-nebel die protokollarische Zeugenaussage vom 8. Oktober v. J. vorgelesen hat. Nach der in Zeugengegenwart mir gemachten Mittheilung der Witt-nebel ichen Echelente seien alle der Wittnebel zu Protokoll gegebenen Haupt-angaben, welche zur Uebersüchnung des von Bleichröder geleisteten Meineides dienen, und die Hauptpunkte, die die Wittnebel bejaht hat, verneint gewesen, indem überall das Wörtchen **micht** theils vor-, theils nachgesetzt worden ist, und dieses Wörtchen "nicht" sei Dorlesung dieses gefällichten Protokolls sei die Wittnebel vor Untergung und Wuth aufgesprungen, da ihr die protokollarische Zeugenaussage vom 8. Oktober, bevor sie bertokolle uber schen Protokollarische Seugenaussage vom 8. Oktober, bevor sie beites da ihr die protokollarische Zeugenaussage vom 8. Oktober, bevor sie dies selbe unterschrieben hat, richtig vorgelesen ist. Der Untersuchungsrichter Gierich de Rége habe dann noch zur Wittnebel gesagt, jest würde es ihm erst klar, weshalb die Wittnebel am 20. November v. J. noch eine eides-stattliche Versicherung abgegeben und darin erklärt hat, der Bescheid vom Ersten Staatsanwalt sei unrichtig. Die Wittnebel ist der Ueberzeugung, daß Ersten Staatsanwalt sei unrichtig. Die Wittnebel ist der Ueberzeugung, daß das falsche Zeugenprotokoll erst später angefertigt worden ist und daß zwei Protokolle vom 8. Oktober über ihre Zeugenaussage, ein richtiges und ein falsches existiren. Der Ehemann der Wittnebel hat auch den Ersten Staats-anwalt Herrn Angern gebeten, ihm doch auf seine Kosten die Ubschrift der zu Protokoll aufgenommenen Zeugenaussagen seiner Frau vom 8. Oktober v. J. zukommen zu lassen. Diese ist aber demselben, wie vorauszusehen war, abgeschlagen. Es ist traurig, daß so etwas bei Gericht vorkommt. Ich bitte Ew. Hochwohlgeboren dringend, dies Alles genau zu untersuchen und nach der Strenge des Gesets wegen Urkundenfälschung nach den §§ 133 und 268 des Strafassekbuches porzugehen und bestrafen zu lassen. und 268 des Strafgesetzbuches vorzugehen und bestrafen zu lassen. Mir ist

ftets von dem Dertreter der Staatsanwaltschaft in meinen Ungelegenheiten wegen Beleidigung gesagt worden, wir leben in einem gerechten Staate und bei mir müßte das höchste Strafmaaß angewendet werden, weil ich mit dem Gesche vertraut bin. Ich bitte deshalb, anch mit derselben Strenge gegen diese herren vorzugehen, die die Urfundenfälchung begangen haben, oder dabei betheiligt geweien sind, weil dieselben doch anch, und eventuell noch bester wie ich, mit den Geschen vertraut sein müssen.

Bierauf lief folgende Untwort ein:

Staatsanwaltschaft beim Königl. Candgericht I.

Berlin, den 27. Marg 1884.

Unf die an den herrn Landgerichtspräsidenten Bardeleben gerichtete und von diesem an mich jur ressortmäßigen Derfügung abgegebene Unzeige vom 17. v. Mits. gereicht Ew. Hochwohlgeboren zur Aachricht, daß ich feine Deranlassung gefunden habe, der gänzlich unbegründeten Beschuldigung weiter nachzuforschen, da sowohl die form des Protofolls, betreffend die erste gerichtliche Dernehmung der frau Wittnebel, als auch der Inhalt ihrer Aussage, vor dem Anttsgerichtsrath Gierich de Rege jede Dermuthung einer stattgehabten Protofoll-fällchung ausschließen.

> Der Erfte Staatsanwalt acz. Ungern.

Gegen diefen Bescheid reichte Schwerin. am 8. Upril bei der Oberitaatsanwaltschaft eine Beschwerdeschrift ein, in der er folgen-

des ausführte:

"... In dem Bescheide sagt der Erste Staatsanwalt, er fände keine Deranlassung, der gänzlich unbegründeten Beschuldigung nachzuforschen. Dieses ist gar nicht der fall, denn ich habe Alles in meiner Anzeige vom 12. sebruar ganz genan auseinandergeset und besonders hervorgehohen, daß die Wittnebel zum Beweise des Meineides die Hanptpunkte ihrer Aussage "bejaht" hat, während dieselben in dem falschen Protokoll "verneint" geweien sind, da überall das Wörtchen "nicht" theils vor-, theils nachgesetz geweien sit. Auch finde ich schne verschlich werneint" geweien sit. Auch finde ich schne Peranlassung dazu, dies genan zu untersuchen, darin, daß sich der Erste Staatsanwalt hätte davon überzengen müssen, ob eine fällschnig des Seugen-Protokolls wirklich stattgefunden hat, da doch ein solcher Beauter, wenn dies wirklich geichehen ist, nicht länger im Dienste verbleiben kann; und wenn diese Unzeige auf Unwahrheiten beruht, so hätte der Staatsanwalt doch gegen die Wittnebel die Untersuchung einleiten und nach den §§ 106/87 des Strafgeschaches vorgehen müssen, um zu zeigen, daß jo etwas vor Gericht nicht vorsonnen kann. Der Umtsgerichtsrath Gierich de Rége muß doch nicht jede Dermuthung einer stattgenabten Protokolfällsdung der Wittnebel gegenüber ausgeschlössen haben, da er ansdrücklich zur Wittnebel gesagt hat, jetzt würde es ihm erft klar, weshalb die Wittnebel am 20. Zovenber v. J. noch eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und darin erflärt hat, der Bescheid vom Erfundenfällschung in gewinnstätiger Ublicht geschehen ist, und daß hier eine Beschung an Beamte zu Grunde liegt, denn umsonst, daß dies liestatsanwalt sit unrichtige. Ich nuch and den s§ 331/34 des Strafgeschuckes strafbar ist. Der Staatsanwalt muß dies doch unterjuchen lassen und begeht eine Urfundensfälschung, welche nach den §§ 331/34 des Strafgeschuckes frasbar ist. Der Staatsanwalt muß dies doch unterjuchen lassen und kann es doch nicht ohne Weiteres abweisen. Ich habe diele ganze Ungelegenheit Sr. Majestät und dem Jussisminister Dr. von mir Ausgesagte ausführlich Vortrag gehalten worden ift, und daß Sr. Majestät über den Inhalt meiner Beschwerden vollständig unterrichtet ist und nach Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse sich bewogen gefunden haben, die Herren Ressortminister mit der Prüfung meiner Angelegenheit zu beauftragen.

Ich ersuche die Königl. Oberstaatsanwaltschaft ganz ergebenst, die Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht I anzuweisen, dies genau zu untersuchen und die betheiligten Personen nach der Strenge des Gesetzes bestrafen zu lassen.

Die Entscheidung des Oberstaatsanwalts beim Königlichen Kammeraericht hat nachstehenden Wortlaut:

Berlin, den 28. Upril 1884.

Ihre hier am 9. d. Mts. eingegangene, eine Protofollfälfchung zum Gegenstand nehmende Beschwerde über den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft beim Königl. Landgericht I hierselbst vom 27. v. Mts., wird auf Grund des § 170 der Strafprozegordnung, da sie nicht der Verletzte sind, mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß ich auch keine Verentlaffung gefunden habe, im Auflichtswege das Versahren der gedachten Staatsanwaltschaft zu missbilligen und weitere Ermittelungen anzuordnen, da die bisher stattgehabten Erhebungen den von Ihnen ausgesprochenen Verdacht der fällschung des mit der Frau Wittnebel aufgenommenen Protokolls vom 8. Oktober 1883 in keiner Weise bestätigt haben und Ihre Beschwerde wesentliche thalfächliche Anführungen nicht enthält.

gez. von Luck.

Inzwischen waren von Schwerin noch folgende Briefe an den preußischen Justizminister Dr. Friedberg geschrieben worden:

Berlin, den 19. März 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit contra von Bleichröder noch folgendes an: Das Kammergericht hat mit einem Male Knall und fall die Unklage contra von Bleichröder wegen des geleisteten und bewiesenen Meineides auf eine wissentich falsche Erklärung der Croner hin, wosst dieselbe von Bleichröder mit 75 000 Mark bezahlt ist, die Untersuchung eingestellt, obgleich scho vom Kammergericht verstügt war, die Seugen nochmals eidlich zu vernehmen, dieselben auch schon am 31. Januar d. J. vernommen sind und ihre eidlichen Feugen-Unssagen zu Protokoll gegeben haben. Wie eine Unklage wegen Meineids zurückgenommen werden kann,

Wie eine Unklage wegen Meineids zurückgenommen werden kann, verstehe ich nicht, da dies doch ganz geletzwidrig ist, denn ein Meineid ist doch kein Untragsvergehen, sondern ein Derbrechen. Wegen Bleichröder kann doch nicht das Gesetz umgeschögen werden, denn der ist doch eiben so dem Gesetz unterworfen wie jeder Undere. Selbst der Kaiser ist doch eiden Gesetz unterworfen und würde bei seinem hohen Gerechtigkeitsgeschilt solche Ungerechtigkeit nicht dulden. Die Croner hat an's Kammergericht die wissen lautet: "Sie habe sich geirt, das zwichen ihr und dem p. Bleichröder ein Dokument bestanden hat." Sie hat dem Chäter dadurch wissentien Beitst um denselben der Bestrafung zu entziehen und ihres Dortheils wegen. Allfo nach § 257 des St. G. B. strafbar. Unstatt die Unklage gegen Bleichröder zurückzunehmen, mußte das Kammergericht die Unklage gegen Bleichröder zurückzunehmen, mußte das Kammergericht die Unklage gegen die Croner wegen dieser wissentich falchen Erklärung einleiten, wei in Zeugengegenwart erklärt, das sie beile wissentich falche Erklärung gegen in Econer wegen dieser wissentich falchen Erklärung einleiten, wei in Zeugengegenwart erklärt, das sie beile wissentich falche Erklärung gegen ihre Ueberzengung abgegeben hat und vom Reftaurateur Pollin dem Bürgermeister Weber dem Bevollmächtigten des p. Bleichröder — und vom Rechtsanwalt Modler zum Unterschreiben verleitet und gezwungen worden ist, indem diese Herren damit gedroht hätten, daß die Croner, wenn sie diese Erklärung nicht unterschriebe und an's Kammergericht abgäbe, damit die Klage zurückgenommen würde, das beim Rechtsanwalt Modler niedergelegte Geld im Betrage von 75 000 Mark nicht besonme. Diese ist nach dem Strafgeschluch der §§ 154, 159 und 257 strafbar. Die Croner behauptet, diese Herren hätten ihres eigenen Interesse wegen so gehandelt.

eigenen Intereffes wegen so gehandelt. Die wiffentlich falsche Erklärung der Croner soll nach Aussage des p: Pollin von Weber selbst nach dem Kammergericht befördert sein und sich bei den Akten des Kammergerichts befinden.

ferner haben die Lewinschn"schen und die Wittnebel'schen Cheleute mir in Seugengegenwart mitgetichts daß Pollin und die Croner bei Herrn von Aormann gewesen wären, um denselben zu verleiten, daß er zu dem am 31. Januar d. J. anberaumten Termin nicht erscheinen solle, damit die Konfrontation mit Bleichröder nicht stattsschen könne, und sollen dem p. Normann für Versäumung des Termins 500 Mark geboten haben. Der p. 210rmann aber habe sich hieranf nicht eingelassen, sondern sei doch zum Termin gegangen.

Run folgt die ausführliche Darstellung der Protokollfälfchung und dann wird fortgefahren:

Unterinchungsrichter Gierich de Rege hat der Wittnebel gegenüber erflärt, "jetzt hülfe dem Bleichröden Alles nichts, jetzt fäme es bald zur öffentlichen Verhandlung, denn jetzt fei es bewiesen, daß Bleichröder einen Meineid begangen hat." Mit welchem Recht und mit welcher Befugniß fonnte das Kammergericht die Unflage wegen des bewiesenen Meineids zurücknehmen, nachdem die Fengen laut Verfügung des Kammergerichts eidlich vernommen und mit Bleichröder konfrontirt worden sind? Uns diesem eweisenen Bleichröder ichen Meineide find nun noch mehrere Verbrechen entstanden, wie Urfundenfällchung, Verleitung zum Meineide u. f. w.

Die Wittnebel ist der Uebergengung, daß das faliche Protofoll erft später angefertigt ist und daß zwei Protofolle vom 8. Oktober über ihre gemachten Zeugenaussagen, ein richtiges und ein faliches, existiren.

Ich ersuche Ew. Ercellenz dringend, veranlassen zu wollen, daß dies von mir hier Ungeführte genau untersucht und nach der Strenge des Gesetzes bestraft wird.

Auf diefes Schreiben wurde folgende Untwort ertheilt:

Juftig - Minifterium.

Berlin, den 22. Marg 1884.

Unf die Eingabe vom 19. d. Mts. wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß die separirte fran Croner gegen den ihr von dem Herrn Oberstaatsanwalt hierselbst unterm 50. November ertheilten Bescheid nach Maßgabe des § (70 der Strafprozehordnung am 20. Dezember beim Königlichen Kammergericht den Untrag ans gerichtliche Entscheidung gestellt, denselben jedoch demnächst wieder zurückgenommen hat, und daß hierauf durch Beschluß des Kammergerichts vom 4. februar d. J. der Untrag für erledigt erklärt worden ist.

Was Ihre nenerdings bei der Staatsanwaltichaft hierjelbst wider die Croner und andere Personen angebrachten Unzeigen betrifft, so haben Sie auf dieselben den Bescheid der genannten Behörde zu gewärtigen.

Der Juftig- Minifter

gez. friedberg.

Hiergegen schrieb Schwerin wie folgt:

Berlin, den 31. März 1884.

Mit dem mir von Ew. Excellenz zugeschickten Bescheide vom 22. d. Mts. unter 270. IV 3011 bin ich nicht zufrieden.

Was mir Ew. Ercellenz eröffnet haben, konnte sich Ew. Ercellenz ersparen, da ich dieses schon Alles selbst wußte. Der Geheime Kabinetsrath von Wilmowsky hat mir am 21. d. Mts. auf mein letztes vom 16. Januar an Sr. Majestät eingereichtes Gesuch, in dem ich anch die Angelegenheit Eroner-Bleichröder angeführt habe, ausdrücklich erklärt, daß Sr. Majestät über das von mir Angeführte ausführlich Dortrag gehalten ist und Se. Majestät über den Inhalt meiner Beschwerden vollständig unterrichtet sind. Se. Majestät haben nach Kenntnis der obwaltenden Derhältnisse ind Se. Magefunden, die Herren Resson wei der angeführte nit der Prüfung meiner Angelegenheit zu beansttragen. Obgleich ich die sieht immer Zweisel gehegt habe, daß Se. Majestät irgend etwas über mein Gesuch erfahren hat, so muß ich doch jetzt dem Bescheide des Herrn von Wilmowsky — eines hohen Beamten und Ehrenmannes — Glauben scheuken. Sollte ich aber dennoch getäuscht sien sich ja nun bald herausstellen muß, und meine Gesuche nicht zur Kenntnis Sr. Majestät gelangt sind, so werde ich es in Jusunft vorziehen, dieselben persönlich Sr. Majestät zu überreichen. Ju gleicher Seit wende ich mich beschwerdeführend an Ew. Ercellenz über den Erften Staatsanwalt beim Landgericht I, herrn Angern, der mir den beir in Albschrift beiaeführen Zaschört I, herrn Angern, der mir den beir in Zuschrift beiaeführen Baeführen Bar den an zu.

Ju gleicher Zeit wende ich mich beschwerdeführend an Ew. Excellen; über den Erften Staatsanwalt beim Landgericht I, herrn Angern, der mir den hier in Ubschrift beigefügten Bescheid auf meine am 17. v. Mts. an den Landgerichts- präsidenten herrn Bardeleben gerichteten Anzeige wegen Urfundenfällschung (fällchung von Protofollen), die ihm zur ressortmäßigen Derfügung übergeben ist, gesandt hat. Wie der Erste Staatsanwalt dazu fommt, in dem Bescheide zu sagen, "er fände keine Deranlassung, der gänzlich unbegründeten Beschn weiter nachzussorten.", verstehe ich nicht, da ich doch ganz genau auseinandergesett habe, daß die Hamptpunstte, die zum Beweise des Meineids dienten, und die die Wittnebel bejaht hat, in dem Protofolle verneint gewesen sind, da überall das Wörtchen "nicht" theils vor-, theils nachgesett ist. Der Amtsgerichtsrath Giersch de Rége muß doch der Wittnebel gegenüber nicht jede Dermuthung einer stattgehabten Protofollfälschung ausgeschlossen die Wittnebel am 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel and 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel and 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel and 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel and 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel and 20. November v. J. noch eine eidesstattliche Derschalb die Wittnebel Acht, her Bescheid vom Ersten Staatanwalt ist unrichtig. Wenn keine Protofollfällchung stattgefunden hätte, so kenre Staatsanwalt Ungern würde, wenn er sich dessen, und der herr Staatsanwalt Ungern würde, wenn er sich dessen sich aussigaen, und der herr Staatsanwalt Ungern würde, wenn er sich dessen sich wäre und nicht beschäftiger Ubsicht geschehen ist und daß stattgefunden hätte, so kennten zu Grunde liegt, denn umsonst sett sich der Meiner der Geschaft aus und begeht eine Urfundenschaftigtung, die nach den §§ 331 bis 334 des St. G. B. frasse ist. Der Staatsanwalt ift doch verspflichte

Ich ersuche Ew. Ercellenz, die Staatsanwaltschaft anweisen zu wollen, daß dies genau untersucht und die für schuldig Befundenen nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Berlin, den 20. Upril 1884.

Die Croner war zu dieser Zurücknahme des Untrages gar nicht berechtigt, da sie denselben auf gerichtliche Entscheidung über Erhebung der öffentlichen Klage gegen von Bleichröder wegen Meineids gestellt hatte und Meineid kein Untragsvergehen ift, auch kein Gesetz eristirt, wonach das Kammergericht dies Meineidsverfahren zurücknehmen konnte, noch dazu, wo die Croner für die wissentlich falsche Erklärung und Surücknahme von Bleichröder 75 000 Mark erhalten hat. Bleichröder hatte vorher die Jahlung dieser Summe immer geweigert und jetzt, da er einsch, daß ihm der Meineid bewiesen war und ihm das Suchthans offen stand, hat er vorgezogen, der Croner die 75 000 Mark zu zahlen, um derselben das Maul zu stopfen. Der Modler hat stets zu pollin in meiner Gegenwart gesagt, bevor das Geld deponirt war, wenn erst beim Kammergericht die Erkebung der öffentlichen Klage bewerstelltelligt ist, so ist die Klage nicht mehr zurückzunehmen und es erisstre fein Gesetz, wonach das Verfahren eingestellt werden könnte. Diese haben mir auch viele hochgestellte Juristen ertklärt. Jetzt aber, nachdem das Geld ausgezahlt ist, soll noch ein Gesetz bei Bleichröder gefunden sein, welches mir noch nicht mitgetheilt ist und auch sons Alegen.

Ew. Ercellenz muß doch als Juftizminister alle diesbezüglichen Gesete kennen und bitte ich, mir auch dieses Gesetz mitzutheilen. Sollte Ew. Ercellenz dieses Gesetz aber auch nicht kennen und darüber in Verlegenheit gerathen, so bitte ich, Sich bei Modler danach zu erkundigen und mich dann davon in Kenntniß zu setzen. Jeht bestätigt sich auch die Uussage der Eroner, daß Bleichröder mit seinem vielen Gelde Ulles gutmachen und bewerkstelligen kann.

ferner fagt die Staatsanwaltichaft, die Strafverfolgung ift ichon deshalb ansgeschloffen, weil der Chatbestand des § 257 des Strafgesethuches das Dorhandensein eines Derbrechens oder Dergehens zur Doraussetzung hat, ein folches aber durch die neuerdings vom Kgl. Kammergericht veraulaßten Dernehmungen dem von Bleichröder ebensowenig nachweisbar ist als zuvor. Dieses ist aber nicht der fall; denn das Vorhandensein eines Verbrechens — eines Meineides! — nicht einmal eines Vergehens, ist vollständig bewiefen und deshalb auch nicht die Strafverfolgung der Croner ausgeschloffen. Der p. Gierich de Rege, welcher am 51. Januar d. J. lant Derfügung des Kgl. Kammergerichts den herrn von Normann und die Wittnebel eidlich pernommen und den p. Normann mit Bleichröder konfrontirt hat, hat ausdrudlich jur Wittnebel gejagt, wie diejelbe mir in Seugengegenwart mitgetheilt hat, jetst hulfe es dem p. Bleichröder Ulles nichts, jetst wird es bald zur öffentlichen Klage und Derhandlung kommen, denn jetzt ift es bewiefen, daß Bleichröder einen Meineid begangen hat. Diefes Urtheil des Untersuchungsrichters mußdoch maßgebend und richtig fein, da er doch die Sache untersucht hat und genau kennt. Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß Berr Giersch de Rege, als so hoher Ehrenmann, sein Wort einer unbescholtenen Frau gegenüber. wie die Wittnebel ift, nicht zurückziehen und dies von der Wittnebel Ausgesagte derfelben gegenüber auch nicht in Abrede ftellen wird. Unch der Rechtsanwalt Modler, der doch auch ein Urtheil darüber fällen fann, uachdem er sich von Allem genan überzeugt hat, hat zu Pollin in meiner Gegenwart gesagt, "wenn der Berr von Normann noch diese (vom Rechtsanwalt Modler vorgeschriebene) eidesstattliche Dersicherung mit gutem Gewissenwalt Modler vorgeschriebene) eidesstattliche Dersicherung mit gutem Gewissen abgeben kann, so ist der p. Bleichröder vollständig des Meineids überführt." Der p. Normann hat denn anch die von Modler aufgesetzte eidesstattliche Dersicherung am 23. November v. J. abgegeben. Wenn dem Bleichröder der Meineid, wie der Staatsanwalt in seinem Bescheide behauptet, wicht nachaemissen ist. meldes aber wach Unsiene der Farmen wicht bert nicht nachgewiesen ift, welches aber nach Aussanden in gene Schaeber beiduntet, gefunden hat oder es müßte wieder eine Protofollfällchung geschehen sein, so müßte dann doch die Lewinschn, der p. von Normann und die Wittnebel, welche das Gegentheil von Bleichröder beschworen, einen Meineid begangen haben, dann müßte doch gegen diefe wegen Meineids vorgegangen werden. Der p. Pollin hat die Lewinfohn ju einem Meineide dadurch verleiten wollen, daß fie entgegen ihrer beschworenen Unsfage einen Brief ichreiben follte,

t.t.

daß sämmtliche von ihr gemachten Aussagen auf einem Irrthum bernhen, und der Lewinschn dafür 500 Mart geboten, die sie sich nach Ausstellung des Briefes von Weber abholen könnte. Die p. Lewinschn hat mir über die Derleitung zum Meineide am 26. februar d. J. eine eidesstättliche Versicherung gegeben, deren Abschrift ich der Königl. Staatsanwaltschaft eingeschickt habe. Dessen ungeachtet findet die Königl. Staatsanwaltschaft doch keine strafbare handlung darin (obgleich nach den §§ 159 und 160 der Versuch sich sich sies dies bier Angesührte ist das Vorhandensein des Erfordernisses des § 257 des Strafgeschuches erwiesen, folglich können auch nicht die erhobenen Beschuldigungen gegen Pollin und Weber zerfallen. Man könnte wirklich glauben, daß Alle von Bleichröder beeinssuch wären, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil Ew. Ercellenz sich die Croner haben privatim könnmen lassen und derselben aesagt, sie würde die familie Bleichröder doch nicht un-

1. Weil Ew. Ercellenz sich die Eroner haben privatim kommen lassen und derselben gesagt, sie würde die familie Bleichröder doch nicht unglücklich machen und vor Gericht gehen, denn vor Gericht sagten die Zeugen ganz anders aus, sie möchte davon Ubstand nehmen. Hierzu hatten Ew. Ercellenz gar kein Recht.

2. Weil das Kammergericht die Klage hat zurücknehmen und die Zeugenvernehmung einstellen lassen, da gar kein Gesetz darüber ezistirt.

3. Weil die Öberstaatsanwaltschaft mir Bescheide ertheilt hat, wie: eine weitere Beweisaufnahme bezüglich der gegen von Bleichröder erhobenen Beschuldigungen lehne ich ab.

4. Weil die Staatsanwaltschaft auf nichts eingeht und untersucht, wie Urkundenfälschung, Derleitung zum Meineide u. s. w.

5. Weil die Untersuchungsrichter im Unfange gleich für Bleichröder und gegen die Croner eingenommen waren.

Ich ersuche Ew. Ercellenz nochmals dringend, die Staats- wie Oberstaatsanwaltschaft anweisen zu wollen, dies alles von mir Gesagte untersuchen und die für schuldig befundenen Personen nach der Strenge des Gesetzes bestrafen lassen zu wollen.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit ergebenft an, dağ ich auf meine Beschwerde vom 20. v. Mts. diesen hiermit in Ubschrift beigefügten Bescheid erhalten habe. Obgleich ich fest überzeugt bin, daß Ew. Excellenz darin auch nichts weiter veranlassen wird, weil man sich schon soweit eingelassen hat, so zeige ich dies Ew. Excellenz dennoch an, damit Ew. Excellenz, wenn es zum Klappen kommt und zur Derantwortung gezogen wird, was nicht mehr lange ausbleiben kann, keine Unsreden haben. Meine Fragen scheinen Ew. Excellenz als Justizminister wirklich selbst in Derlegenheit zu setzen. Ich will wissen, nach welchem Gesetz das Kammergericht die Klage und die weitere Dernehmung der Zeugen einstellen konnte. Ew. Excellenz scheinen dies Gesetz auch nicht zu kennen, denn sonst könnter es doch nicht so sie fallen, mich auf dieses Gesetz hinzuweisen. Es ist — wie ich schon angedeutet habe — gewiß nur bei Bleichröder im Geldschankt zu finden. In dem von der Oberstaatsanwaltschaft vom 28. Upril d. J. erhaltenen Bescheide heißt es, "mir stände überhaupt nach § 170 der Strasprozegordnung ein Beschwerderecht gar nicht zu verstehe ich nicht, und muß dies ode auf eine Paragraphen erwähnt habe, verstehe ich nicht, und muß dies doch auf eine Jazusanwalt darauf fommt und vorbeugt, ehe ich nur etwas von diesem Jazusanwalt darauf fommt und vorbeugt, ehe ich nur etwas von diesem Jazusanwalt darauf fommt und vorbeugt, obefindet man slaubt, mich dadurch abzuschrecken die Sache weiter zu versolgen, so bestinder man slaubt, mich dadurch abzuschrechen die Sache weiter zu versolgen, so bestinder man slich in größem Jrrthum. Wenn es auch der fall wäre, daß mir ein Beschwerderecht nach § 170 nicht zustände, so muß doch jeder Staatsbürger eine strassane kandlung, die zu seiner Kenntniß gelangt, anzeigen. Die Wittnebel bleibt dabei, daß Urfundenzieschaftleung stattgefunden hat und will dem Herrn Gierich de Zege gegenübergestellt werden.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Ew. Excellenz zeige ich hiermit zu meiner am 10. d. Mts. schon eingereichten Unzeige folgendes an:

Jest kann ich mir auch erklären, wie die Oberstaatsanwaltschaft darauf fommt, daß sie in ihrem Bescheide vorbengt, mir stände der § 170 der Strafprozessordnung nicht zu: weil auch schweigen gebracht ist, indem demsselben 500 Mark aus Deranlassung des p. pollin von Bleichröder durch Weber gezahlt sind. Dann soll Bleichröder auch noch zur Beseitigung und Codtmachung der Sache außer den 75 000 Mark an die Croner noch 70000 Mark gezahlt haben. Wer 21lles von diesem Gelde bekommen, weiß ich nicht, aber der p. Weber wird hierüber am besten Luskunst geben können. Jest ist es auch erklärlich, daß die Urkundensfällschung nicht unterslucht und auf Zlichts eingegangen wird. Trohdem, daß mir 1. der § 170 der Strafprozesfordnung nicht zustensen wird, alichts darin veraulassen wird, obgleich dies 21lles genan unterslucht werden müßte, so werde ich diese doch wieder von Neuen zur Anzeige bringen. Anbei übersende ich Giefen doch wieder von Zenem zur Anzeige bringen.

Unbei übersende ich Em. Ercellenz noch einen Zeitungsausschnitt, woraus Sie erschen können, daß der Gerichtspräsident Drenkmann in Leipzig anch der Unsicht ift, die ich vollständig mit ihm theile – daß, wenn man sich bewußt ift, Aichts Strafbares gethan zu haben, man auch keine Deranlassung hat, Jemand solche Summen zu zahlen – und dieses waren doch ganz kleine und geringe Summen, die herr Drenkmann im Unge hatte, im Derhältnis zu denjenigen, die Bleichröder bezahlt hat.

Ew. Excellenz mögen ja anderer Meinung sein und auch jetzt nicht mehr anders können.

Rach Ubsendung dieses Briefes lief folgendes Schreiben von dem Oberstaatsanwalt beim Kgl. Kammergericht ein:

Berlin, den 16. Mai 1884.

Unf Ihre erneute an den Herrn Justigminister gerichtete, von diesem an mich abgegebene Eingabe vom 10. Mai 1884 verweise ich Sie lediglich auf meine Bescheide vom 28. April 1884 II B 2987 und 3055. Jugleich eröffne ich Ihnen, daß etwaige weitere Vorstellungen, welche

Jugleich eröffne ich Ihnen, daß etwaige weitere Vorstellungen, welche die angebliche Protokollfälichung betreffen, wenn sie nicht neue thatsächliche Unführungen und Beweismittel enthalten, unberücksichtigt bleiben werden und Ihnen auf dieselben ein Bescheid nicht ertheilt werden wird.

gez. von gud.

Hierauf schrieb Schwerin seinen letzten Brief in diefer Sache an Berrn Dr. Friedberg; derselbe lautete:

Berlin, den 23. Mai 1884.

Unf meine an Ew. Eycellenz gerichtete Eingabe vom 10. d. Mts. habe ich von der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft diesen hier in Abschrift beigefügten Bescheid erhalten. In dem Bescheide erklärt mir der Oberstaatsanwalt von Luck, daß auf etwaige weitere Vorstellungen, welche die angebliche Protofollfälschung betreffen 2c., ein Bescheid nicht mehr ertheilt werden wird.

Ich habe gar keinen Bescheid vom Gberstaatsanwalt verlangt, anch hätte derfelbe diefen für mich nichtssagenden Bescheid für sich behalten können und an mich gar nicht schicken branchen. Wenn ich auch die klarsten Beweismittel über die Protokollfälschung liefere, so würde auch dann noch nicht eingeschritten, weil die Protokollfälschung jedenfalls durch Bestechung bewirkt ist und sich bei der Untersuchung noch so Manches herausstellen würde.

von Schwerin und Bleichröber.

5

Wozu sollten sonft die 70000 Mark gebraucht sein? Wenn die Protokollfälschung nicht geschehen wäre, so könnte die Wittnebel als unbescholtene Frau nicht so etwas sagen und darauf bestehen, dag dies untersucht werden soll. Wie die Croner öffentlich in Zeugengegenwart aussprengte, sollen ja auch der herr von Madai und Hoppe für ihre Dienste, die sie dem p. Bleichröder geleistet haben, gut bezahlt jein.

Und der letzte Brief, den Schwerin auf seine vorstehenden Ministerbriefe empfing, hatte folgenden Wortlaut:

Der Oberstaatsanwalt beim Kal. Kammergericht.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Unf Ihre erneuten an den Herrn Justigminister gerichteten, von diesem an mich abgegebenen Eingaben vom 15. und 23. d. Mts. eröffne ich Ihnen, daß es bei meinen Bescheiden vom 28. April 1884 II B 2987 und 3055 und vom 16. d. M. II B 3609 sein Bewenden behält.

Der Oberstaatsanwalt gez. von Luck.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß all' diese "Minister= briefe" an den höchsten Justizbeamten im preußischen Staate gerichtet worden sind, daß der Empfänger sie sämmtlich gelesen hat — denn sie wurden ihm "eingeschrieben" und an die person= liche Udreffe zugesandt! - und daß fie Beschuldigungen der aller= schwersten Urt enthalten, so nimmt sich die jeweilig darauf ertheilte Untwort — vorzüglich aber die letzte des Herrn von Luck in vier Zeilen — doch recht — — bescheiden aus. Einige Jahre früher waren lange nicht so hochstehende Persönlichkeiten wie der Justiz= minister sofort bei der Hand, Strafanträge gegen Berrn von Schwerin wegen Beleidigung zu stellen, wenn er ihnen in kernigen, echt deutschen Worten die Wahrheit schrieb. Rachdem er aber dann mal den Beweis der Wahrheit für seine Behauptungen gegen Herrn von Madai und den Grafen Dückler mit unfäglicher Mühe geliefert hatte und von der angeblichen Beleidigung des Polizeipräsidenten in 3. Instanz freigesprochen worden war, wo= durch gleichzeitig erwiesen ist, daß seine früheren Derurtheilungen ganz zu Unrecht erfolgt find, scheint man in gewissen Kreisen ungeheuren Respekt vor der Energie und Thatkraft dieses ehemaligen Kriminalkommissars und Kämpfers von Sebastopol bekommen zu haben, der soweit ging, daß man nunmehr Alles — aber absolut Alles! - von ihm einsteckte und gar nicht mehr den Derfuch wagte, ihn wegen Beleidigungen oder deraleichen anklagen Man könnte es erheiternd nennen, wenn es nicht so zu lassen. verteufelt ernst wäre, was der - glücklicherweise - verflossene

Digitized by Google

. t

preußische Justigminister von Schwerin ju lefen bekommen und - eingesteckt hat. Warum mag er es wohl eingesteckt haben? Weil Schwerin im Unrecht war doch wohl ficherlich nicht! Bleibt nur übrig, daß er Recht hatte! hatte er aber Recht, fo giebt es fein Wort in der deutschen Sprache, welches die Urt und Weife. wie der höchfte Juftizbeamte im preußischen Staate der zwingenden Mothwendigkeit, dies anzuerkennen und zum Siege zu verhelfen, aus dem Wege gegangen ift, richtig benennt. Komme man uns nicht mit formalien und fage, Dr. friedberg fei geschäftsordnungsmäßig oder bureaufratifch richtig verfahren, als er die perfönlichen-Briefe dem herrn Oberstaatsanwalt von Lud zur weiteren Deranlaffung zufertigte! Dazu ist die vorliegende Sache - wie schon gesagt - zu ernst, denn entweder gehörte herr von Schwerin auf die Unflagebank, oder Diejenigen, welche er in feinem Schreiben beschuldiate. Da keines von Beiden geschehen, so ist unter allen Umständen das Unsehen der preußischen Justiz in eminentem Maße geschädigt worden, Schwerin hat heute noch keine Gerechtigfeit gefunden, kann fie aber als Preuße verlangen, denn Gerechtig= feit muß jedem Dreußen werden! Die ficher Schwerin feiner Sache war gegen Herrn Dr. friedberg, erhellt am Besten daraus, daß er trot all' diefer - fagen wir kernigen - Briefe perfonlich in's preußische Justizminister-Bôtel gegangen ist, sich da er als Kriminalkommiffar a. D. von Schwerin eine Audienz ficherlich nicht erhalten hätte - vom Diener als Graf Tschischivani bei feiner Ercellenz anmelden ließ, vorgelaffen wurde und nun sofort erklärte, wer er sei und was er wolle: nämlich Auge in Auge dem Herrn Juftizminister feine Meinung fagen, münd= lich Beschwerde führen, da die schriftlichen nichts nütten, auch wenn sie noch so gepfeffert seien! Was that herr Dr. fried-Zuerst wäre er beinahe in Ohnmacht gefallen, dann bera? aber raffte er sich zu den Worten auf : "Sie haben mich fortgesetzt schwer beleidigt, ich könnte Sie bestrafen lassen, wenn ich nicht bedächte, welcher familie Sie angehören und was Sie fich schon Alles eingebrockt haben." hierauf erwiderte Schwerin: "Mich zu verklagen, wagen ja Ew. Ercellenz nicht, denn Sie wilsen, daß ich dies wünsche, wilsen aber auch, daß ich im Rechte bin und Ew. Ercellenz nur die nackte Wahrheit geschrieben habe!" Dr. Friedberg: "So, meinen Sie? Aun, so

5*

wollen wir davon schweigen! Was wünschen Sie nun heute P" Schwerin: "Don Ew. Ercellenz wünsche ich immer dasselbc: Gerechtigkeit! Die wird mir aber nicht, weder in meiner eigenen, noch in der Bleichröder'schen Sache. (Und nun folgten Details, die fämmtlich schon brieflich behandelt waren.)" — Ein weiterer Kommentar zu diesem Kapitel dürfte unnöthig sein. —

v. Schwerin's Beschwerden allerhöchsten pris und deren "Grledigung".

Während die Croner'sche Angelegenheit noch beim Kammer= gericht schwebte und ehe Herr von Bleichröder an Zahlung der 75 000 Mark im Traume gedacht haben wird, machte Schwerin unter dem 16. Januar 84 ein Immediatgesuch an Se. Majestät den Kaifer Wilhelm. Diefes Schreiben ift febr ausführlich gehalten, spezifizirt die sämmtlichen Beschwerden in eigener Sache und in der Croner'schen, bringt alles das zur Sprache, was je an Dr. friedberg, von Madai, Graf Pückler 2c. geschrieben worden ist und welche folgen es gehabt hat; zum Schluß beteuert Schwerin feine völlige Unschuld und ungerechte Bestrafung, bittet den Monarchen um Gerechtigkeit und um strengste Bestrafung für den fall, daß seinerseits in irgend einem Dunkte die Unwahrheit gesagt sein und sich herausstellen sollte, aber auch um rücksichts= lose Uhndung der ihm zugefügten Schmach an Diejenigen, welche ihr Umt mißbraucht und das Recht mit füßen getreten haben - ohne Unsehen der Person.

hierauf empfing Schwerin vom Geheimen Civilkabinet unter dem 1. März die Mittheilung, daß sein Gesuch auf Befehl Sr. Majestät den Ministern des Innern und der Justiz zur Prüfung überwiesen worden ist; dieselbe veranlaßte ihn, am 4. März an den Geheimen Kabinetsrath von Wilmowsky noch einen längeren Brief zu schreiben, der folgendermaßen schloß:

"Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Herren zum Thron Zutritt erhalten, denen solche Gesinnungen (wie sie der Vorfahre des Briefschreibers — der Generalfeldmarschall von Schwerin — und alle Glieder der familie gehegt haben) fremd sind, die keine Ehre mehr bestigen und mit denen ich keinen näheren Umgang pstegen möchte, die sich schämen müßten, noch Sr. Majestät vor Augen zu treten.

Sollte ich aber erfahren, daß Seine Majestät von meinem Gesuche nichts erfahren hat und ihm die Wahrheit nicht unterbreitet ist, so schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen und bei meiner Ehre, daß ich Sr. Majestät doch ein

۲.

Gesuch beibringen werde, damit er endlich einmal die Wahrheit erfährt darüber, wie es im preußischen Staate zugeht, und wenn sich der Polizei-Präsident von Madai auch noch so viel Müche giebt, dies zu verhindern und noch zehnmal so viel Schutzleute anstellt, mich zu beobachten, so werde ich es doch fertig bringen."

Ercellenz von Wilmowsky ertheilte darauf am 21. März 1884 folgende Untwort :

Unf die Eingabe vom 4. d. Mts., zu welcher Sie sich trotz meines Bescheides vom 1. d. Mts. noch einmal veranlaßt geschen haben, mache ich Ihnen zunächst bemerklich, daß die Herren flügel-Udjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Königs weder das Recht noch die Pflicht haben, Sr. Majestät den Inhalt geschäftlicher Gesuche persönlich zu unterbreiten.

den Inhalt geschäftlicher Gesuche persönlich zu unterbreiten. Wenn Sie nun Zweifel darin seigen, daß Se. Majestät Ihr Immediatgesuch vom 16. Jannar d. 3. erhalten habe, so könnte ich mich zwar darauf beschänken, Sie auf meinen Bescheid vom 1. d. Mits. zu verweisen, wonach Se. Majestät den Beschell ertheilt haben, daß das Gesuch den Herren Reffortministern überwiesen werde. Ich wiederhole Ihnen aber hiermit ausdrücklich, daß Sr. Majestät nicht nur über dessen und vortrag gehalten worden ist nud daß Se. Majestät nicht nur über dessen Inhalt, sondern auch über Ihre Person und Ihre Beschwerden vollständig unterrichtet sind. Se. Majestät haben aber nach Kemning der obwaltenden Derhältnisse Sich bewogen gesunden, die Herren Kessucht die Susertung Ihrer Ingelegenheit zu beauftragen. Demgemäß bernht die Ausserung Ihrer Immediat-Eingabe vom 16. Jannar d. J. an dieselben auf der ausdrücklichen Ullerhöchsten Beschümzung Sr. Majestät ver kaisers und Königs. Einer weiteren Korreipondenz über die Ungelegenheit muß ich mich übrigens enthalten.

Das Ergebniß des ausführlichen Vortrags, der Sr. Majestät nach Ungabe des Herrn von Wilmowsky gehalten sein soll über Herrn von Schwerin's Beschwerden und seine Person, findet man in folgendem Schriftstück:

Minifterium des Innern.

secret!

Berlin, den 6. Upril 1884.

Des Königs Majestät haben uns Ihre an Allerhöchstdieselben gerichtete Dorstellung vom 16. Januar d. J. jur Prüfung und Derfügung zufertigen zu laffen geruht. In folge deffen eröffnen wir Ihnen auf dieselbe Aachstebendes:

Was Ihre im Disziplinarwege ausgesprochene Entlassung aus dem Staatsdienste betrifft, so können Sie nur auf die zahlreichen Ihnen von mir, dem Minister des Innern, dieserhalb früher ertheilten Bescheide verwiesen werden.

Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Derhältniffe zwischen der separirten Croner und dem Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder und bei Ueberstedelung der p. Croner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Dorstellung vom 16. Januar cr. dargestellten Urt nicht stattgefunden und einen amtlichen Charafter überhaupf nicht getragen.

Was endlich die Unzeigesache der p. Croner wider den Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder anbelangt, fo hat die p. Croner gegen den ihr von dem hiefigen Königlichen Oberstaatsanwalt unter dem 30. 270-

vember v. J. ertheilten Bescheid nach Maßgabe des § 170 der Strafprozeß-ordnung vom 20. Dezember v. J. bei dem Kgl. Kammergericht den Untrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, denselben jedoch demnächst wieder zu-rückgenommen, worauf dann durch Beschluß des Kgl. Kammergerichts vom 4. februar d. J. der gedachte Untrag für erledigt erklärt worden ist. Kiernach kann Ihrer Immediatvorstellung vom 16. Januar cr. eine

weitere folge überall nicht gegeben werden.

M. d. J. II 2903	Der Minister des Innern.	
J. M. IV 3691	In Dertretung:	Der Justizminister gez. Dr. friedberg.
	gez. Herrfurth.	gez. Dr. Friedberg.

Schwerin antwortete darauf unter dem 22. Upril:

Secret! Un

das Ministerium des Innern.

Mit dem mir zuertheilten Bescheide vom 6. d. M. unter 270. m. b. 3. II 2903 3. m. 19 3691 bin ich nicht einverstanden und werde mich nicht dabei beruhigen, da der Bescheid Unwahrheiten enthält und meine Vorstellungen vom 16. Januar cr. der Urt stattgefunden haben, wie sie von mir angegeben sind und auch auf Wahrheit beruhen. Unch weil der Justigminister mir nicht meine Frage, worum ich denselben schon so oft ersucht habe, beantwortet hat. Mich hier auf weitere Erörterungen und Auseinandersetzungen über den Bescheid einzulassen, halte ich für erfolglos und nicht rathsam, da mir ja schon in dem Bescheide mitgetheilt wird, daß mir auf meine Immediat-Dorftellung vom 16. Januar cr. eine weitere folge nicht gegeben werden soll. Dieses hat mir der Minifter des Innern, der herr von Puttkamer, schon mehrere Male eröffnet, aber fein Wort nicht gehalten und mich immer wieder beschieden, wo ich gar keinen Bescheid mehr von ihm, sondern von Sr. Majestät dem Kaiser erwartet habe. Ich werde dieses Alles nochmals Sr. Majestät dem Kaiser der Wahrheit gemäß, wie ich auch ichon immer gethan habe, unterbreiten.

In Verfolg der ganzen Angelegenheit richtete Schwerin dann noch vier längere Schreiben de dato Berlin, 24. Upril, 16. Mai, 1. September und 9. September an Se. Excellenz Herrn von Wilmowsky, aus denen wir folgende Stellen anführen wollen:

a) In diesem Bescheide heißt es: "Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Verhältnisse zwischen der separiten Eroner und dem Geheimen Kommerzienrath von Bleichröder und bei Uebersiedelung der Croner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Dorftellung vom 16. Januar d. J. dargestellten Urt nicht ftattgefunden, auch einen amtlichen Charakter überhaupt nicht getragen." Dieses ift eine Unwahrheit; denn der Sachverhalt hat sich genau so zugetragen, wie ich ihn am 16. Januar Sr. Majestät unterbreitet habe.

Ew. Excellenz haben mir ausdrücklich in dem Bescheide vom 21. März d. J. unter Uo. 5685 erklärt, daß Sr. Majestät über dasselbe ausführlich Dortrag gehalten worden ist und daß Se. Majestät nicht nur über dessen Inhalt, sondern auch über meine Person und meine Beschwerden vollständig unterrichtet find u. f. w."

b) Ich muß dies von Ew. Excellenz, einem fo hohen Ehrenmanne, der eine so höhe Stellung einnimmt, glauben. — Dor allen Dingen möchte ich wiffen, worin die Ermittelungen und Prüfungen bestanden haben, und den-

jenigen Personen gegenübergestellt werden, die die Dreistigkeit besitzen, mich als Eigner hinzustellen, wo sie doch die Unwahrheiten behanpten. Ich werde dies keinerstalls auf mir ruhen lassen, obgleich man auch von so gewissenlosen Charakteren vernuthen kann, daß sie frech genug sind, dies einem in's Gesicht zu sagen, dem ich mich aber aussehgen will. Sie schlagen sich aber ichon selbst damit, daß sie in dem Bescheide sagen, es hätte überhaupt einen amtlichen Charakter nicht getragen. Wie konnte mich damn, wenn dies keinen amtlichen Charakter getragen hat, meine vorgeietzte Behörde dienssicht zur Fortschaftung der Croner kommandiren, welches num fo ftrassarer ist, weil es einem Beamten überhanpt nicht erlaubt ist, sich in Privatangelegenheiten zu mischen, noch dazu in eine schmutzige; und dessen zu mischen holigen bat sich die Behörde noch dazu hergegeben, mich als Beamten zu formandiren, ein lüderliches, jüdisches hurenmensch wegen einer Privatangelegenheit während des schönen heiligen Weihnachtsfeites, welches ein Jeder gern in feiner Hänslichkeit zuhringt, aus dem Lande zu transportiren. Ungerdem muß ich noch bemerken, daß ich in meinem Gesche vom 16. Jannar d. J. Se. Majestät ausdrücklich gebeten habe, mich auf's Strengste bestrassen lassen, wenn mir eine Unwahrheit nachgewiesen werden kann.

Sogar wird durch diesen Bescheid der ichon längst bewiesene Meineid bestärkt, indem es in dem Bescheide heißt, zur Regelung der Verhältniffe zwischen der Croner und dem Bleichröder n. i. w., da Bleichröder doch auch beschworen hat, in keinem Verhältniß zu der Croner gestanden zu haben. Wenn Se. Majestät ebenso berichtet ist, so ist Se. Majestät hintergangen und belogen. Was mögen nun wohl hinter meinem Rücken Sr. Majestät für Unwahrheiten über mich hinterbracht sein, welches auch wohl die Veranlassung ist, daß ich keine Stelle mehr im Staatsdienst bekommen kann nud mir auch keine Pension gewährt wird. Ich gehe aber von dem Grundsate aus: "Craue Gott und schene Alienand", und kann Jedem frei unter die Ingen treten und habe bis jetzt noch nichts Entehrendes begangen. Ich will aber vom Justizminister wissen:

"Nach welchem Gesetz und nach welchem Paragraphen die Eroner den gestellten Untrag auf richterliche Entscheidung wegen Meineides beim Kammergericht zurücknehmen konnte und wie das Kammergericht auf eine wissentlich faliche Erklärung der Eroner hin, wofür Bleichröder der Eroner 75000 Mark bezahlt hat, die Untersuchung einstellen konnte, wo doch der Meineid bewiesen war."

c) Ich bitte Ew. Excellenziganz ergebenst, mir doch umgehend mitzutheilen, ob Ew. Excellenz veranlaffen kann und wird, daß mir Auffchluß gegeben wird, worin die Ermittelungen und Prüfungen über meine Dorhellung vom 16. Januar an Seine Majestät bestanden haben; ob mir die ehrlosen und gewissenlichen Charaktere, die den wissentlich falschen und lügenhaften Bescheid ertheilt haben, damit ich dieselben nach den §§ 186 und 187 des Strafgesehluches belangen kann, gegenübergestellt werden, denn ich will dieselben wissen.

Ew. Excellenz werden mir doch zugestehen müssen, daß Männer, welche eine missentlich falsche Chatsache behaupten, um einen Undern in der öffentlichen Meinung heradzuwürdigen und dadnrch zu schädigen suchen, keine Ehrenmänner sind. Trotzdem aber halten sie sich noch für Ehrenmänner und haben auch noch mit wirklichen Ehrenmännern Umgang, deren Ehre dadurch ebenfalls auf dem Spiele sieht. Ich würde mich eines solchen Umgangs schämen. Das Ministerium mußte die Behörde darüber zur Derantwortung ziehen, wie sie einen Beamten in so einer schmutzigen Ungelegenheit dazu kommandiren konnte. Ich würde dies keinesfalls auf sich bernhen lassen, noch dazu da die Croner behauptet, das Bleichröder dafür gut bezahlt hat, und wenn auch 21le gegen mich sind und nuter einer Decke stehen. Es ist traurig, das so die fin preußischen Staate vorfommt und das

nicht ein Chrenmann auftritt und fagt: wir wollen uns einmal der Sache annehmen und dieselbe genau untersinchen. Da dieses aber nicht geschieht, so sage ich, obgleich ich Ew. Ercellenz als Ehrenmann Glauben schenke, daß ich noch immer Zweisel hege, daß Sr. Majestät genauer und wortgetreuer Vortrag darüber gehalten ist. Wenn ich eine so hohe Stellung bekleidete und mir ein solcher fall vorkäme, so würde ich gewiß darauf dringen, daß Ulles genau untersucht wird, und mich des Schwachen und Unterdückten annehmen, und noch dazu wenn er unschuldig leiden muß.

Ich glande wohl, daß es Ew. Ercellenz ichwer fällt, meine Bitte zu erfüllen. Ich hätte Ew. Ercellenz anch nicht damit belästigt, wenn mir nicht von allen Seiten gerathen wäre, mich gerade an Ew. Ercellenz zu wenden, und mir die Dersicherung ertheilt worden wäre, daß sich Ew. Ercellenz als gerechter Mann der Sache annehmen und für die gerechte Sache eintreten würden. Es ist jehr leicht gesagt: "Die geleistet Mitwirfung von Seiten einiger Polizeibeamten bei Uebersiedelung der Croner nach Kopenhagen hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Dorstellung vom 16. Jannar dargestellten Urt nicht stattgefunden, auch einen amtlichen Charafter nicht getragen" und mich dadurch als Lügner hinzustellen und mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Dies kann jeder elende Wicht. Mir aber den Beweis zu liefern und mir genan anzugeben, worin meine dargestellte Urt nicht statgefunden hat, kann nicht ein Jeder. Ich verlange, wenn mir der Zeweis erbracht wird, daß es sich nicht is verhält, wie ich es dargestellt habe, auf's Strengste bestraft zu werden.

d) Diefes ift anch das Klügste (nämlich das Alchantworten bezw. Codtschweigen), wird mich aber doch nicht zum Schweigen bringen, da ich mich nicht über die niederträchtigen Schandthaten diefer ehrlosen Herren hinwegjegen kann. Unch habe ich vorausgeschen, daß Ew. Excellenz mir diefe gewissenlichten herren nicht namhaft machen würde, da sich Excellenz dann ja schämen müßte, mit solchen Herren zu verkehren, denn diese ehrlosen herren, die den lügenhaften Beichen vom 6. April d. J. gemacht haben, sind doch nicht im Stande, mir den Beweis zu liefern, daß meine dargestellte Urt in meiner Vorstellung vom 16. Januar d. J. nicht stattgefunden und einen amtlichen Charafter überhaupt nicht getragen hat, sondern haben diesen lügenhaften Beschenzt nicht getragen hat, sondern haben diesen nicht sugescheide vom 21. März cr. unter Ro-Sess ausdrücklich versicher zu werdecken. Es thut mir leid, Ew. Excellenz offen und ehrlich zugestehen zu mäßen, daß ich der festen Ueberzeugung bin, obgleich Ew. Excellenz mir in dem Bescheide vom 21. März cr. unter Ro-5685 ausdrücklich versicher haben, "daß Se. Malesstät über meine Beschwerden und über meine Person ausführlich Vortrag gehalten und vollftändig unterrichtet ist," daß Se. Malestät über meine Beschwerden sowie über meine Person anch noch nicht das Geringste erfahren hat, oder es müßten ihn anch nur Lügen hinterbracht und er damit hintergangen und betrogen sein. Denn unger Zullergnäckigter Kalser, auf den ich meine ganze hoffnung sete, würde bei seinem Gerechtigkeitsgefühl alles von mir Ausgesagte genan unterfuchen, Sich von der Wahrheit überzengen und mir Gerechtigkeit bestigen lassen zu duschen, ob wirflich solche ehrlose herren die Dreistigfer bestigen, ihn zu hintergehen und doch noch am Hose verfehren. Er würde sie dann nicht länger am Hose dulben und sie ausmerzen, da ich alles von mir Zusgesagte unter Zusses ftelle.

Uber alle seine Bemühungen waren vergeblich; deshalb verfaßte er ein noch ausführlicheres Immediatgesuch an des Kaisers Majestät, deckte in demselben alle Handlungen der einzelnen Persön-

lichkeiten in der eigenen und der Croner'ichen Sache auf, beschuldigte Diele der Ungerechtigkeit, des Migbrauchs der Umtsgewalt, der 2Mitwiffenschaft und Mithilfe bei ftrafbaren Bandlungen zc. zc. und brachte daffelbe am 16. Dezember an den Thron, nachdem ihm eine Audienz bei Sr. Majeftät vom Beheimen Zivil-Kabinet abgeschlagen worden war. Schwerin's Bitte ging dabin, Se. Majestät möge geruhen, Se. Kaiferlich Königliche Bobeit den Kronpringen als Präsidenten des Staatsraths mit Untersuchung all' feiner Beschuldigungen gegen hobe und höchste Beamte im Staate ju betrauen, nicht aber die Minifter des Innern und der Juftiz, gegen welche fich feine Unflagen ebenfalls richteten; follte fich auch nur eine einzige Unwahrheit in Schwerin's Darstellungen ergeben, fo wurde um die allerstrengste Bestrafung des Detenten dringlichst gebeten. - Diefelbe Eingabe richtete Schwerin unter dem 27. Dezember mit einigen Jufaten an Se. Kaiferl. Königl. Hoheit den Kronpringen, erhielt aber darauf am 12. Januar 85 den bedauernden Beicheid:

daß Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nicht in der Lage ift, in eine Prüfung der vorgetragenen Ungelegenheit einzutreten, nachdem die wiederholten Immediatgesiche abschläglich beschieden worden find.

Diefer Bescheid veranlaßte Schwerin, unter dem 26. Januar 1885 nochmals an Se. Kaiferl. Königl. Hoheit den Kronprinzen des deuschen Reichs und von Preußen einen eingeschriebenen Brief abzulassen, der wörtlich folgendes ausführte:

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß Se. Majestät noch nicht eins meiner vielen eingereichten Gesuche erhalten hat, daß dieselben alle unterschlagen sind und daß die Herren dies unter sich abgemacht haben, ohne daß Se. Majestät auch nur bis jetzt das Geringste über meine Ungelegenheit erfahren hat, indem sie glauben, mich mit ihren lügenhaften Bescheiden zum Schweigen zu bringen. Dieses wird ihnen aber nicht gelingen, denn solange noch ein Tropfen Blut in meinen Udern sließt, werde ich nicht ruhen, bis mir Gerechtigkeit widerfahren und meine Ungelegenheit genan ohne Unschen dabe zuviel unschulten, der mössen ich dies meiner alten stjächtigen Mutter, meinem Namen, der im deutschen Lande so hoch steht, und meinen 5 Reffen, Söhnen meines Bruders des Major a. D. von Schwerin, welche alle drei Offiziere in der preußischen Lande sol hoch steht, und meinen 5 Reffen, Söhnen meines Bruders des Major a. D. von Schwerin, welche alle drei Offiziere in der preußischen Auree sind, schuldig, auch weil ich unschuldig ans meinem Unt und Einfommen auf eine bloße Unnahme hin ohne Pension gestoßen wurde und diese Heren sehr wohl wissen, das ich in meinem Rechte bin und Ulles, was ich angegeben habe, unter Beweis stellen fann.

Graf Pückler — mein erster feind — hat selbst vor Gericht eidlich zugestehen müssen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß anch ein Underer als ich die fälschung der beiden Daten begangen haben kann. Diese Herren sind in dem festen Glauben, daß Se. Majestät hiervon doch nichts erfährt, denn sonft würden sie es nicht wagen, mich mit lügenhaften Bescheiden abzusertigen, und nicht einstecken, was ich alles Herrn von Wilmowsky und dem Justizminister geschrieben habe. Unter Underem habe ich erklärt: "Ich würde mich schämen, mit solchen ehrlosen und charakterlosen Herren Umgang zu haben." Se. Majestät kann hiervon keine Kenntnig erhalten haben, denn sonst wirde dies alles von mir Ungeführte nicht mit Stillschweigen übergangen und diese elenden Herren, die als Unterhändler schälten Besch von sonst diese Unter Kenntnig erhalten Besch von sonst und die elenden Herren, die als Unterhändler stillschweigen übergangen und diese Meineids schuldig gemacht haben und die lügenhaften Bescheide zu dem schmutzigen Zwecke benutzen, die Cente in der öffentlichen Meinung heradzuwürdigen und dadurch zu schädigen schulte länger am Hose geduldet werden. Diese Unsticht solch anftändige Mensch mit mir, mit dem ich Zückprache hierüber genommen habe. Es ist traurig, daß so etwas noch im preußischen Staate unter einem so gerechten und guten Kaiser vorsommt. Diese Herren sind aber alle von Bleichröder beeinflußt, denn er rühmt sich ja schlört das ihm nichts geschähe, da sämmtliche Herren unter seinem Einfluß fränden. Wenn meine Ungelegenheit von Grund auf ohne Unsehen der Oerson genau unterslucht würde, so wirde Manches von diesen Schlehen der Oerson genau unterslucht würde, so wirde Manches von diesen her seinsteren, die darin verwiedelt sind, ans Tageslicht fommen, sodaß sie gern von selbst heimlich Berlin den Rücken kehren.

Einen neuen Beweis, wie fie mit mir verfahren und umgegangen find, will ich Ew. Kaiferlichen und Königlichen Boheit hier noch anführen: Graf Pückler, der Dirigent der IV. Ubtheilung, mein früherer Chef, der mich von Anfana an nicht leiden konnte und auch an meiner Entlassuna schuld ist. hat auf eine Unzeige, die von einem Kellner Richter wegen hazardspiels gegen den Inspettor Schuchhardt ans Präsidium gerichtet war, ein faliches Referat abgesetzt, und zwar zu Schuchhardts Dortheil, welches ich dem Grafen Pückler vor dem Landgericht II bewiefen habe. Der Graf Pückler entschuldigte picke von bein genogeran in beweicht jude. Det Stal grauter tein müßte fich damit, daß er von feinem Kommiffarius falich unterrichtet fein müßte. Diefes ift aber nicht der fall, fondern weil Schuchhardt den Grafen Pückler gebeten hatte, die Sache todt zu machen, deshalb ift jenes faliche Referat auf den Richter'schen Brief gesett! Aus diesem Grunde hat der Polizeiprafident von Madai mir auch die Richter'iche Unzeige auf mein vielfaches Ersuchen von knucht nitt and vie Angere jus anzere auf niem vieltfaches Ersuchen nicht vorgezeigt, wodurch ich mich dann veranlaßt sah, dem p. von Madai die Wahrheit zu sagen, so daß er Grund sand, mich wegen Be-leidigung zu verklagen. Ich wurde vom Landgericht I wegen Beleidigung auch verurtheilt, die Richter'sche Anzeige mir aber trotz meines Ersuchens nicht vorgezeigt. Ich legte gegen diese Urtheil Revision ein und beantragte in dieser Revision Vorlegung der Richter'schen Anzeige, welches auch bewilligt und angeordnet wurde is das is den und voren Karnin das Gartis und angeordnet wurde, so daß ich dann in dem neuen Termin dem Grafen vor dem Landgericht II bewies, daß er ein falsches Referat abgescht hatte. Ein gewisser Boldes, der anch früher bei der Kriminalpolizei thätig war, und der Inspektor Schuchhardt haben in meiner Angelegenheit einen Meineid begangen. 3ch habe auch beide wegen Meineides denunzirt, bin aber überall abgewiesen, weil Alles beeinflußt war. Es ift soweit gegangen, daß der p. Boldes in dem Termin beim Landgericht I, nachdem er ichon vernommen und abgetreten war, aber im Sitzungsfaale verbleiben mußte, dem Schuchhardt bei feiner Dernehmung ins Wort fiel und aufmertfam machte, daß er nicht zuviel aussagte. Dieses ift Alles ohne, geahndet zu werden, gestattet worden. Diefer p. Boldes war vor dem Termin ichon fo abgeriffen, daß er taum einen Rock auf dem Leib hatte, und gleich nach dem Termin war er im Besitze einer Weinhandlung. Wovon hat er diefe erstanden? Diefes würde fich Ulles bei genauer Untersuchung herausstellen. Diele der Schutzleute follen jetzt, um den Boldes in Nahrung ju fetzen, von ihm Figarren entrehmen und viele der Kriminalkommiffarien in deffen Weinhandlung verkehren. Diefes ist Alles dem Justizminister unterbreitet, aber Alles mit Stillschweigen übergangen. Eine schöne Justiz! Wenn diefe Herren machen können was sie wollen, daß sie sich von der gerechten Strafe

loskaufen, so gebrauchen wir gar keine Gesetze mehr. Oder sind die Gesetze nur für die Urmen? Nein! Die Gesetze, die unser auter und gerechter Kaiser eingesetzt hat, sind sowohl für die Urmen wie für die Reichen, für Hoch und Miedrig. Die Gesetze müssen doch auch respektirt werden. Da ich meine letzte Hoffnung und das Vertrauen, daß mir doch einmal Gerechtigkeit widerfahren wird, auf Euere Kaiserliche und Königliche Hoheit und auf Se. Majestät gesetzt habe, so bitte ich Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit fniefällig:

"Ulles von mir hier Ungeführte Sr. Majestät zu unterbreiten," damit Se. Majestät Ew. Kaiserlichen Königlichen Hoheit Höchstero Unstrag ertheilen und in die Lage versetzen möge, dies alles von mir Ungesührte genan zu unterjuchen, damit meine Unschuld an's Cageslicht fommt. Ich glaube wohl, daß es Ew. Kaiserl. Königl. Hoheit schwer fällt und wehe thut, Sr. Majestät bei dem hohen Ulter noch den Kummer zu bereiten, ihn später eventuell in Kenntnis davon setzen zu müssen, daß solche elende Elemente um seinen Thron versammelt sind, denen er sein volles Vertrauen geschenft, die diese aber so missbrauchen und ihn auf solche schändliche Urt und Weise hintergehen. Uns diese Herren kann doch keine Rückschut genommen werden, denn die Gerechtigkeit, die dem Hohenzollernhause angeboren ist, muß doch die Oberhand behalten. Hier kann doch auch nicht ein hohes Ulter vorgeschoben werden, da sich doch Em. Kaiserl. und Königl. Hoheit — Gott sein Dank — im besten Mannesalter besinden und Sich auch einer guten Gesinndheit erfreuen. Ich habe Ihrer Majestät der Königin von England 10 Jahre lang gedient, und zwar während des Krimkrieges bei der fremdenlegion und in Südafrika bei der Krimital-Polizei hierselbit mit größem Erfolge thätig geweien, welches der Krimital-Polizei hierselbit mit größem Erfolge thätig geweien, welches der Krimital-Polizei hierstelbit mit größem Erfolge thätig geweien, welches der Krimital-Polizei hierstelbit mit größem Erfolge

Unter dem 2. März 1885 theilt das Geheime Zivil-Kabinet Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen an Schwerin mit, daß sein Immediatgesuch vom 16. Dezember 84 auf Allerhöchsten Beschl an die Herren Minister des Innern und der Justiz zur Prüsung und weiteren Veranlassung abgegeben worden ist; da aber inzwischen mehr als 3 Monate vergangen waren, ohne daß seitens der erwähnten Herren Minister irgend Etwas in seiner Sache geschah, so schwerin am 30. März noch einmal an Se. Majestät und führte wörtlich folgendes aus:

Ich bin der festen Ueberzengung, daß mir der Minister des Innern nicht den Beweis liefern kann, daß meine dargestellte Urt vom 16. Jannar nicht so stattgesunden hat, wie ich sie Ew. Majestät unterbreitet n. f. w. Unch wird der Instigminister mir kein Gesetz nachweisen können, wonach das Königl. Kammergericht den gestellten Untrag auf gerichtliche Entscheidung wegen des von Bleichröder begangenen Meineides auf eine wissentlich fallche Erklärung der Eroner hin und nachdem die Sengen lant Versügung des Königl. Kammergerichts schon eidlich darüber vernommen waren, einstellen königl. Kammergerichts schon eidlich darüber vernommen waren, einstellen königl. denn es erstürt darüber kein Gesetz, weil ein Meineid nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen ist. Ich habe in vielen Zeitungen die Frage gestellt, ob es überhaupt zulässig ift, daß eine Unzeige wegen Meineides zurückgenommen werden kann, wenn beim Kammergericht die gerichtliche Entscheidung beantragt ist und die Sengen auf Beschung des Kammergerichts darüber eidlich vernommen sind. Daranf ist mir von allen Seiten geantwortet:

27ein! Meineid ift fein Untragsvergeben; derfelbe muß von Umtswegen verfolgt werden, und deffen ungeachtet ift das Derfahren gegen Bleichröder doch eingestellt! Ebensowerig hat der Justigminister unterjucht, wer von den ro 000 Mark, die Bleichröder noch bezahlt haben soll, um die Sache todt zu machen, etwas bekommen hat. Ich kann mich bei diesem lügenhaften Be-icheid der Behörden nicht beruhigen, weil ich die Fällchung der beiden Daten nicht begangen, denn diese ist auch hinter meinem Rücken zu dem Swecke gemacht worden, um einen Grund ju haben, mich aus meiner Stellung ju bringen.

P. p. Uuch mußte der Graf pückler in einem Termin dem Staatsanwalt gegenüber die Frage: ist denn der herr von Schwerin wirklich fo ehrenhaft, wie sich derfelbe in allen Schreiben rühmt? damit beantworten, daß man deffen Ebrenhaftigfeit nichts Machtbeiliges nachfagen fann.

Der Kellner Richter bat auch vor Gericht eidlich befundet, daß er den Schuchhardt ftets für einen Bauernfänger gehalten habe, weil Schuchhardt in dem Weinrestaurant von Siebert, wo er als Kellner fungirte, febr bäufig Bagardipiele betrieben bat, Richter auch jetst noch in dem Dahne mare, daß Schuchhardt ein Bauernfänger fei, wenn Siebert nicht ju ihm gefagt hätte, Schuchhardt ift fein Bauernfänger, fondern Kriminalinfpettor, und jo lange der mitipielt, geschieht uns nichts.

(Schuchardt hat also als Beamter dem Restaurateur Siebert Dorschub zum Dulden des Hazardspiels geleistet, obgleich Schuchhardt damals die Bauernfänger zu beaufsichtigen hatte.)

Der Kriminalkommiffarins Schulz hat ichmutzige thierische Bandlungen begangen, was ihm auch vor Gericht bewiesen ist und was das ausgefertigte Urtheil bestätigt. Der Polizeipräfident von Madai hat den früheren Kriminalkönmiffarins Lafer, der in diefer Sache wegen Beleidigung des p. Schulz angeflagt war, ichriftlich unterfagt, das Erkenntnift ju irgend einem öffent-lichen Swecke ju benutzen. Hierzu war der p. von Madai gar nicht berechtigt und ermächtigt, denn diefes Erkenntnift dient doch nur jur Zechtfertigung des p. Lafer und ift doch im Mamen des Königs vollzogen worden. Uber Macht und Gewalt geben vor Recht. Diefer Schulz befindet fich jett noch im Dienft und erfreut fich des besten Wohlwollens feiner Dorgesetzten. So könnte ich Em. Majeftät noch febr viele fälle vorführen. 2Tochmals bitte Em. Majeftät ich fniefällig:

"Ulles von mir Ungeführte anf's Genauefte und Strengfte unterfuchen gu laffen, damit endlich doch einmal meine Unfculd an's Cageslicht fommt."

Rach weiteren 2 Monaten vergeblichen Wartens schrieb Schwerin am 7. Juni 1885 an den Geheimen Kabinetsrath von Wilmowsty folgenden Brief:

Obgleich ich auf meine an Se. Majestät gerichteten Gesuche vom 16. Dezember v. J. und vom 30. Marg d. J. noch keinen Bescheid erhalten habe, mage ich es, mich an Em. Ercelleng mit der dringenden Bitte gu wenden, mir doch Bescheid ju ertheilen, ob ich von dem Minifter des Innern und dem Justigminister über meine an Se. Majestät gerichteten Gesuche vom 16. Dezember vorigen und 30. Marg dieses Jahres Bescheid erhalte oder nicht, da mir doch Ew. Ercelleng in dem Bescheide vom 2. Marg d. 3. 3u= gesichert haben, daß meine Befuche auf Ullerhöchften Befehl diefen Miniftern zur Prüfung und weiteren Deranlaffung abgegeben worden find. Oder können jetzt ichon die Minister machen was sie wollen? daß sie nicht mehr dem Befehl Sr. Majestät folge leisten. Hierbei muß ich noch bemerken, daß bei mir auf Deranlaffung des Baron von Bleichröder eine Haussuchung ab-gehalten worden ift und ich der Erprefjung beschuldigt bin. Es hat nämlich

ein herr Laser, der früher Bürean Dorsteher beim Rechtsanwalt Raetzel war, sich aus den Aften Croner contra Bleichröder, die ich dem Raetzel zur Einsicht zugeschicht hatte, Material entnommen und an Weber geschrieben, er würde hierüber eine Broschüre herausgeben. Don diesem Allen hatte ich nichts gewußt und erst nach der bei mir abgehaltenen Haussuchung davon ersahren. Aus welchen Gründen Laser dies gethan und was er damit beabsichtigt hat, weiß ich nicht. Bleichröder ist aber der Meinung, obgleich Laser dem p. Weber mitgetheilt hat, daß ich hiervon nichts wisse, daß ich dem Laser das Material übergeben und ihn beauftragt habe, hierüber an Weber zu schreiben. Diese ist aber nicht der fall gewesen. Wie Laser mir nun erzählt, hat Weber sich an ihn gewandt, er möchte doch veranlassen wendet, verstehe ich nicht. Wenn der De Bleichröder sich dieserhalb an einen Dritten wendet, verstehe ich nicht. Wenn der p. Bleichröder glanbt, mich durch die abgehaltene Haussschuhung einzuschüchtern, so ist einmal die Staatsanwaltschaft, wenn sie sie auch wirklich bei mir gefunden hätte. Aber ich habe dieselben wohlweislich nach außerhalb geschütt und so nutergebracht, daß ich siessen und mich nicht einschult geschütt und so nutergebracht, daß ich siessen und mich nicht einschult geschütt und so nutergebracht, daß ich siessen werte zu schluch nach ausgeschaft und so nutergebracht, daß ich siessen möchte zu schluch sein fann. Ich werde die Sache jetzt erst recht verfolgen und mich nicht einschuchten lassen die Sache jetzt erst recht verfolgen und mich nicht einschuchten lassen die Sache jetzt erst recht verfolgen und mich nicht einschuchten lassen die Sache jetzt erst recht verfolgen und mich nicht einschuchten lassen verschute.

Bierauf erhielt er nachstehende Untwort:

Berlin, den 10. Juni 1885.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf das Schreiben vom 7. d. Mts. daß Ihre Gesuche nach Mittheilung der Herren Minister des Innern und der Justig durch deren sachliche Bescheidung vom 6. 3pril 1884 für erledigt erachtet worden sind.

> Der Geheime Rabinetsrath, Wirflicher Geheimrath acz. von Wilmowsty.

Run kommt der letzte Brief, den Schwerin in feiner eigenen Sache geschrieben hat, und den wir wörtlich wiedergeben:

Berlin, den 6. Juli 1885.

2In das Königliche Staatsministerium, bier.

Eingeschrieben!

Dem Königlichen Hohen Staatsministerium unterbreite ich nachstehende Beschwerde über den Minister des Innern von Puttfamer und den Justi3minister Dr. Friedberg.

Um 16. Januar 1884 hatte ich mich in einem Gesuche an Se. Majestät gewendet und denselben darin gebeten, mir und einer gewissen fran Croner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die wir nirgends erlangen können, weil reiche und hochgestellte Personen in diese schmetzige Ungelegenheit verwickelt sind und ihre Macht und Befnanzsser eine Senten und dadurch ihre Gewaltthätigkeiten ansüben, um ihre Gemeinheiten vad adurch zu unterdrücken, damit dieselben, nir und einer gewissen dadurch zu unterdrücken, damit dieselben nicht ans Tageslicht kommen, weshalb ich auch durch Intriguen auf eine bloße Unnahme hin ohne jegliche Pension aus meinem Amte und Einkommen gestoßen bin, weil sie mich fürchten, da ich von diesem Allen wußte. Ich habe nämlich in diesem Gesuche besonders hervorgehoben, auf welche ungerechte Urt und Weise ich aus meinem Amte entfernt worden din, und habe and Beweise erbracht, dag dies wirklich ver fall ift, denn der Herr Graf Pückler, mein ärgster feind, hat selbst vor fall ift, benn der Herr Graf Pückler, mein ärgster feind, hat selbst vor

daß auch ein Underer als ich die fälfchung der beiden Daten begangen haben ferner, daß der Baron von Bleichröder die Croner durch Dersprechfann. ungen und Spenden großer Geldsummen und Geschenke zur Dollziehung des Beischlafs verleitet und mit derfelben luderliche Unguchten betrieben bat, wodurch sogar Chebruch entstanden ist. Nachom er diefes Derhältniffes überdrüffig war, hat er sich dieferhalb an die Polizeibehörde gewandt und die Croner wurde im ausdrücklichen Auftrage diefer Behörde außer Landes gebracht. Hierzu hatte die Polizei gar kein Recht und hat dem Bleichröder gebracht. Dierzu hatte ole Polizet gar rein Leuf unto var vem Steinzover zu feinen lüderlichen Unzuchten Dorschub geleistet, welches bei andern als Kuppelei ausgelegt worden wäre. ferner soll nach Aussage der Croner sich auch der Polizeipräsident von Madai in diese schmutzige Angelegenheit ge-mischt und den Unterhändler dabei gespielt haben. Die Croner ist dann bald wieder nach Berlin zurückgekommen und hat sich wieder wegen Geld an Bleichröder gewandt. Bleichröder hat dann der Croner ans Angst vor feiner frau, daß diese von dem luderlichen Umgange etwas erfahren könnte, ein Dokument übergeben, worin Bleichröder sich verpflichtet hat, der Eroner alle Monate bis zu ihrem Code eine bestimmte Summe zu zahlen. Diefes Dokument ist der Eroner entwendet worden und Bleichröder hat dann die Zahlungen an die Croner eingestellt und ift von der Croner darüber verklagt worden. Bleichröder hat dann vor Gericht einen Meineid begangen, der auch späterhin vor dem Kammergericht bewiesen worden ift. Rachdem der Meineid bereits bewiesen, wurde das gegen von Bleichröder eingeleitete gerichtliche Derfahren auf Grund einer miffentlich falfchen Erklärung feitens der p. Croner eingestellt. Für diese von der Croner wissentlich fallch abgegebene Erflärung hat dieselbe von dem Herrn von Bleichröder 75 000 Mart Das Einstellen des Derfahrens gegen von Bleichröder war nicht erhalten. juläffig, aber dennoch ift es geschehen. Meineid ift ein Derbrechen und fein Untragsvergehen und es eriftirt fein Gesetz, wonach eine Unzeige wegen Meineids zurückgenommen und das Derfahren eingestellt werden kann, wenn fich in demfelben bereits der begangene Meineid herausgestellt hat. Wie mir unterm 1. und 21. März 1884 der Geheime Kabinetsrath von Wil-mowsky mitgetheilt, hat Se. Majestät mein Gesuch richtig erhalten und die Sache den betreffenden Ministern zur Prüfung und weiteren Deranlassung befohlen.

Dom Minister des Innern wie vom Justizminister habe ich dann am 6. Upril 1884 einen Bescheid erhalten, worin es heißt: "Des Königs Majestät haben uns Ihre an Allerhöcht dieselbe gerichtete Dorstellung vom 16. Januar d. J. zur Prüfung und Derfügung zusertigen zu lassen geruht. In folge dessen eröffnen mir Ihnen: Die vor einer Reihe von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Derhältnisse zuserten der sehen von Jahren zum Zwecke einer Regelung der Derhältnisse vor genommenen Ermittelungen in der in Ihrer Dorstellung vom 16. Januar dargestellten Urt nicht statuerung der Groner nach Kopenhagen von Seiten einiger Polizeibeamten geleistete Mitwirkung hat nach den darüber vorgenommenen Ermittelungen in der in Ihrer Dorstellung vom 16. Januar dargestellten Urt nicht statugefunden, auch einen amtlichen Charaster überhaupt nicht getragen." Diese ist eine Unwahrheit, welches ich auch den Uninftern gegenüber unterm 22. April 1884 schriftlich erklärt habe. Hierauf habe ich keinen Bescheide erhalten, weil sie habe. Wegen des von Bleichröder begangenen Meineides heißt es in dem Bescheide weiter: "Der Intrag auf gerichtliche Entscheidt auch weil sie in dem Bescheide weiter: "Der Intrag auf gerichtliche Entscheidt und meine gestellte erklärt worden ist." — Da dieser Bescheidt Lund meine gestellte frage, nämlich: nach welchem Gesch Stügen enthält und meine gestellte frage, nämlich: nach welchem Gesch Stügen enthält und meine gestellte frage, nämlich: nach welchem Gesch zurückgenommen werden fonnte, nicht beantwortet worden ift, so beschwerte ich mich am 16. Dezember 1884 über diesen lägenhaften Bescheid Lügen et Meineide Buster fonnte, nicht beantwortet worden ift, so beschwerte ich mich am 16. Dezember 1884 über diesen lägenhaften Bescheid bei St. Majestät und habe denselben gebeten,

veranlassen zu wollen, daß mir die ehr- und gewissenlosen herren genannt werden, die diesen lügenhaften Bescheid angesettigt haben, und daß mir der Beweis erbracht wird, daß meine dargestellte Urt nicht so stattgefinnden hat, wie ich es angegeben habe, da ich diese elenden Herren nach den §§ 186 und 187 des Strafgeschuches belangen wollte, weil jeder elende Wicht sagen kann, es hat nicht so stattgefunden, aber den Beweis der Wahrheit zu liefern ist nicht zwerzicher hat, ist auf Ullerhöchsten Befehl an die Herren Minister des Innern und der Justiz meine Beschwerde nochmals zur Prüfung und weiteren Deranlassung abgegeben worden. Da ich aber trotzdem von den Minister keinen weiteren Bescheid erhielt, wandte ich mich nochmals an Se. Ercellenz den Herrn von Wilmowsfy und erhielt von demjelben untern 10. Juni den Bescheid, daß meine früheren Gesuche nach Mitthelung der Herren Minister des Innern und der Justiz auch der auch Mitthelung nut weiteren Uranlassen und der Justiz vorden früheren Gesuche nach Mitthelung der Herren Minister des Innern und der Justiz durch deren schliche Beicheidung vom 6. Upril 1884 für erledigt erachtet worden sind. Da dieser Bescheid anf grober Unwahrheit beruht und mir in feiner Weise meine unter Beweis gestellten Behanptungen widerlegt und meine fragen auch nicht beantwortet find, trotzdem ich Se. Majestät ausdräcklich gebeten hatte, dies bei den Ministern veranlassen zu wollen, so bitte ich das Königliche Staatsministerium ganz gehorsamstrike verstentell meine Beschwerden zur Prüfung und Entschließung sich vorlegen zu lassen.

Eine Untwort auf dieses Schreiben ist nicht erfolgt, ebenso wenig ift befannt geworden, daß das Königlich preußische Staatsminifterium der Beschwerde des Berrn von Schwerin über die Berren Minifter des Innern und der Juftig näher getreten ift oder die erforderlichen Erhebungen veranlaßt hat. Bekanntlich war zu der Zeit der Minifter des Innern gleichzeitig Dizepräfident des preußischen Staatsministeriums; ebenso bekannt ift, daß die erste bedeutendere Regierungsbandlung des hochseligen Kaifer friedrich die Entlaffung diefes felben Minifters - des Berrn von Puttfamer - trotz Bismarc und allen anderen Gegenwirfungen gewesen ift. Man hat so vielfach nach den wahren Motiven gesucht, die Kaifer friedrich in diefer Ungelegenheit gehabt hat; man hat viel Wahres und Unwahres vorgebracht, die Unbeug= famkeit diefes edlen Monarchen in jener relativ doch nicht fo bedeutenden Sache erklärlich zu machen. Der Kern der frage lieat in der tiefen Uperfion, die der Derftorbene feit vielen Jahren aegen Berrn von Puttkamer mit herumgetragen hat, hervorgegangen aus eigenen Wahrnehmungen des damaligen Kronpringen und geschöpft aus Mittheilungen à la Schwerin, die dem edlen Manne aus weiten Kreifen des preußischen Dolkes zugegangen find. Kaifer friedrich war als Kronpring gang genau unterrichtet über die Rolle, welche die Polizei unter herrn von Duttkamer fpielte, vor Ullem auch über die Dienfte des Berrn

von Madai in Sachen à la Bleichröder und manchen ähnlichen, noch fchlimmeren! Daber der tiefe Widermille gegen einen Mann, der fich unleuabar in vieljähriger Thätiakeit als Staatsbeamter manches Derdienst um die Monarchie erworben hatte. - Wie gefagt, das Staatsministerium hat in der Schwerin'schen Sache nichts von fich boren laffen; erflärlich ift das ja auch, wenn man bedentt, daß die Beschwerde fich mit gegen den eigenen Präfidenten diefer höchsten Behörde richtete. 21ber: feine Untwort ift auch eine Untwort; fonstatiren wir deshalb nur noch, daß auch fein Strafantrag gegen von Schwerin ob dieses Schreibens gestellt worden ift, weder vom Staatsministerium, noch vom Minister des Junern, noch vom Justigminister oder fonst Jemand, trotsdem man in damaliger Zeit doch febr fchnell mit Strafperfolgungen wegen Beleidigungen zc. bei der hand gemefen ift, auch pordem gegen Schwerin mit rudfichtslofer Strenge fogar bei Madai-Beleidigungen vorgegangen war. 3m nächsten Kapitel finden wir vielleicht eine Erklärung für diefes fonderbare Derhalten, denn es scheint uns unleugbar, daß ein Kaufalzufammenhang, vorhanden ift zwijchen dem Ubichluß des Schwerin'ichen Dramas und feinen vielfachen Beschwerden, denn es ift Thatfache, das fowohl herr von Bleichröder über die Immediatgesuche Schwerin's an höchster Stelle und feine Korrespondenz mit dem Justizminister stets unterrichtet war — obgleich Schwerin ihn niemals davon unterrichtet hatte! - fondern, dag auch der Juftigminifter genaue Kenntniß gehabt hat von den Dorgängen zwischen Bleichröder und Schwerin privatim. Wie er zu Letterer gekommen ift, darf man billigerweife vermuthen und jedem Lefer die Kombination überlaffen.

Die Halle für Berrn von Schwerin.

Während des Bleichröder'schen Meineidverfahrens war herr von Schwerin wiederholt zu einem Besuch eingeladen worden, aber niemals erschienen. Alls die Croner die 75000 Mark für die Unterzeichnung der von dem Oberbürgermeister a. D. Weber — Generalbevollmächtigten des Herrn von Bleichröder — aufgesetzten Schreibens an das Königl. Kammergericht empfangen hatte, verschwand sie aus Berlin. Um Tage vorher traf sie Herr von Schwerin und forderte sie auf, ihm wenigstens seine Unkosten

ju decten, mas fie aber verweigerte, unter der Motivirung, daß dies Sache des herrn von Bleichröder fei, der ja durch ihre 216findung anerkannt habe, den Drozef verloren zu haben. Es ift dies ein recht häßlicher Zug jenes Weibes, für welches Schwerin in der größten Noth eingetreten war, als fein Menich Beiftand leiften wollte gegen den allmächtigen herrn von Bleichröder, der alle Zivilprozeffe gegen fie gewonnen hatte und dem fie durchaus nichts mehr anhaben konnte! Berr von Schwerin hat unfägliche 2Muhe während eines gangen Jahres mit diefer Ungelegenheit gehabt, er hat fämmtliche Beweife zum Machweis des Meineides und alle eidesstattlichen Dersicherungen herbeigeschafft, er hat unzählige Briefe geschrieben und viele hundert Mark baare Quslagen gemacht, um der frau ju ihrem Rechte ju verhelfen. Bei alledem hatte Herr von Schwerin mit der eigenen Sorge zu fämpfen, war es aber doch zufrieden, daß frau Croner nur dann seine Bemühungen vergute, wenn fie fur ihre Kaffe Erfolg haben würden; in diefem falle erbot sie sich freiwillig, und gab es schriftlich von sich, herrn von Schwerin ein Pauschal von 10% desjenigen Betrages zu zahlen, den fie von herrn Bleichröder er reiten würde. Welcher Unwalt würde sich wohl auf eine folche Proposition einlassen? In Berlin gab es damals keinen, der überhaupt gegen Bleichröder im Wege des Meineides - des allein noch möglichen! - vorgehen wollte, geschweige denn ohne jede Zahlung! Der Erfolg war mehr als zweifelhaft, aber nachdem er erreicht war, hatte Schwerin nicht die geringste Deranlassung, dieser frau etwas zu schenken. Es standen ihm rechtmäßig von den durch Bleichröder gezahlten 75000 Mark 10% mit 7500 Mark zu, die hatte er vollständig ehrlich verdient! Richtsdestoweniger verweigerte sie ihm frau Croner — ein echt judischer Zug weil fie in dem Augenblick ichon wußte, daß fie durch Berrn von Schwerin nie gezwungen werden könnte, ihre Derpflichtungen gu erfüllen, da — sie den Auslandspaß schon in der Tasche hatte und nächsten Tags spurlos verschwinden würde. Undank ist der Welt Sohn, das hat Schwerin leider fehr häufig erfahren müffen. Selbstverständlich wurde die frau jedoch sofort verklagt und Schwerin nahm fich zu feinem Beiftande den Rechtsanwalt Rätzel; Befriedigung konnte er aus den erwähnten Gründen jedoch nicht erlangen.

von Schwerin und Bleichröber.

6

-

- 81

Jest folgte abermals eine Einladung seitens des Herrn von Bleichröder an Herrn von Schwerin; diesmal leistete Herr von Schwerin derselben folge.

Berr von Bleichröder sagte: "Sie haben fich in dem Kampfe aegen mich als ein so geschickter und ausdauernder Mann bewiesen, daß ich mich freuen würde, wenn Sie jetzt in meine Dienste treten würden!" Jugleich fagte er herrn von Schwerin, daß er nunmehr eine forderung für feine Kosten und Mübe in Sachen der Croner stellen möge. herr von Schwerin lehnte die Unstellung ab und erklärte, daß er von Herrn von Bleichröder kein Geld zu fordern habe, worauf Berr von Bleichröder fagte: "Ich begreife Sie nicht, - betrachten Sie doch die Sache kauf= männisch! Wenn Sie denn doch durchaus nicht in meine Dienste treten wollen, werde ich wenigstens dafür forgen, daß Sie Ihre Unstellung wieder erhalten." Eine angebotene Zigarre und ein angebotenes frühstuck lehnte herr von Schwerin ebenfalls ab. Uls derfelbe fortging, erwartete ihn in der andern Stube, durch welche Herr von Schwerin gehen mußte, der Oberbürgermeister a. D. Weber und gab ihm einen verschloffenen Brief. In diefern, der Schriftliches irgend welcher Urt nicht enthielt, fand Herr von Schwerin 3000 Mark.

Diese 3000 Mark hat Herr von Schwerin behalten. Wer will, mag hierin einen Tadel finden, denn es soll nicht abgeleugnet werden, daß hierin ein Widerspruch liegt im Binblick auf die eben beendete Unterredung mit Herrn von Bleichröder. Jedenfalls hat man aber in Betracht zu ziehen, daß Herr von Schwerin un= fraglich berechtigt war, dieses Beld als eine à Conto-Zahlung auf seine forderung an die Croner anzusehen, denn in den Urgumenten diefer frau, herr von Bleichröder habe als der verlierende Theil die Prozestoften zu tragen, nicht fie, liegt etwas Wahres. Schwerin hätte — ohne seiner Ehrenhaftigkeit auch nur das Geringste zu vergeben - Berrn von Bleichröder fagen können, daß ihm frau Croner 7500 Mark schulde und ihn mit dieser forderung an von Bleichröder gewiesen habe - er stelle anheim, diefelbe zu bezahlen. Statt deffen blieb er auf dem Standpunkt, fein Geld nur von der Croner verlangen zu dürfen, hat fich hinterher aber jedenfalls eines Underen besonnen, wozu er durch die freiwillige und decente Uebergabe der 3000 Mark mit bestimmt

worden sein mag, auch nicht minder durch seine damalige prefäre Dermögenslage. Wir sehen in der Hingabe dieser Geldsumme durch Herrn Weber, sowie in der ganzen Unterredung des Herrn von Bleichröder mit Herrn von Schwerin, die nicht der Letztere nachgesucht hatte, sondern auf die er nur widerstrebend eingegangen war, einen wohldurchdachten Schachzug der Bleichröder'schen Seite, denn wie kommt ein derartig angegriffener Mann dazu, seinen ärgsten feind, der ihn in unzähligen Briefen des Meineids und aller möglichen ehrenrührigen Handlungen bezichtigt hat, in seine Privatwohnung zu laden? Herr von Bleichröder mußte Herrn von Schwerin hafsen, denn er hatte ihn fürchten gelernt, wußte auch, daß er unentwegt ohne die Croner allein gegen ihn auf geschlichen Wegen weiter kämpste! Dies hat Schwerin leider nicht durchschaut, deshalb sein späteres Unglück!

Wie Herr von Schwerin in einem Schreiben an den Herrn Justizminister erklärte, wollte er das gesammte Material an das Abgeordnetenhaus abgeben und es auch veröffentlichen. Zu diesem Zweck hatte er ein Schriftstück aufgesetzt und versammelte eine Anzahl seiner nächsten Bekannten in der Restauration "Zu den drei Raben" Unter den Einden, um das Schriftstück noch einmal Satz für Satz durchzugehen. Einige Abgeordnete hatten sich schon bereit erklärt, diese Sache vorzubringen.

Berr von Schwerin tann nicht leugnen, daß in diefer Sitzung in den drei Raben an Getränken nicht gespart wurde. Bu haufe vermißte er fein Manuftript und ift nicht im Stande zu fagen, ob daffelbe im Sotal oder auf dem Wege nach feiner Wohnung abhanden gekommen ift. Ein Aufruf in allen größeren Berliner Zeitungen blieb erfolglos, doch zeigt fich durch folgenden Brief, betreffende Manuffript ein Ende gefunden wo das hatte. "Berlin, den 27. Juni 1884. Sr. Bochgeboren Berrn Brafen von Schwerin hierfelbit. Den anonymen Brief mit dem eigenhändig von Ihnen geschriebenen Schmähartikel gegen mich unter der Ueberfchrift "Ertrablatt" habe ich erhalten. 3ch bestätige Ihnen, diefe Sprache ju verftehen. Unter der Bedingung, daß Sie diefen Schmähartikel unterdrücken und andere ähnlichen Inhalts weder felbst schreiben noch publiziren, noch andere Derfonen zur Publikation veranlassen, überreiche ich Ihnen hierbei einen Chek über 3000 Mark, der Ihnen an der hauptkasse von 5. Bleichröder, Behrenftraße bierfelbit, ausgezahlt werden wird. Die Ihnen früher baar gegebenen 3000 Mart verrechne ich Ihnen für denfelben Zwed. - G. von Bleichröder. - J. D. Schwerin ichrieb fofort folgende Untwort: "Uuf (aez.) Weber." den von Euer hochwohlgeboren erhaltenen eingeschriebenen Brief vom 27. d. Mits. febe ich mich veranlaßt zu erwidern, daß ich den Inhalt des Briefes nicht verstehe und wünsche deshalb mit Euer Bochwohlgeboren darüber perfönlich Rudfprache ju nehmen. - Sollten Euer Bochwohlgeboren diefes ebenfalls wollen und damit einverstanden fein, fo bitte ich Euer Bochwohlgeboren, mir eine Zeit zu bestimmen, wann ich kommen foll." Hierauf traf folgender Brief ein: "Berlin, 30. Juni 1884. herrn h. von Schwerin hierfelbft. Uuf Ihr an Berrn Geheimrath von Bleichröder gerichtetes Schreiben vom 28. d. Mts. erwidere ich, daß Berr von Bleichröder heute für längere Zeit verreift und alfo nicht im Stande ift, Sie perfönlich zu fprechen. Er hat mich ersucht, mit Ihnen ju reden, falls Sie dies für wünschenswerth halten. 3ch bin dazu bereit und werden Sie mich Dormittags zwischen 10 und 12 Uhr in meinem Bureau antreffen. (gez.) Weber." Schwerin hielt es nicht für wünschenswerth, mit dem p. Weber zu reden, gab ihm auch keinerlei Untwort. Dagegen bemühte er fich zu ermitteln, auf welchem Wege fein Manuffript in die Bleichröder'schen Bande gelangt fein könne. Leider gelang es nicht, hier positive Unhaltspunkte zu finden; Schwerin vermuthet noch heute, daß es ihm von einem Spitzel im Dienste Weber-Bleichröder entwendet worden ift und der fogenannte anonyme Brief, mit dem es Bleichröder zugesendet erhalten haben will, bestellte Urbeit war. Der Oberbürgermeister a. D. Weber hat in derlei Sachen genügende Kenntniffe bewiefen, - fiehe das Schreiben der Croner an das Kammergericht, für welches 75000 Mark bezahlt worden find; das Derschwinden der Croner'schen Doku= mente von der hand Bleichröder's; die Kenntniß der Immediat= gesuche Schwerin's an Se. Majestät den Kaifer, Minister des Innern, Juftigminifter 2c. Uuf die letteren Dunkte kommen wir weiter hinten noch jurud. Welchen Zwed follte denn Schwerin gehabt haben, an Bleichröder fein Manuffript anonym eingu= fenden bezw. einfenden zu laffen? Derjenige, den 11/2 Jahre später ein Gerichtshof angenommen hat, ist total hinfällig, wie wir ebenfalls weiter hinten aus den gerichtlich festgestellten Thatfachen erfehen werden, denn Beld zu fordern ift Schwerin pon Bleichröder und Weber nicht einmal, fondern mehrmals angeboten worden, aber immer abgelehnt - das hat Weber sogar por Bericht bezeugen müffen. Schwerin hatte eine Dreffion mit dem Manuffript also gar nicht nöthig, - ift überhaupt nur die Wahrfcheinlichkeit vorhanden, daß er es in Bleichröder's hande hatte tönnen fpielen wollen? Dogu dann anonym? Das Schriftftud war doch von feiner eigenen hand und diefe Bleichröder und Weber bekannt. Außerdem enthielt es nur genau das, was Schwerin in feiner Immediateingabe an des Kaifers Majestät und an die Ministerien geschrieben hatte, wovon Bleichröder und Weber volle Kenntnig bejagen, dies fogar Schwerin mitgetheilt hatten! Es heißt die Dernunft auf den Kopf stellen und die Logit mit füßen treten, wollte man behaupten, Jemand ichluge direft angebotenes Geld aus, um es gleich darauf auf Ummegen in der allerdurchfichtigsten Urt ju erpreffen. Ware es that. fächlich geschehen, fo hätten Bleichröder-Weber gewiß feinen Augenblidt gezögert, gegen Schwerin porzugehen, wie fie es ein Jahr fpäter gegen Cafer machten, um Schwerin damit ju treffen. für uns ift es fonnenflar, daß dieje Manuffript-Gefchichte ein wohlberechneter zweiter Schachzug gegen Schwerin war, dem man anders nicht beifommen fonnte, der aber unschädlich gemacht werden mußte, wollte man endgiltig in der Meineidsfache Rube haben. Der ganze Brief des Gerrn von Bleichröder vom 27. Juni zeugt dafür, daß Schwerin in eine falle gelocht werden follte, denn wozu fonft der Ched, da man ebenfo leicht baar Beld fenden fonnte, wozu die Schlußbemerkung über die früheren 3000 Mart und wozu die genaue, fehr faubere Kopie des Briefes, welche nach Jahr und Tag bei Bericht prafentirt wurde durch herrn Weber? Die 4 Monate früher ohne jede Bedingung Schwerin aufgezwungenen 3000 Mart tonnten binterber für irgend einen 3wed - am wenigsten für den von Bleichröder jett angegebenen überhaupt nicht mehr "verrechnet" werden, denn Schwerin hatte fie als Ubschlagszahlung auf feine rechtmäßige forderung an die Bleichröder'iche Prozefigegnerin, die von Weber-Bleichröder neuerdings ins Ausland spedirt war, fo daß fie Schwerin nicht erreichen tonnte, betrachtet und nur für diefen 3wed behalten. Unfere 21nficht über die Charaktereigenschaften der herren Weber-Bleichröder, die wir uns aus dem zur Verfügung stehenden Uktenmaterial gebildet haben, drängt uns zu der Vermuthung, daß herrn von Schwerin bei Einlösung des Checks am 27. oder 28. Juni bereits ein Malheur zugestoßen sein würde; aber glücklicherweise schrieb herr von Schwerin am 28. Juni erst noch seinen Brief an Bleichröder, ohne sich weiter um den Check zu fümmern. Das scheint ein Strich durch Weber-Bleichröder's Rechnung gewessen zu sein, denn man brauchte zwei Tage, ehe man darauf erwiderte, hat inzwischen aber jedensalls immer auf das Inkasso des Checks gewartet, um ein fait accompli zu haben.

Außerdem: die Bedingung in jenem Schreiben ist rechtlich vollständig unwirksam, das wußten Bleichröder-Weber! Michtsdesto= weniger stellten sie dieselbe in ihrem Schreiben auf! Zu welchem anderen Zweck foll dies geschehen fein, als Schwerin zu umgarnen und durch ihren eigenenen Brief hinterher zu beweisen, was sonst nicht zu beweisen war, nämlich ein niederes Geldinteresse Schwerin's an der ganzen Bleichröder'schen Sache? Der Derlauf der Ungelegenheit giebt uns vollauf Recht; thatfächlich hat man Ulles so gedreht und beleuchtet, daß diefer eigene Brief der Berren Bleichröder . Weber an Schwerin zu einem Strick für Schwerin aeworden ist! - Doch kehren wir nun ju dem Bleichröder'schen Check zuruck. Wie ichon gesagt, konnte Schwerin nicht ermitteln, wie fein Manuffript in Bleichröder's Besitz gekommen war; Auge in Auge dies festzustellen, wurde ihm gleichfalls durch die Weber'sche Mittheilung, daß Herr Bleichröder verreist fei, vereitelt; mit dem Oberbürgermeister a. D. wollte er aber nichts zu thun haben, da ihm diese Persönlichkeit noch unsympathischer war als deren Chef. Er stellte die ganze Ungelegenheit einem Rechtsanwalt vor und der gab folgenden Rath: "Seien Sie kein Thor, fondern ziehen Sie den Check ruhig ein. Worauf Sie das Geld verrechnen ist lediglich Ihre Sache. Sie haben die früheren 3000 Mark auf eine rechtmäßige forderung an frau Croner behalten, machen Moralisch müßte ja Bleichröder an Sie es mit diefen ebenso. Sie die 7500 Mark der Croner zahlen, denn auf feine Deran= laffung und mit feiner Unterstützung ist sie Ihnen ja durchgegangen ; außerdem kommt es gar nicht darauf an, in diefer Sache noch weitere 7500 Mark zu zahlen, wenn schon 150000 Mark gezahl

find. Man muß in derlei Ungelegenheit nicht zu fkrupulös sein, sondern auch bedenken, aus welcher Quelle dieses Geld fließt. Zweifellos ist es nicht den 10. Theil so ehrlich und mühselig verdient, wie Ihre Forderung an die Croner. Ungerdem sind Sie aber Ihr Manuskript los. Wollen Sie noch ein Uebriges thun, so lassen Sie die Ubsicht, die Ungelegenheit publizistisch zu verwerthen, fallen, mehr verlangt ja Bleichröder für die 3000 Mark gar nicht. Im Uebrigen behalten Sie vollständig freie Hand, der Bleichröder'sche Brief verpflichtet Sie umsoweniger, als seine Doraus= sezungen falsch sind und die damit versuchte Imputation recht plump ist."

Bierauf erhob Schwerin am 9. Juli - also polle 11 Tage nach Empfang des Checks! - jene 3000 Mart an der Bleichröder'ichen Kaffe und gelobte dabei im Stillen, die Sache publizistisch nicht zu verwerthen, fondern in derfelben nur itreng gefetslich weiter vorzugeben. Diejes Gelöbniß hat Schwerin aehalten, obwohl er dazu keinerlei Derpflichtung hatte! 21ber Bleichröder - Weber haben den Spieß umgedreht und herrn von Schwerin ein Jahr fpäter in eine Ungelegenheit verwickelt, an der er fo unfculdia mar, wie ein neugeborenes Kind! Es ift gerichtlich festgestellt, daß Berr von Schwerin an einem thatjächlichen Erpreffungsperfuch von anderer Seite in der Croner-Bleichröderfchen Sache weder betheiligt war, noch überhaupt davon gewußt hat! Uber trotzdem wurde er von Deber-Bleichröder dieferhalb denunziert. 211s Dorfpann benutzte man die im februar 84 aufgedrungenen 3000 Mart und die Checkgeschichte, Belastungszeuge war herr Oberbürgermeister a. D. Weber. So wird es gemacht! Einem ehrlichen Manne, dem man anders nicht beitommen fann, ftellt man in raffinirtester Weise eine falle, wohl wilfend, daß gerade fein dem ihren gang entgegengesetzter Charafter ihn in diefelbe führen muß. "Der ganze Schwindel ift fehr durchfichtig", fagte neulich mal ein Landgerichtsdirettor, wir fügen hinzu: aber trotzdem ift es Bleichröder : Weber gelungen, dem Gerichtshof Sand in die Augen ju ftreuen, der über Schwerin abzuurtheilen hatte. Der Zwed diefes Buches ift, jene Ungelegenheit fritift zu beleuchten und nachzuweifen, wie in einem Rechtsstaate einem Manne die Ehre genommen werden fann mit hilfe folder Derfonen, die nichts als bedeutende Geldmittel hinter fich haben, im Dunfte

der wahren Ehre und mit dem Gewiffen aber: auf einer Stufe stehen, die sie unfähig machen sollte, gegen irgend einen Menschen Zeugniß abzulegen. Wir protestiren dagegen, daß in der Rechtsvflege mehr und mehr die Größe des Geldbeutels entscheidet, daß im Strafprozeß das Intereffe zur Sache bei den Zeugen fo überaus mangelhaft eruirt wird und der Richter fich meistens damit begnügt, daß der Zeuge fagt, er habe kein Intereffe zur Sache oder Perfon. In den allermeisten fällen ist das eine Lüge, entweder zu Bunsten oder zu Ungunsten des Ungeklagten. Das Wohl und Wehe ganger familien hängt mitunter von einem einzigen Zeugen ab, dabei fann derfelbe x Meineide geleistet haben, das fümmert den Richter gar nicht, sobald der Betreffende nur noch nicht wegen Meineids im Zuchthaus gesessen hat. Dabei ist es doch allen Juristen bekannt, wie ungeheuer schwierig es ist, einen Meineidigen in's Zuchthaus zu bringen, ebenso, daß man falsch schließt, wenn man nur die Ohyfiognomie eines Zeugen, feinen Rock und feine foziale Stellung in Betracht zieht. Warum treten hier nicht durchareifende Reformen ein? Warum fieht der Richter häufig nicht das Interesse eines Zeugen zur Sache oder Person, das der Caie fieht? Wir find mit unferem römischen und judischen Recht schon fo weit gekommen, daß der Caie das wahre Recht zutreffender findet als der Richter, diefer aber recht häufig als wahrer Cate erscheint.

Dies bestätigt das mir vorliegende gerichtliche Erkenntniß der III. Strafkammer des Landgerichts I Berlin, vom 30. Dezember 1885 gegen Schwerin durch seine Begründung, welche davon ausgeht, daß durch die Unnahme von zwei Mal 3000 Mark der Empfänger sich einen rechtswidrigen Dermögensvortheil verschafft hat, bewußtermaßen verschaffen wollte, folglich der Erpressung schuldig und für diese ehrlose Handlung mit einem Jahr Befängniß zu bestrafen sei, denn es ist durch das Zeugniß des Generalbevollmächtigten Weber als thatsächlich erwiesen setzent daß der Herr von Bleichröder diese Gelder nur gezahlt hat, um das Unsehen seines Hauses, den sittlichen Ruf und die Ehre der eigenen Person durch Schwerin nicht kompromittiren zu lassen. Um diese Begründung würdigen zu können, führe ich aus dem gerichtlichen Erkenntniß folgende Ausführungen über den gerichtsseitig sestenten Thatbestand an:

Digitized by Google

ļ

"Der Senge Weber hatte erfahren, daß von Schwerin die Seele der gegen Bleichröder gerichteten Derfolgungen jei, lud ihn deshalb — um weiteren Derfolgungen vorzubengen — im februar (884 3n fich und fragte, ob er die Sache nicht mit ihm todt machen könne, worauf erwidert wurde, es sei eine Ehrenfache, und als Weber weiter fragte, ob es nicht mit Geld abzumachen sei, entgegnete Schwerin, er habe nichts zu fordern; Weber bemerkte darauf, er habe die große Geschicklichkeit Schwerin's kennen gelernt und es würde ihm angenehm sein, wenn er dieselbe ferner im Interesse des von Bleichröder verwenden wollte, zu welchem Ende er ihm ein handgeld von 3000 Mark überreiche*). Schwerin kam dann noch wiederholt, theils ans freiem Antriebe**), theils auf Einladung zu Weber; Letzterer hatte erfahren, daß Schwerin die Croner aufstachele***), ihre vor dem Kammergericht abgegebene Erklärung zu widerrussen, er hielt deshalb Schwerin vor, weshalb er Bleichröder noch weiter verfolge, empfing darauf aber die Intwort, daß Schwerin sich nehmen lasse, weil die Ehre der preußischen Justiz dabei im Spiele sei. Bei einer Unterredung, die dennächst zwischen Schwerin und Bleichröder persönlich stattfand, forderte Letzterer Schwerin auf, die Sache kaussingen habe; Schwerin lehnte dies jedoch mit dem Bemerken ab, daß er von Bleichröder nicht zu fordert dies jedoch mit dem Bemerken ab, daß er von Bleichröder nichts zu fordert habe und nichts von ihm fordere. Ichnliche Erflärungen gab Schwerin and dem Weber gegenüber ab, der dem nächt erfuhr, daß Schwerin zuwei Jmmediateingaben an Se. Majestät den Kaifer und an den Minister gerichtet habe, welche schalb bei einem im Juni 1884 fatigehabten Beschade gegen Schwerin, was er eigentlich mit Bleichröder vorhabe, ihm, Weber, jei jchon Manches von Erpressen erflärte hierauf entrüstet: "Wir sprechen uns uoch," und entfernte fich."

Kurz hierauf ging die auf Seite 83 besprochene Manufkript-Beschichte vor sich. Liegt es denn nun nicht sehr nahe, anzunehmen, daß Schwerin dasselbe grade infolge seiner Entrüstung über die Weber-Bleichröder'sche Frechheit und das Unvermögen seinerseits, gegen dieselbe auf den bisher eingeschlagenen Wegen — Schreiben an den Justizminister, Seine Majestät den Kaiser 2c. anzukämpfen und Gerechtigkeit zu erlangen, geschrieben hat, um nun mal einen anderen Weg zu gehen? Weshalb soll er es grade geschrieben haben, um es Bleichröder einzusenden? Bleichröder Weber wußten ja, daß Schwerin die ganze Sache den höchsten Staatsbehörden, dem Kaiser und dem Kronprinzen längst unterbreitet und fortgesetzt auf Untersuchung derselben gedrüngen hatte! Sie kannten ja merkwürdigerweise den Inhalt all diefer

^{*)} Der Golugias ift vollftandig unmahr - fiebe Seite 82.

^{**)} Schwerin ift niemals aus freiem Antriebe ju Bleichröder gegangen !

^{***) 3}ft ichon um deshalb unwahr, weil die Croner fpurlos aus Deutichland verichwunden war, fo daß Schwerin nicht mal feine Forderung gegen fie eintreiben tonnte.

^{*)} Bober mag Beber wohl biefe Rachricht erhalten haben? Nur von feinem oder Bieichreders Freund Manché - bem Drdensichacherer?

nicht an sie gerichteten Briefe ganz genau, also auch die Drohung Schwerin's, an das Abgeordnetenhaus und eventuell an die Oeffentlichkeit zu appelliren! Unter diesen Umständen war es doch nicht noch nöthig, ihnen extra hiervon wiederholte Mittheilung zu machen! Am wenigsten, um Geld damit zu erpressen, denn Geld hatten sie ja oft genug freiwillig angeboten, wenn Schwerin von weiteren Derfolgungen Abstand nehmen wollte! Endlich: eine anonyme Uebersendung in der eigenen Handschrift, — welchen Werth oder Zweck könnte dies haben sollen? Aber der hohe Gerichts= hof setz sich in seiner Weisheit über all diese greisbaren Widersprüche hinweg und folgert:

"Es unterliegt feinem 3meifel, daß Schwerin die Uebersendung des Schriftftucks an Bleichröder bewirkt hat, denn daffelbe ift ein Schriftftuck, welchem er einen folchen Werth beilegte, daß er es für geboten hielt, den angeblichen Derlust in dem Intelligenzblatt bekannt zu machen. Es ist schwer zu glauben, daß er ein solches Schriftstück so schlecht verwahrt haben sollte, daß er es verlieren konnte; auch vermag er die Umstände, unter denen der angebliche Derluft entftanden, in feiner Weife näher ju bezeichnen und glanb. haft zu machen (nach 11/2 Jahren!). Die Chatsache, daß er den Verluft im Intelligenzblatt bekannt gemacht hat, ift ebensowenig wie der Umstand, daß der anonyme Einfender des Schriftftucks in dem Briefe vom 27. Juni 1884 angiebt, er habe daffelbe geftern Ubend in einem Sofale gefunden, geeignet, angiebt, er habe dahelbe geptern Abend in einem Kotale gerunden, geeignet, den Derluft glandhaft erscheinen zu lassen. (Diese Herren Juristen scheinen keine Uhnung davon zu haben, daß gewöhnliche Sterbliche noch ganz andere Sachen wie Schriftfücke verlieren, ohne hinterber glaubhaft nachweisen zu können, wo sie dieselben verloren haben!) Gegenüber der Chatsache, daß Schwerin das Bewußtsein davon hatte, daß das Schriftstück nach form und Inhalt geeignet war, bei Bleichröder die Meinung zu erwecken, dasselbe solle verössentlicht werden, und daß er eben diese Meinung erwecken wollte, kommt es überall nicht darauf an, ob er wirklich die Ubsicht gehabt habe, das Schriftsvörk durchen au lassen ab elfo feine Drohung einme ernstliche war kommt es uberall nicht darauf an, ob er wirklich die Ubicht gehabt habe, das Schriftstück drucken zu laffen, ob also feine Drohung eine ernstliche war oder nicht. Der Bedrohte sowohl wie sein Generalbevollmächtigter sahen die Drohung für eine ernstliche an und übersandten deshalb den Cheek von 3000 Mark unter der Bedingung, daß Schwerin diesen Schmähartikel unter-drücke. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Handlung des Weber und des Bleichröder durch die Besorgniß derselben vor den schweren Aachtheilen herbeigeführt ist, welche eine Deröffentlichung des fraglichen Schriftstücks für das Lichen des Bendlungehense des nur Bleichröder und für für der stelltiche das Unfehen des handlungshanfes des von Bleichröder und für den fittlichen das Angehen des Handlungshaufes des von Bleichroder und pur den utflichen Ruf und die Ehre feiner Person haben konnte; sie ist demischen somit durch Drohung abgenöthigt. Es fragt sich, ob Schwerin diesen Erfolg hat herbei führen wollen? Unch diese frage mußte bejaht werden, weil ein anderer vernünftiger Beweggrund für die Uebersendung des Schriftstücks an Bleich-röder nicht erfindlich ift, als die Erwartung, Bleichröder werde die Drohung verstehen und sich durch dieselbe zu einer Geldabsindung bewegen lassen. Es kann geglaubt werden, daß Schwerin von der Rechmäßigkeit des von der Eroner gegen von Bleichröder erhobenen Unspruchs, sowie davon überzengt mar das neu Bleichröder durch Üblenanung der Unstellung einer Urfunde war, daß von Bleichröder durch Ableugnung der Unsftellung einer Urkunde des bewußten Inhalts sich der Derletzung der Eidespflicht ichuldig gemacht habe, daß er somit bei dem Betriebe des Strafverfahrens gegen von Bleichröder nicht den Zweck verfolgt hat, fich oder der fran Croner einen rechts-

widrigen Dermögensvortheil ju verschaffen; es tann ihm geglanbt werden, baß er sogar in der Eingabe vom 5. februar 1883 an die Staatsanwaltschaft den Derdacht ausgesprochen hat, es scheiner 1883 an die Staatsanwaltschaft den Derdacht ausgesprochen hat, es scheine ihm, daß er zum Mittel der Er-pressung von der Croner benutzt werden solle, und für solchen fall um die Bestrafung derselben gebeten hat. Auch das kann mit Rücksicht auf seine wegen Dergehen gegen den Polizeipräsionen von Madai erfolgten Dorbestrafungen geglaubt werden, daß er bei der Derfolgung der Croner'ichen Ungelegenheit zugleich anch die Blosstellung des von Madai, weil derselbe den Dermittler zwischen von Bleichröder und der Croner gespielt und sogar dienftlich die Croner nach Kopenhagen habe bringen laffen, bezwecht und dieje Beschuldigungen gegen von Madai bereits in Eingaben an die Staatsanwaltichaft und an den Juftigminifter vom 21. Marg und 18. Dezember 1883 erhoben und dabei die Ubficht angedentet hat, die Croner'iche Ungelegenheit dem Ubgeordnetenhause ju unterbreiten. Mach dem Zeugnig des Weber hat Schwerin wiederholt den Wunsch ansgesprochen, wieder im Staatsdienste angestellt zu werden, es kann ihm deshalb auch geglaubt werden, daß er die Wiedererlangung einer amtlichen Stellung als Genugthnung für die ihm durch die Entlassung aus dem Staatsdienste vermeintlich zugefügte Un-bill als ein weiteres mittelbares Fiel bei dem Betriebe der Croner'schen Angelegenheit erstrebt hat. — Alle diese Momente schließen indef nicht aus, angelegenheit erprebt hat. — Alle diese Utomente ichliegen indeh nicht aus, daß er neben diesen idealeren Fich zugleich von dem gemeinen Geld-intereffe hat leiten lassen. In der Chat hat er sich von der Eroner den zehnten Cheil dessen, was sie von Bleichröder erlangen würde, zusichern lassen, und als der Dergleich zwischen von Bleichröder und der Eroner ohne fein Juthun und ohne daß er etwas von der Dergleichsjumme erhielt, zu Stande gekommen war, da nahm er von Weber — als Zevollmächtigten des Bleichröder - ein jogenanntes Bandgeld von 3000 Mart für Dienfte, welche er im Intereffe des Bleichröder leiften follte, die aber im Ernfte weder von Weber gewünscht und erwartet, noch von Schwerin beabsichtigt waren, in Wahrheit alfo eine Ubfindung dafür, daß er die fernere Derfolgung von Bleichröder unterlaffen follte. Allerdings hat Schwerin die weitere Derfolgung von Bleichröder nicht eingestellt und hat derfelben fogar dadurch, daß er die Croner'iche Ungelegenheit in Eingaben an den Kaifer und den Juftigminister darstellte, einen verschärften Machdruck gegeben; er hat auch in den Derhandlungen, die hierüber zwischen ihm und Weber bezw. von Bleichröder geführt wurden, den Ehrenpunkt hervorgehoben und eine ihm in nachten Worten angetragene Geldabfindung fchließlich abgelehnt; eine gemiffe Bereitwilligkeit aber, eine Geldabfindung anzunehmen, hat er nach dem Seugniß des Weber auch bei diefen Derhandlungen an den Cag gelegt und die fchließ. des Weber auch bei diesen Verhandlungen an den Tag gelegt und die schließ-liche Ublehnung derselben beweist nur, daß er sich schente, ein förmliches Kaufgeschäft in einer Sache abzuschließen, in welcher er mit hochtönenden Worten sein unerschütterliches Rechtzgefühl, die Ehre der preußischen Instig ins feld gesührt und welche er sogar schon bis an den Thron gebracht hatte. Im vorliegenden falle aber handelt es sich um einen versteckten unter Um-fänden abzulengnenden Weg, sich einen Dermögensvortheil zu verschaften, ohne bindende Verpslichtungen gegenüber dem von Bleichröder einzugehen, nud hierzu erscheint Schwerin troch der früheren Ublehnung einer förmlichen Absindung wohl schwerin troch der früheren Ublehnung einer förmlichen Absindung wohl schwerin troch der früheren Glanden, der Brief des Weber vom \$27. Juni 1884 ergiebt vielmehr umgeschrt, daß die früher ge-gebenen 3000 Mark für denselben Swerechnet werden follten, zu welchen der Check ihm zugesandt wurde, nämlich als Schweigegeld und damit er die der Check ihm zugefandt wurde, nämlich als Schweigegeld und damit er die Ausführung der Drohung, den Schmächartikel zu veröffentlichen, unterlaffe. Demnach erscheint Schwerin der ihm zur Laft gelegten Erprefjung überführt. Daß der Dermögensvortheil, welchen er durch die Drohung erstrebt und

erlangt hat, ein rechtswidriger war, bedarf keiner Ausführung, ebensowenig das Bewußtsein derselben von der Rechtswidrigkeit. Wenn Schwerin geltend macht, daß die falscheit des von Bleichröder geleisteten Eides in den hierüber geführten Ermittelungsakten nachgewiesen sie, so ist die Spär schwering des vorliegenden Straffalles ohne jede Bedeutung. Der gegen von Bleichröder ausgeübte Zwang, um ihn zur Hergabe von Geld zu bewegen, bleibt nicht minder rechtswidrig und strafbar, auch wenn von Bleichröder wirklich einen falschen Eid geleistet hätte, und der auf diesem Wege erstrebte Dermögensvortheil blieb auch in solchem Falle ein Schwerin bewußt rechtswidriger. Für die Ubmessung der Strafe aber erscheint die Behauptung Schwerin's um deswillen unerheblich, weil ihm geglaubt wird, daß er seinerjeits von der Ubleistung eines Meineids seitens des von Bleichröder überzeugt war und ist."

92

Wenn man diese Urtheilsgründe gelesen hat, muß man sich unwillfürlich an den Kopf fassen und fragen : wie ist es nur möglich, daß ein Kollegium von preußischen Richtern dergleichen als seine Rechtsanschauung verkünden kann und wähnt, verlangen zu dürfen, daß man dies als Rechtspflege hinnimmt! Das ganze Urtheil bafirt auf das Zeugniß eines einzigen Mannes, der Generalbevollmächtigter Desjenigen ist, gegen den ein Der= fahren wegen Meineids geschwebt hat und den der angeklagte Schwerin bei allen Behörden und bis hinauf an den Thron laut und öffentlich des wiffentlichen Meineids beschuldigt hat! Und diefer Zeuge Weber hat nachweislich durch Bestechung eine frau peranlaßt, wider besseres Wissen bei Bericht eine Erkläruna abzugeben, auf Grund welcher der des Meineids Beschuldiate außer Derfolgung gesetzt wurde! Diefer Zeuge Weber, sowie sein fauberer Berr können gar kein anderes Gefühl gegen den Berrn von Schwerin hegen, als den grimmigsten Bas, der denkbar ift, denn Schwerin war die Seele aller Derfolgungen des Baron von Bleichröder wegen des geleisteten Meineids, er strebte mit allen Kräften darnach, diefen freund vieler fürsten und einen der mach= tiasten Männer im preußischen Staate und bei Bofe ins Jucht= haus zu bringen, er hatte ihm gewiß schon unzählige ruhelose Rächte gemacht, nebenbei auch um mindestens 150 000 Mark im Beldbeutel erleichtert! Aber trots dieses flar auf der Band liegenden ungeheueren Interesses des Denunzianten an der Belastung des Ungeschuldigten und seiner strafrechtlichen Derurtheilung baut der Gerichtshof auf die Ausfage diefes einen -mehr wie befangenen — Mannes ein ganzes Urtheil auf, das einen in Ehren grau gewordenen Sprößling einer um das Daterland fehr verdienten Udelsfamilie in Ucht und Bann thut und

Digitized by Google

1

ihn moralifch für alle Zeiten todtet! Es ift unerhort, daß dergleichen in einem fogenannten Rechtsstaate paffiren fann! Die tann das Richterfollegium ohne die Spur eines Beweises fchließen, daß es keinem Zweifel unterliegt, Schwerin hat die Ueberfendung des nach feiner Behauptung verlorenen Manuftripts an Bleichröder bewirft? Wenigstens hätte man doch den Schreiber des Begleitbriefes zu ermitteln fuchen muffen, denn diefer führt ja ausdrücklich an, er habe das Manuffript gefunden! Dann die ungeheure Eile, mit der Bleichröder gleich am felben Tage den Check ichickt! Eine Deröffentlichung diefes Manuffripts durch Schwerin war ja ganz ausgeschloffen, denn nun bejag es ja Berr Bleichröder! hätte Schwerin aber 21bfcbrift davon befeffen, fo würde er fich doch die Infertionskoften wegen des verlorenen Duplikats erspart haben, - wenigstens muß das bis zum Beweife des Gegentheils angenommen werden, denn dem Ungeflagten foll nach dem Befets der Beweis feiner Schuld geliefert werden, nicht aber er feine Unfchuld beweifen! Weiter der fehr ausführliche und raffinirt abgefaßte Brief mit der famofen Schlußbemerkung, daß fünf Monate früher freiwillig gezahlte 3000 Mart jest für denfelben Zweck wie der Check "verrechnet" werden follen; dann die Aufhebung diefes in den fränkendsten und beleidigendsten Ausdrücken abgefaßten Manuftripts nebst der fehr fauberen Kopie des Bleichröder'schen Briefes, um beide nach 11/2 Jahren bei Gericht vorzulegen. Derartiae Sachen hebt man doch nicht ohne Grund auf und denungirt nach Jahr und Tag ohne jede Deranlaffung Schwerin, wenn irgend ein beliebiger anderer Menfch droht, eine Brofchure über den Eid des herrn von Bleichröder ju fchreiben! Ware es Schwerin um Erlangung von Geld zu thun gewesen, fo hätte er nur den Mund aufmachen brauchen, denn Weber-Bleichröder haben ihn nach dem eigenen Geständniß von Weber mehrmals dazu aufgefordert, ein zehnseitiger "Schmähartikel" war also ganz unnöthig; ebenso hätte er nicht elf Tage mit Einlöfung des Ched's warten brauchen. Alle Kombinationen der Richter in diefer Beziehung find an den haaren herbeigezogen und machen den Eindruck, daß man den Ungeklagten verurtheilen wollte, es aber in der hauptfache nicht konnte, weil feine Unfchuld flar zu Tage lag; deshalb zog man die 11/2 Jahre alte, für sich allein ursprünglich nicht aus-

reichende Sache ans Tageslicht und drehte daraus mit Hilfe eines Kronzeugen, der die Vanze Geschichte zu Gunsten seines würdigen Chefs eingefädelt hatte, den Strick für Schwerin. Die ganze Begründung enthält nebenbei auch thatsächliche Rechtsirrthümer, beispielsweise den, daß es für den vorliegenden fall ohne jede Bedeutung für die Entscheidung sein soll, ob dem p. Bleichröder der Meineid in den hierüber geführten Ermittelungsakten nachgewiesen ift. für die Blaubwürdigkeit des Zeugen Weber ist es bei dem engen Konner von Bleichröder und Weber bezüglich des Meineids und der infolgedeffen erfolgten Bestechungen fehr wesentlich, ob sein Chef meineidig ist oder nicht, denn Schwerin hätte verlangen können, daß Bleichröder als der Beschädigte zeugt, nicht aber Weber, diesen aber konnte er unter Rachweis der Bestechungen in Sachen Croner ganz ablehnen, jedenfalls aber Beide in der Beweiskraft fo schwächen, daß feine Verurtheilung unmöglich wurde, denn mit dem Zeugen Weber fiel die ganze Unklage. Ebenso rechtsirrthümlich ift, daß in der Uebersendung des Schwerin'schen Manuffripts, wenn fie stattgefunden hätte, ohne Weiteres der Thatbestand des § 253 einen Underen zu einer Handlung genöthigt zu haben durch Drohung, um sich einen rechtswidrigen Dermögensvortheil zu verschaffen — liegt, denn das Manufkript enthält weder eine Drohung, noch eine Dermögensforderung, was der Empfänger aber davon gedacht hat, oder gedacht haben will, ist für den Ubsender nicht rechtsverbindlich, sondern nur der thatsächliche Inhalt desselben.

94

Leider fehlten Schwerin die Mittel zur Revision des Urtheils, außerdem saß er in Haft; er hat demnach auch diese Strafe verbüßen müssen, wie all die übrigen wegen Beleidigungen von Madai 2c. Die ungerechteste von allen erlittenen Strafen ist aber zweifellos diese letzte, und wir können uns dem Gefühl nicht entziehen, daß bei derselben genau dieselben unsichtbaren Geister die Hände im Spiel gehabt haben, wie bei der Niederschlagung des Meineidsverfahrens gegen den Baron Gerson von Bleichröder.

Unfere aktenmäßige Darstellung foll die Rehabilitirung eines ehrenwerthen deutschen Mannes von altem Schrot und Korn, der trotz seiner mehrfachen Bestrafungen ein Edelmann geblieben ist,

in die Wege leiten, dagegen diejenigen "Ehrenmänner", w. sich mit Hilfe ihrer Machtmittel — Geld oder Uemter — an bringt Vernichtung seines ihnen unbequemen Gegners betheiligt habihrern der Mit-Jund Aachwelt kenntlich machen. Gleichzeitig dient reibt: als Illustration zu dem Kapitel: Rechtspflege und Gerechtigke "ng" bei verjudetem Regiment. §en

Digitized by Google

95 -



In demjelben Derlage erfchien:

Gedanken über Bismarck.

Don Har Bewer.

Sechite unveränderte Auflage.

Der "Deutsche Reichsanzeiger" schreibt: "Treffend, überraschend, bringt ganz neue Gesichtspunkte! Bewer ist zu den treuesten Derehrern Bismarcks zu rechnen." — Der "Hamburgische Correspondent" schreibt: "Doll von köstlichem humor, originell, anregend, bald drasstisch und bald elegant, äußerst lebendig und gesistvoll!" — Die "Kölnische Zeitung" nennt das Buch "ein Zeugniß umfassenden Wissens und einer aus großen Gesichtspunkten gebildeten Weltanschauung".

---- Breis 2 Mart. +---

Rembrandt und Bismarck.

Diese Auffehen erregende Schrift war einen Monat nach Erscheinen bereits in Taufenden von Eremplaren verbreitet.

.mo Preis 1 Mart. om.

Der Ruin des Mittelstandes. Don einem Mann aus dem Bolke.

In diefer Broschüre wird die von der gesammten Tagespresse als die brennendste Frage der Gegenwart bezeichnete Lage des Mittelstandes auf das Ullerschärfte in nationalem Geiste beleuchtet.

----- Breis 60 Bfennige. +-----

Der Kaiser in der Mitte.

In diefer geiftvollen Schrift wird die figur des deutschen Kaifers inmitten der herrschenden Strömungen äußerst scharf gezeichnet und ihm eine Entscheidung im deutsch-christlichen Beiste auf das Charaktervollste nahegelegt.

en Preis 1 Mart. mg

Wilhelm II. und Alexander III.

Don *

Diefe Schrift giebt die klarsten und rücksichtslosesten Aufschluffe über das persönliche und politische Verhältniß der beiden Kaifer.

exa Preis 50 Pfennige. Sog

Soeben erschien: **Ablwardt vor Gericht**

Eine kritische Beleuchtung des Judenflintenprozesses von Rudolf Plack-podgorski.

In dieser mit seltenem freimuth geschriebenen Broschüre geißelt der Derfasser den Gang des Prozesses in derber, volksthümlicher Weise.

→* Preis 50 Pfennige. *

Der Prozeg Polke. Don Rudolf Plack= Podgodrski.

Der von tiefem Rechtsbewußtsein durchdrungene Verfasser protestirt in dieser Aufsehen erregenden Schrift gegen die Freisprechung Polke's unter voller Darlegung der Schuld des Angeklagten. Die Judenpresse schwieg diese Schrift todt, der Staatsanwalt begründete auf dieselbe feine Revision.

Weine Verhaftung.

Don Rektor Ahlwardt.

In dieser packenden Schrift erörtert Rektor Uhlwardt die persönlichen und juristischen Gesichtspunkte seiner Verhaftung in der Isidor Löwe'schen Judenflinten-Angelegenheit. Die Verhaftung erfolgte wegen Beleidigung. Gegen eine Raution von 50,000 Mark wurde Uhlwardt auf freien fuß gesetzt und sofort erschien diese ungemein scharfe Vertheidigungsschrift.

+ Preis 50 Pfennige. +

Stterngezücht.

Don Rektor Ahlwardt.

In diefer Broschüre weist der Herr Verfasser die zahllosen judisch. gemeinen Unschuldigungen durch Beweise vollständig zurück.

Volitische Bilderbogen:

Ro. 1. Bismarck kommt! Preis 30 Pfennige.

Ro. 2. Juden in Deutschland. Preis 30 Pfennige.

No. 3. Rreifinnige Jukunftsbilder. Preis 30 Pfennige.

Ro. 4. Gaprivis Beldenthaten. Preis 30 Pfennige.

Ro. 5. Börfen - Mirmef. Preis 30 Pfennige.

No. 6. **Pas Märchen von Ehriftus.** Preis 30 Pfennige. No. 7. Ablwardt's Beldenthaten. Preis 30 Pfennige.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

in ag h Lith

Digitized by Google

